

der

Lichtblick

40. Jahrgang
2 / 2008



Knackis Adressbuch

Einige Telefonnummern lassen sich aus der Haftanstalt heraus nicht anrufen!

Anwaltsnotdienst Tel.: 0172/3255553
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchner Str. 5, 10111 Berlin Tel.: 030/23 25-0
Amnesty International
Heerstr. 178, 53111 Bonn Tel.: 0228/630036
Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e. V.
Prof. Dr. H. Koch, Postfach: 1268, 48002 Münster
Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte
Friedrichstr. 16, 10969 Berlin Tel.: 030/40806-0
Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin Tel.: 030/90158-215
Ausländerbeauftragte des Senats
Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin Tel.: 030/26542351
Berliner Datenschutzbeauftragter
An der Urania 4–10, 10787 Berlin Tel.: 030/13889-0
Berliner Rechtsanwaltskammer Tel.: 030/30693100
Bundesgerichtshof
Postfach 2720, 76014 Karlsruhe Tel.: 0721/981500
Bundesministerium der Justiz
Jerusalemmer Str. 24–28, 10117 Berlin Tel.: 01888/5800
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe Tel.: 0721/91010
Deutscher Bundestag - Petitionsausschuß, Bundeshaus
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat
F – 67075 Strasbourg Cedex
Freiabo. für Gefangene e. V.
Köpenicker Str. 175, 10997 Berlin Tel.: 030/611 21 89
Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin Tel.: 030/204502-56
Kammergericht
Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin Tel.: 030/9015-0
Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.
Aquinostraße 7–11, 50670 Köln Tel.: 0221/97269-20
Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer,
Turmstr. 91, 10548 Berlin Tel.: 030/9014-0
Landeseinwohneramt – Pass- und Personalausweisstelle
Friedrichstraße 219, 10958 Berlin Tel.: 030/902 69 2000
Landesversicherungsanstalt (LVA)
Wallstr.9–13, 10179 Berlin Tel.: 030/202085
Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus Tel.: 030/23251470/77
Polizeipräsident von Berlin
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
SCHUFA
Mariendorfer Damm 1–3, 12099 Berlin Tel.: 030/700910
Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Str. 21–25, 10825 Berlin Tel.: 030 / 9013-0
Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe
Bundesallee 199, 10707 Berlin Tel.: 030/9014-0
Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52, 10557 Berlin Tel.: 030/90165-0
Staatsanwaltschaft Berlin
10559 Berlin Tel.: 030/9014-0

Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6
Postfach 330 440, 28334 Bremen Tel.: 0421/2184035
Täter-Opfer-Ausgleich »Dialog«
Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin Tel.: 030/90156322
Verfassungsgerichtshof Berlin
Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin Tel.: 030/9015-0

Berliner Vollzugsbeirat

www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Rechtsanwaltskammer Berlin
Dr. Hartwig Grubel	Stellvertr., Vors. AB Charlottenburg
Dr. Anette Linkhorst	Stellvertr., Vors. AB Jugendstrafanstalt
Christian Krause (kommissarisch)	Vors. AB Hakenfelde
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Karl Mollenhauer	Vors. AB JVA Düppel
Paul-Gerhard Fränkle	Vors. AB JVA Tegel
Hartmut Kieburg	Vors. AB JVA Moabit
Margret Breiholz-König	Vors. AB JVA Heiligensee
Ronald Schirocki	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Oehme	Vors. AB JVK (Justizvollzugskrankenhaus)
Vita Flohr	Vors. AB Jugend – Arrestanstalt
Monika Marcks	Landesschulamt
Dr. Florian Knauer	Humboldt-Universität
Heike Weineck	DBB
Christoph Neumann	Unternehmervorb. Bln.-Brandenburg
z. Zt. nicht besetzt	Humanistische Union e. V.
Dr. Wera Barth	Freie Hilfe Berlin e. V.
Gerhard Horstmeier	RBB
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

Tegeler Anstaltsbeiräte

Vorsitzender	Paul-Gerhard Fränkle
stellv. Vorsitzender	Jürgen Albrecht, Axel Voss
Teilanstalt I	Adelgunde Warnhoff
Teilanstalt II	Jürgen Albrecht, Mario Schumann
Teilanstalt III	Paul-G. Fränkle, Helmut Keller
Teilanstalt V/V E	Carmen Weisse
Teilanstalt VI	Folker Keil, Dietrich Schildknecht
SothA	Axel Voss, Ekkehart Will
A 4/Clearingstation (TA I) und	momentan nicht besetzt
Substituiertenstation (TA II)	momentan nicht besetzt
Belange der medizinischen Versorgung	Folker Keil
Ansprechpartner für die EWA und für Gefangene	
- aus arabischen Ländern	Maher Tantawy
- aus Polen	Pawel Winter
- aus der Türkei	Ismail Tanriver
- Anstaltsbetriebe, Päd. Abt., Schule	Ekkehart Will

Auskunft ☎ 11 88 9

Bankverbindung:

Zahlstelle der JVA-Tegel Postbank Berlin
BLZ: 100 100 10 Kontonummer: 115 28-100
Bitte Buch-Nr. mit angeben

Inhalt **Seite**

Interview mit dem neuen Anstaltsleiter . 4
 So entstand das Cover 6
 Interview mit der Einweisungsabteilung . 8
 Adam, was macht EWA? 10
 (A)-Sozialarbeiter 21
 Interview mit dem aufBruch-Team 26
 Kurioses aus der Justiz 33
 Recht kurz gesprochen 34
 Kulturveranstaltungen in Tegel . 36
 Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug 37
 Wir Deutsche oder wir Deutschen? 39
Ein Bericht aus der Geisterwelt 40
 Recht gesprochen 44
 Leserbrief 48
 Pressespiegel 50
 Fundgrube. 52
 Impressum 55
 Zu guter Letzt 57
 Das Letzte. 58



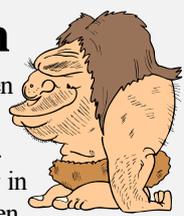
In eigener Sache

Fremdbeiträge werden namentlich oder mit Kürzel gekennzeichnet und müssen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wiedergeben. Die mit einem abgeschlossenen Artikel sind Beiträge der Redaktion und werden daher auch inhaltlich von der gesamten Redaktion getragen. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist:

**Freitag,
 der 25. April 2008.**

Der nächste **lichtblick** erscheint voraussichtlich am **17. Juni 2008.**

Aus der Redaktion



Seit kurzem darf ich die Redaktion verstärken und da die „Position“ eher unbesetzt war, konzentriere ich mich auf den Bereich „Recht“. Erste Auswüchse meines Treibens findet Ihr in dieser Ausgabe. Ich weiß, Recht ist recht trocken und vielleicht auch langweilig – aber hier drinnen leider unverzichtbar. Wem die Urteile zu abgehoben sind, der lese die Kommentare. Das gleiche gilt für die Artikel. Ansonsten halte ich es für notwendig, die rechtlichen Komplexe so präzise wie möglich wiederzugeben, damit alle etwas damit anfangen können und damit man ggf. für die eigene Situation das eine oder andere Beispiel, das eine oder andere Urteil heranziehen kann. Ferner seien alle aufgerufen, mir Entscheidungen, Beschlüsse und Urteile zuzusenden, damit wir sie evtl. veröffentlichen und kommentieren können. Dafür vorab danke,

Hartmut Zochow



Herr Adam

Neuer Anstaltsleiter der JVA Tegel

Bei dem vorliegenden Interview handelt es sich nicht um ein Wortinterview, sondern um eine inhaltliche Wiedergabe des Gesagten, trotzdem natürlich gespickt mit vielen Zitaten. Das Interview ist autorisiert.

der lichtblick: „Herr Adam, können Sie bitte etwas über Ihren beruflichen Werdegang berichten?“

Herr Adam: Ich arbeite jetzt seit 1978 in der JVA Tegel. Als Kind der '68iger-Generation habe ich bis 1975 Sozialpädagogik studiert. Wie vielen meiner damaligen Freunde und Schulkameraden auch, schien mir ein sozialwissenschaftliches Studium reizvoller als andere Studienfächer wie z.B. Jura oder Betriebswirtschaft. Ich wurde dann zuerst für das Bezirksamt als Sozialarbeiter in der Obdachlosenarbeit tätig. Das hat mir später, glaube ich, geholfen. Denn ab 1977 wurde die Funktion des Sozialarbeiters im Vollzug völlig neu eingeführt, mit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes. Vorher gab es nur sogenannte „Fürsorger“ – die außerhalb der Hierarchie arbeiteten.

„Ich kam mir anfangs vor wie im Kino.“

Um das StVollzG mit Leben zu füllen wurden 30 Sozialarbeiter für die JVA Tegel neu eingestellt. Davon sind aber viele wieder ausgeschieden, die kamen wohl mit der Arbeitssituation nicht so gut zurecht. Durch meine Erfahrung in der Obdachlosenarbeit waren für mich die Schockeffekte vielleicht nicht so hoch und so blieb ich. Zuerst war ich Sozialarbeiter in der TA III auf dem C-Flügel. Ich kam mir anfangs vor wie im Kino.

Von 1978 – 1983 war ich dann für das Schulprojekt für Langstrafer auf dem B-Flügel zuständig. Wir hatten Honorarlehrer, die die Inhaftierten unterrichteten. Das hatte durchaus Vorteile im Vergleich zu der erst später geschaffenen zentralen Schule. Denn man hatte ganz kurze Wege und war eng an den Menschen dran, so dass man sofort merkte, wenn es in der Schule nicht so lief, wenn jemand nicht zum Unterricht ging. Da konnte man gleich eingreifen.

Ab 1983 wechselte ich dann in den E-Flügel, dort lief ein ganz neues, für das Gefängnis eher ungewöhnliches Projekt: Im E-Flügel, damals noch III E sollte das StVollzG in der Gänze seiner Möglichkeiten erprobt werden. Es ging um ‚ausprobieren‘. Das heißt, wir boten erstmalig für ausgesuchte Gefangene, für Langstrafer, Wohngruppenvollzug an, es gab Meetings für Angehörige, wir betrieben eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, externe Mitarbeiter wurden zugelassen, konnten zum Teil sogar an den Konferenzen teilnehmen, es gab einen starken pädago-

gischen Ansatz. Auch wenn das Wort im Zusammenhang mit Knast nicht wirklich passt, ging es auch um eine Verbesserung der Lebensqualität. Es war eine große Euphorie da. Dinge, die uns heute selbstverständlich vorkommen, wurden damals tatsächlich erstmals erprobt, mussten erkämpft werden, auch gegen interne Widerstände. Es war eine anstrengende aber auch schöne Zeit. Es gab eine hohe Identifikation mit der Arbeit, findet man heute leider nicht mehr so oft. Es war aber auch eine erfolgreiche Zeit. Wir hatten viele gelockerte Gefangene und eine hohe Zahl vorzeitiger Entlassungen. Die Zusammenarbeit mit den völlig neu eingerichteten Strafvollstreckungskammern war sehr gut, auf der Richterseite war eine hohe Fachkompetenz und man hat viele Dinge im Vorfeld telefonisch abgesprochen. Dadurch gelang uns gemeinsam die Schaffung einer höheren Rechtssicherheit.

1993 wurde ich dann stellvertretender TAL in der V mit der Vorgabe, das Konzept III E auf das Haus V zu übertragen und zu erweitern. 1994 wurde ich dann TAL in der V. 2002 ernannte man mich dann zum Vollzugsleiter und stellvertretenden Anstaltsleiter und mit der Pensionierung von Herrn Lange-Lehngut 2007 zum Anstaltsleiter.

„Den größten Gestaltungsspielraum hat man glaube ich als Gruppenleiter“

Herr Adam, was ist ihr Hauptanliegen als Anstaltsleiter?

Im Grundsatz geht es mir darum, in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit, das Erreichte zu erhalten und durch neue Ideen modifizierte Verfahrensweisen bzw. veränderte Organisationsformen auch zukünftig weitere Qualitätsgewinne zu erzielen. Ich habe in meinem Berufsleben immer das Glück gehabt, dass sich etwas entwickelt, dass sich etwas entwickeln ließ. Und es ist, glaube ich, einfacher, so wie ich in eine berufliche Herausforderung hineinzuwachsen, als völlig neu anzufangen. Ich möchte die Qualität, die wir erreicht haben erhalten. Hier ist nicht alles Gold was glänzt, aber es gibt viele Möglichkeiten.

Den größten Gestaltungsspielraum hat man glaube ich als Gruppenleiter! Das Berufsbild des Anstaltsleiters hat sich eklatant verändert. Der Vollzug tritt in den Hintergrund, Arbeit, Haushalt, Personal mehr in den Vordergrund. Wesentlicher Aspekt ist die Haushaltsführung.

Herr Adam, wie ist es um die derzeitige und künftige Personaldecke bestellt?

2003 haben wir ein völlig neues Konzept entwickelt, sehr detailliert und kleinteilig, daher auch sehr anspruchsvoll. Wir müssen sehen, ob das Konzept noch so durchgeführt werden kann, wie gedacht. Es muss darum gehen, die Mitarbeiter effektiver einzusetzen. Tagesabläufe sind womöglich anders zu gestalten. Es gibt viele Ideen, auch andere Schichtmodelle sind vorstellbar. Schichtdienst ist immer belastend und bei uns kommt auch noch die besondere Arbeitssituation mit konfrontativen Begegnungen dazu. Mit der externen Privatisierung sollte man vorsichtig sein. Wir werden Leistungen extern einkaufen müssen, aber die Qualität muss stimmen. Ich höre auch, dass die Betreuungszeit nachgelassen hätte, dass zuwenig Gruppenleiter da sind. Wir brauchen einen mehr integrativen Resozialisierungsansatz. Die Distanz zwischen Regel¹- und Wohngruppenvollzug muss reduziert werden. Es wäre auch schön mit jedem Inhaftierten bei seiner Ankunft zu sprechen. Es geht aber leider nicht aufgrund der Größe der Anstalt. Auch sollte man das nicht überbewerten. Wir haben ein qualitativ sehr hochwertiges Einweisungsverfahren. Jeder bekommt seinen Einweisungsbescheid in die Hand, jeder kann nachlesen, wo seine Defizite, seine Problemfelder sind. Jeder Inhaftierte kann sich engagieren. Der Mitarbeiter hat dann die Aufgabe den Inhaftierten immer wieder zu motivieren, kann ihn aber nicht tragen.

Wie oft im Monat gehen Sie durch die Häuser? Haben Sie dann auch Gelegenheit mit dem einen oder anderen Gruppenbetreuer ein persönliches Wort zu wechseln?

Ich hatte im letzten Jahr nicht so die Möglichkeit durch die Anstalt zu gehen, wie ich mir das vorstelle und gewünscht hätte. Ich habe aber den Vorteil lange hier zu sein und viele Gruppenbetreuer zu kennen. Ich hoffe, dass wir bald wieder einen stellvertretenden Anstaltsleiter haben. Dann habe ich mir vorgenommen, wieder mehr Präsenz in der Anstalt zu zeigen und auch mal an der einen oder anderen Vollzugsplankonferenz teilzunehmen.

„Die Gefangenen müssen ihren Anspruch beim Gruppenleiter einfordern.“

Können Sie skizzieren, wie der Resozialisierungsauftrag erfüllt werden kann?

Grundlage bildet das Strafvollzugsgesetz, also Reintegration und Resozialisierung. Das erfordert immer die Mitarbeit der Betroffenen. Die Anstalt soll Angebote vorhalten, aber der Inhaftierte muss sich des Angebots auch bedienen. Dabei ist aber auch der Aspekt der Motivation ein ganz wichtiger. Und ich glaube, dass dieser Grundgedanke des Strafvollzugsgesetzes hier auch wirklich erfüllt wird. Es gibt eine sehr gute EWA-Arbeit, jeder Inhaftierte kriegt unheimlich viele Vorgaben, aber auch unheimlich viel Wissen. Ich denke jeder ist informiert über seine Situation, damit, glaube ich, hat jeder eine Chance diesen Dingen nachzukommen. Wir haben eine Personalsituation, die es nur bedingt zulässt, dass der Gruppenleiter agiert. Die Gefangenen müssen ihren Anspruch beim Gruppenleiter einfordern. Aber auch darüberhinaus haben wir ein großes Angebot: PTB, SothA, Grup-

penangebote, Schule, Ausbildung, berufliche Bildung, Fernstudienengänge. Das alles führt im Erfolgsfalle zu einer Steigerung des Selbstwertgefühles. Wir bieten z. B. in der Druckerei eine ganz moderne Ausbildung mit guten Chancen auf dem Arbeitsmarkt an. Wir haben viele Zukunftsideen. So streben wir an, schon bald die Berufsausbildungsmöglichkeiten erweitern zu können, hin zu einer modularen Ausbildung. So ist dann künftig auch zumindest der Erwerb von ‚Teilqualifikationen‘ für Kurzstrafer möglich.

„Jeder Gestrauchelte wird nicht auf Dauer fallengelassen.“

Es geht stets um die Motivation. Das gelingt vielleicht nicht immer. Aber es gilt auch, jeder Gestrauchelte wird nicht auf Dauer fallen gelassen. Alles geht nach Recht und Gesetz zu. Von den Inhaftierten werden vielleicht subjektiv Rechtsbrüche gefühlt, aber objektiv ist alles korrekt.

Was halten Sie von dem Zitat: „Primäre Zielsetzung der JVA Tegel ist nicht die Entlassung zur Bewährung (§ 57 u. a.), sondern die Verlegung in den offenen Vollzug.“

Die Aussage ist im Grundsatz richtig, denn die ideale Integration erfolgt über offenen Vollzug und Freigang. Das heißt aber im Umkehrschluss gerade nicht, dass wir vorzeitige Entlassungen verhindern oder blockieren. Ich finde, unsere Zahlen für Verlegungen in den offenen Vollzug und für die vorzeitigen Entlassungen belegen meine Auffassung: 2007 sind aus der JVA Tegel 194 Gefangene in den offenen Vollzug verlegt worden, von diesen hatten 90 Gefangene eine entsprechende Einweisung von der EWA, aber immerhin 104 Gefangene sind durch die Vollzugsgestaltung und Planung in Tegel für den offenen Vollzug vorbereitet worden. Auf Bewährung vorzeitig entlassen wurden aus der JVA Tegel 68 Gefangene.

Stichwort SothA?

Die Menschen haben sich verändert, so wie sich die ganze Gesellschaft verändert hat. Die SothA ist eine große Errungenschaft. Aber nicht jeder, der eine Straftat begeht, bedarf einer SothA-Behandlung. Dafür kommen in erster Linie Gewalttäter und Sexualstraftäter in Frage. Nicht jeder ist für eine stationäre Therapie geeignet, PTB und externe Therapeuten sind dann zusätzliche Möglichkeiten.

Die EWA argumentiert, ihr Vollzugsplan hätte gerade ein halbes Jahr Gültigkeit, die Gruppenleiter verweisen auf die langfristige, bindende Wirkung der EWA-Vorgaben. Wie geht beides zusammen?

Vollzugsplanung ist immer eine Fortschreibung, ist immer situativ zu prüfen. Die EWA macht die Exploration, gibt eine erste Empfehlung ab, danach muss weitergeplant werden. Nichts ist festgelegt, alles muss als Entwicklungsprozess verstanden werden. Gute Hilfe bietet dabei der neue Behandlungsbogen, wenn wirklich alle Fragen beantwortet werden. So ist auch immer zu prüfen, ob Lockerungen in Frage kommen.

Herr Adam, wir danken Ihnen für das Gespräch.

¹ mal wieder zur Erinnerung: In Berlin ist der *Regelvollzug der offene Vollzug*, hier ist also der „gute, alte“ *Verwahrvollzug* gemeint – Anmerkung der *lichtblick*

So entstand das Cover für die lichtblick-Ausgabe 2-2008



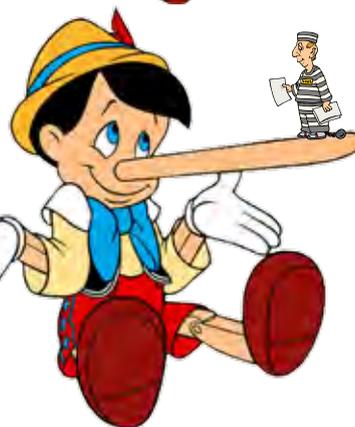
Zu allererst warteten wir auf eine Idee.

Als uns Mitgefangene ihre Vollzugsplanfortschreibungen vorlegten und uns ihr Leid klagten, wie ungerecht sie von ihren Gruppenleitern beurteilt wurden, ihnen Lockerungen vorerst verwehrt seien und die Anstalt sie auf Vollverbüßung abgestellt habe – und als wir dann noch einige Stellungnahmen lasen, die die Anstalt gegen Beschwerden aufgesetzt hatte, da kam uns die Pinocchio-Figur in den Sinn.

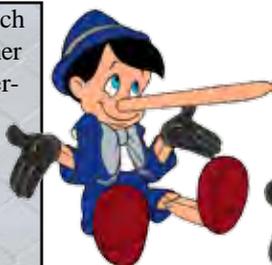
Nach langer Suche fanden wir endlich eine Darstellung von Pinocchio, die uns allen in der Redaktion gefiel. Unseren Favoriten seht ihr rechts.



Die kleine Figur auf Pinocchios Nase stachelte uns zu weiteren Fantasien an, denn irgendwie musste noch eine Beziehung zum Knast entstehen. Was liegt da näher, als die Figur auf Pinocchios Nase durch einen Sträfling zu ersetzen. Aber diese Idee war mit viel Arbeit verbunden, denn wir mussten die alte Figur entfernen und die dadurch entstandenen Schäden an der Nase reparieren.



Unser Pinocchio sah nun noch zu bunt aus. Entsprechend seiner Bestimmung wurde er kurzerhand uniformiert, bekam passende Handschuhe, neues Schuhwerk und ein bisschen Schmuck sowie eine Unterlage zum Sitzen.



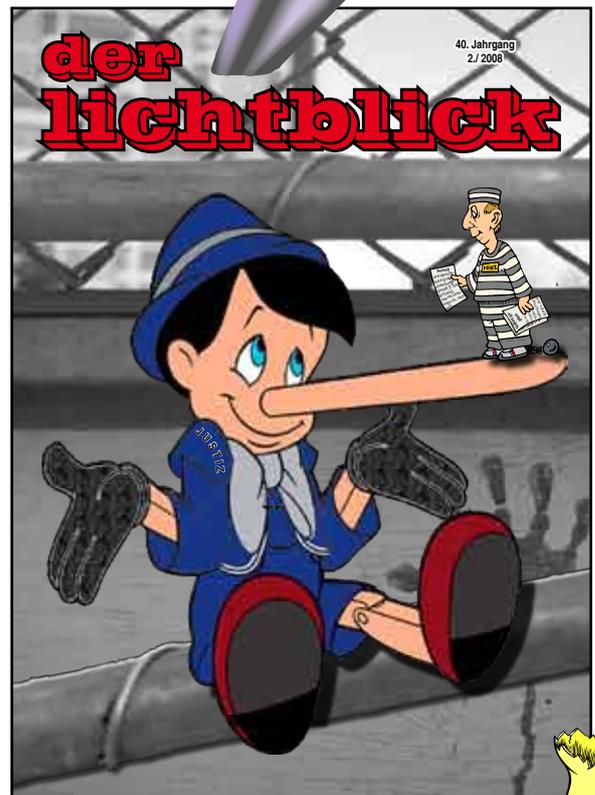
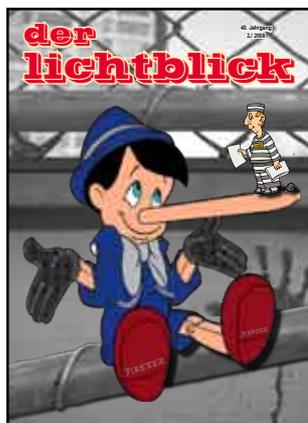
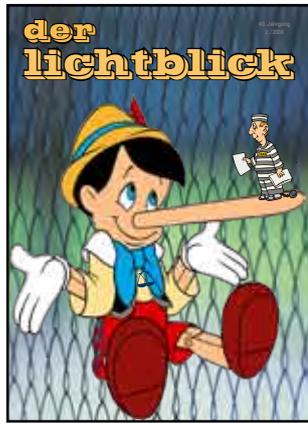
Ohne Hintergrundgestaltung geht natürlich gar nichts. Viele Variationen standen zur Auswahl und alle wurden voll durchgestaltet. Es folgten endlose Diskussionen, denn schließlich sind wir ein Team und jeder wollte seinen Teil zum guten Gelingen beisteuern – und dann kamen wir zu einer Entscheidung!

Die Mauer in schwarz-weiß mit der Hand sollte es sein. Wie durch einen Trichter flossen dann alle Bestandteile zu einem Cover-Entwurf zusammen. Zuvor musste aber jedes einzelne Bildchen noch nachbearbeitet werden, damit bei der dann folgenden Vergrößerung nicht allzu viele Pixel (Bildpunkte) auf dem Cover den Gesamteindruck stören.

Zum Schluss mussten sich dann alle Redakteure noch auf die Farbe für den lichtblick-Schriftzug entscheiden. Wieder folgten endlose Diskussionen.

Unsere endgültige Lösung seht ihr auf dem Cover dieser Ausgabe.





Die Details, die uns wirklich viel Zeit gekostet haben, sind die Schriftsätze auf den kleinen Blättern, die der Inhaftierte in den Händen hält. Auch der Schriftzug „Justiz“ hat uns einiges abverlangt. Der Kettchenanhänger war dagegen schnell projiziert. Der Schatten von Pinocchio auf dem Rohr, auf dem er sitzt, war schon eine echte Herausforderung. Nicht weniger schwer war es, dem Pinocchio die schwarzen Lederhandschuhe überzuziehen und seine Garderobe komplett blau umzufärben. Der Schatten des Inhaftierten auf Pinocchios Nasenspitze war dagegen ein Kinderspiel. Uns wurde es jedenfalls nicht langweilig und wir würden uns freuen, wenn ihr beim Lesen dieser Ausgabe euren Spaß habt.





Teilnehmer des EWA-Interviews:

Die EWA-Leiterin, Frau Hawliczek, Frau Gloxin (Einweiserin),
drei lichtblick-Redakteure

Es gibt eigentlich keine dem sierung heraus gef

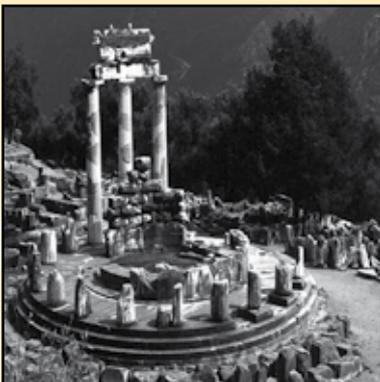
EWA: „Die Arbeit ist sehr interessant! Bei der EWA (Einweisungsabteilung) arbeiten 10 Mitarbeiter, teilweise in Teilzeit. Dabei handelt es sich um 8 Einweiser, eine Verwaltungskraft und die Leitung. Die Mitarbeiter bringen alle eine grundständige Ausbildung mit. Wir haben 4 Psychologen, 2 Sozial-Pädagogen, einen Diplom-Pädagogen und 3 Verwaltungsbeamte. Aber, es gibt keinen Ausbildungsgang für den Umgang mit kriminell gewordenen Menschen. Daher ist jeder Mitarbeiter neben der o. g. Grundausbildung, die er absolviert, gefordert, ein großes Interesse für die Arbeit mitzubringen. Er muss die Bereitschaft haben, Zeit, Kraft und Geld aufzuwenden für Zusatzqualifikationen, um spezielle Diagnosen und Prognosen erstellen zu können. Für die günstige Prognose sind z. B. Arbeit, Wohnung und Lebenspartnerschaften wichtige protektive Faktoren, dem gegenüber stehen z. B. Schulden und persönliche Instabilität als ungünstige Faktoren für eine günstige Prognose.

Die ganze Arbeit stellt hohe fachliche Anforderungen an die Mitarbeiter!“

**Die Wartezeit liegt bei 2, bis
zu 4 Monaten!**

der lichtblick: „Wäre es sinnvoll, die EWA wieder zurück nach Moabit zu verlegen und wie lange wartet derzeit ein Inhaftierter um nach Tegel verlegt zu werden – unsere eigenen Recherchen ergaben Zeiten von deutlich über 12 Monaten.“

EWA: „Die EWA gehört nach Moabit. Wir wissen schlichtweg nicht, wie lange die Wartezeit ist. Dafür gibt es auch viele Faktoren, z. B. „freiwillige Hierbelassungen“ von Inhaftierten in Moabit. Für Viele ist der Wechsel nach Tegel angstbesetzt. Und Angst ist immer irrational. So verlieren die Inhaftierten Zeit für den Behandlungsplan.“



der lichtblick: „Wie lange wartet ein Inhaftierter in Tegel bis zum Erstgespräch bei der EWA?“

EWA: „Niemand wartet mehr

als 4 – 4 ½ Monate, mit einer Tendenz hin zu 2 Monaten, wenn alle Einweiser da sind und niemand längerfristig ausfällt. Derzeit sind die Wartezeiten bei eher vier Monaten, im Durchschnitt bei drei Monaten.

Die Gefangenen sind bemüht mitzuarbeiten, keiner will kriminell sein.

der lichtblick: „Wie viele Gespräche werden im Schnitt mit dem Inhaftierten geführt, erfolgt die Hinzuziehung von „Fachleuten“ und wie wird der Gefangene in den Vorgang mit eingebunden?“

EWA: „Zuerst erfolgt ein intensives Aktenstudium. Daraus kann man schon eine Menge ablesen als Schnittstellenbetrachtung zum kriminellen Handeln, z. B. den Tatverlauf, die Dynamik, die Darstellung der Tat durch den Täter und anderes. Danach erfolgt normalerweise ein ergebnisoffenes Gespräch mit dem Gefangenen, in schwierigen Einzelfällen auch mehr. Die Inhaftierten sind durchweg alle sehr bemüht die kritischen Punkte zu erfahren, das Versagen, das kriminelle Verhalten loszuwerden. Die meisten Inhaftierten sind aktiv und haben konkrete Dinge für sich überlegt. In Absprache mit dem Inhaftierten fließen Behandlungsangebote je nach Sachlage in die Planung ein. Anschließend erfolgt eine Erörterung des Behandlungszieles. Wir haben übrigens nur eine geringe Beschwerdezahl, diese sind die absolute Ausnahme. Wir glauben, dass das an der transparenten Darstellung unserer Ergebnisse und an der offenen Diskussion mit den Inhaftierten liegt.“

der lichtblick: „Auf welchen Grundlagen wird ein Behandlungsplan (= 1. Vollzugsplan) erstellt und in wie weit erfolgt eine enge Verzahnung zwischen dem Behandlungsplan, späteren Vollzugsplänen, den vorgesehenen Maßnahmen und dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt?“

EWA: „Der Behandlungsplan eines Inhaftierten, worunter die Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung und der auf deren Grundlage angelegte Vollzugsplan zu verstehen ist, wird gem. § 6 und 7 StVollzG erstellt. Er basiert auf dem Aktenstudium, der/den Erörterung/en mit dem Inhaftierten und einer Intervision, einem gemeinsamen Kontrollieren der beteiligten Mitarbeiter auf Objektivität. Aus der Bedarfsermittlung (z. B. Straftatauseinandersetzung) ergeht ein rechtsverbindlicher Behandlungsauftrag an den Vollzug. Dabei muss natürlich berücksichtigt werden, dass der in der

otivierten, aus der Resoziali- allen Gefangenen!

EWA erarbeitete Behandlungsplan nur den Beginn darstellt, da es sich bei der EWA Einschätzung um eine Eingangsdiagnostik handelt, die im Laufe des Vollzuges immer mehr zu verfeinern ist. Aus diesem Grund sieht der Gesetzgeber die Vollzugsplanfortschreibungen vor, die die Entwicklung des Gefangenen, die sowohl positiv als auch negativ sein kann, unter Berücksichtigung der weitergehenden Persönlichkeitserforschung dokumentiert. **Daher kann die in der EWA vorgenommene Planung grundsätzlich nur auf das erste halbe Jahr ausgerichtet sein.** Das gilt auch für den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt. Der weitere Vollzugsverlauf verschafft Klarheit darüber, inwieweit ein Inhaftierter ernsthaft und stabil an sich zu arbeiten bereit ist und somit ggf. eine – prognostisch – positive Entwicklung einschlägt. Das zugrunde Legen eines voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes nach 2/3 der Haftzeit ist insofern in der Regel ein Prozess, der im Wesentlichen von der Bereitschaft des Inhaftierten, an sich zu arbeiten um Veränderungen zu erzielen, abhängt.

Eine vorzeitige Entlassung schon nach der Hälfte der zu verbüßenden Strafzeit kommt nach den bisherigen Erfahrungen im Bundesland Berlin eher nicht in Betracht. Die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung obliegt nur den Strafvollstreckungskammern.“

Die EWA plant nur für das erste halbe Jahr! Das gilt auch für den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.

der lichtblick: „Viele, vielleicht alle Gruppenleiter sehen die Vorgaben der EWA als unerschütterliches Dogma an, dies führt zu einer Stigmatisierung. Der im 1. Vollzugsplan von Ihnen festgelegte voraussichtliche Entlassungszeitpunkt gilt als unabänderlich. Wie stehen Sie dazu?“

EWA: „Unsere Planung ist sozusagen eine Momentaufnahme, eine Hypothese, die im weiteren Vollzugsverlauf überprüft werden muss, es wäre widersinnig, es nicht zu tun. Bei uns erscheinen die Inhaftierten sehr motiviert. Das ist vielleicht nicht das Alltagsbild. Im täglichen Umgang klaffen womöglich das Bild der Person und die EWA-Beschreibung auseinander. Veränderung und Aufarbeitung von Defiziten sind nicht einfach, verlieren im Vollzugsverlauf an Bedeutung, die Veränderungsmotivation geht vielleicht mit der Zeit wieder verloren. Nach den bisherigen Erfahrungen im Einweisungsgeschäft, gibt es eigentlich keine demotivierten,

aus der Resozialisierung herausgefallenen Gefangenen. Wir versuchen, jedem Einzelnen sachgerecht, angemessen und objektiv zu begegnen und ihn einzuschätzen.

Im Rahmen unseres Gesetzauftrages können keine endgültigen Festlegungen erfolgen. Für die hier getroffene Prognoseentscheidung hat das Planungskonzept bis zur nächsten Vollzugsplanfortschreibung Gültigkeit. Alles Andere wäre unseriös.“



Durch uns erfolgen keine endgültigen Festlegungen.

der lichtblick: „Aber viele Gruppenleiter kommen aus unserer Sicht offenbar ihren Pflichten nicht nach, schieben der EWA den schwarzen Peter zu und ruhen sich auf der Prognose aus. Sagen zu Inhaftierten: ‚Stellen Sie lieber keinen 2/3-Antrag, meine Stellungnahme ist sowieso negativ, das mache ich immer so.‘ Dabei steht und fällt nach ihren Ausführungen doch wohl alles mit einer guten Betreuung durch die Gruppenleiter, insbesondere scheint das erste halbe Jahr sehr bedeutsam?“

EWA: „Ich kann nur sagen, der Großteil der Gruppenleiter bemüht sich sehr, engagiert sich sehr. **Bei den meisten Gefangenen ist Potential vorhanden, aber jeder muss die Verantwortung für sein Tun übernehmen.** Wer die Flinte ins Korn wirft, hat eben auch die Perspektive, dass die Prognose ungünstig bleibt. Diejenigen sinken dann draußen auch wieder in die Subkultur. Nach meiner Einschätzung wird von Seiten der Inhaftierten zu wenig notwendige Eigenverantwortung übernommen. Ein Gruppenleiter ist für viele Gefangene zuständig. Eine Einzelbetreuung ist deshalb nicht flächendeckend möglich. Jeder Inhaftierte ist deshalb aufgerufen, zu einem gewissen Maß eigenverantwortlich an sich zu arbeiten, um die Defizite aufzuarbeiten und die entsprechenden Angebote zur Unterstützung aufzusuchen und wahrzunehmen. **Inhaftierte müssen für ihre positive Entwicklung auch selber sorgen.**“

der lichtblick: „Das ist ein gutes Schlusswort. Wir danken Ihnen für das Gespräch!“



Adam, was

„Das Vorurteil ist die **hochnäsige Empfangsdame im Vorzimmer der Vernunft.**“

Karl Heinrich Waggerl; * 1897 – † 1973

Alles beginnt mit dem Aufnahmeverfahren. Hier ist die EWA noch nicht beteiligt, trotzdem sei das Wichtigste kurz dargestellt, weil bereits am „Beginn allen Elends“ hier in Tegel nicht alles so läuft, wie es wohl sollte.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.
- (2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.
- (3) Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift

- (1) Durch die ärztliche Untersuchung soll der Gesundheitszustand des Gefangenen (...) festgestellt werden; insbesondere ist zu prüfen, ob der Gefangene vollzugstauglich, ob er ärztlicher Behandlung bedürftig, ob er seines Zustandes wegen anderen gefährlich, ob und in welchem Umfang er arbeitsfähig und zur Teilnahme am Sport tauglich ist und ob gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich niederzulegen.

I. Allgemeines

Die Aufnahme in eine Anstalt bedeutet für die Betroffenen eine Veränderung der gesamten Lebensumstände, die Ablösung von sozialen Bindungen und Neuorientierung gegenüber anderen Menschen, fremden Regelungen der alltäglichen Abläufe, Unkenntnis über Möglichkeiten und Bedingungen. Alle Menschen empfinden in einer so neuartigen, fremden Situation Angst und Befangenheit gegenüber dem, was auf sie zukommt, man verhält sich abwartend, misstrauisch und wachsam. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Situation als solche negativ definiert ist, wie dies bei einer Strafanstalt essentiell der Fall ist, und alle vergleichbaren Erfahrungen mit ähnlichen Situationen negativ besetzt sind. Die Anstalt dagegen ist interessiert an Informationen über den neuen Insassen. Für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Personal der Anstalt und dem Insassen ist es deshalb äußerst wichtig, sich sorgfältig zu überlegen, wie die bedeutsamen Daten ermittelt werden können, ohne die sozialen Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Insassen von vornherein negativ zu prägen bzw. eine schon vorhandene Prägung festzuschreiben. Das üblicherweise praktizierte Aufnahmeverfahren dient nicht so sehr dem Resozialisierungsziel, sondern



Mist! Bei der Recherche zum Thema „EWA – Aufnahmeverfahren“ kamen wir zu der Überzeugung, das von Seiten der EWA soviel schief läuft, dass wir dringend darüber schreiben und ein paar „brutalstmögliche“ Kommentare abgeben müssen. Wir waren also ziemlich vorurteilsbehaftet, als es zum Interview mit der EWA kam. Zu unserer eigenen Schande wollen wir einräumen, dass die beiden Damen nicht nur

menschlich sehr angenehm und nett waren,

sondern auch kompetent Auskunft gaben, einige Dinge gerade rückten, die wir einfach falsch sahen, die uns aber von diversen Gruppenleitern (GL) auch fehlerhaft suggeriert wurden. Somit bleibt festzuhalten, dass eine Menge Dinge zwar von Seiten der EWA gut gemeint sind, aber von einer Vielzahl der GL nicht oder nicht richtig gehandhabt werden. Es bleibt aber auch kritisch anzumerken, dass entweder die Kommunikation zwischen EWA und Anstalt überhaupt nicht stimmt oder aber nur so getan wird und man „über die Bande“ spielt, sich gegenseitig den „Schwarzen Peter“ zuschiebt, um gar nichts verändern zu müssen. Da wir die Mitarbeiter der EWA aber als integere Personen kennengelernt zu haben glauben, wollen wir letzteres nicht unterstellen und den paranoiden Verschwörungstheoretikern unter uns überlassen. Denn bei uns erschienen die EWA-Mitarbeiter hochmotiviert. Das ist vielleicht nicht das Alltagsbild. Im täglichen Umgang klafft womöglich das Bild der Personen und unsere Beschreibung auseinander. Veränderung und Aufarbeitung von Defiziten sind nicht einfach. Daher also die Fakten - *anhand des kommentierten StVollzG nach Prof. Dr. Johannes Feest (Hrsg. - Kommentar zum Strafvollzugsgesetz [AK StVollzG] - 4. neubearbeitete Auflage [vormals erschienen in der Reihe Alternativkommentare])* – **Abkürzungs- & Autorenverzeichnis im Anschluss auf Seite 20!**

macht



einerseits der Verringerung von Arbeitsaufwand und anderen organisatorischen Interessen, andererseits dem Ziel, den Betroffenen in kürzester Zeit möglichst ausschließlich in das Leben der totalen Institution zu integrieren, weshalb Soziologen hier von Degradierungszeremonie sprechen (Garfinkel Gruppendynamik 1974, Goffman 1972).

Die gesetzliche Regelung greift nur einige bekannte und typische Missstände des Aufnahmeverfahrens auf, um sie einzugrenzen und zu entschärfen. Darüber hinaus ist das Verfahren durch bloße Verwaltungsvorschriften geregelt und durch Vollzugstraditionen bestimmt: insbesondere durch eine bundeseinheitliche Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) und ergänzende Regelungen der Länder. In diesen verwaltungsinternen Regelungen überleben Strukturen des besonderen Gewaltverhältnisses; sie bedürfen daher einer genauen Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit den Normen des Strafvollzugsgesetzes. Darüber hinaus ist der Datenschutz zu beachten (zur Erhebung personenbezogener Daten vgl. § 179).

II. Aufnahmeverfahren

Aus der Überschrift und dem Wortlaut der Bestimmung ist zu entnehmen, dass das Aufnahmeverfahren sich nicht auf die „Aufnahmeverhandlung“ auf der Vollzugsgeschäftsstelle (Nr. 16 VGO) beschränkt. Auch die in Abs. 3 erwähnte Vorführung beim Arzt und beim Anstaltsleiter/Abteilungsleiter gehört zum Aufnahmeverfahren, ebenso wie die nicht in § 5 erwähnte, traditionelle Umkleidung und körperliche Durchsuchung der Gefangenen auf der „Kammer“ (C/MD Rz. 2). Das Aufnahmeverfahren ist zugleich die erste Phase des in den folgenden Bestimmungen geregelten „**Aufnahmeverfahrens**“ (**Behandlungsuntersuchung, Vollzugsplanung**).

Der Gefangene soll möglichst schnell dem eigentlichen Vollzug zugeführt werden, anstelle einer Unterbringung in strenger Absonderung zu Beginn des Freiheitsentzuges (RegE 1973, 48).

Aufnahme bedeutet nach dem Sprachgebrauch der Vollzugsgeschäftsordnung die „förmliche Annahme einer Person zum Vollzug einer Freiheitsentziehung“ (Nr. 7 VGO). Hat die betreffende Person sich vorher in Freiheit oder in einem Gewahrsam außerhalb der Justizverwaltung (Polizei, Psychiatrie etc.) befunden, spricht man von „Erstaufnahme“. Über die Aufnahme wird im Rahmen

einer Aufnahmeverhandlung befunden. Grundlage ist das Aufnahmeersuchen der Strafvollstreckungsbehörde einerseits und die Feststellung der Identität des/der Aufzunehmenden andererseits. Dem Aufnahmeersuchen entspricht bei Selbststellern die Ladung zum Strafantritt. Selbststeller ohne Ladung dürfen nicht zurückgewiesen werden, wenn durch telefonische Rückfrage bei der Vollstreckungsbehörde geklärt werden kann, dass die Voraussetzungen einer Aufnahme vorliegen (Nr. 9 Abs. 3 b VGO).

Die Identität ist normalerweise aufgrund eines Personalausweises zu prüfen; erkennungsdienstliche Maßnahmen sind allenfalls in Ausnahmefällen nach Einzelfallprüfung zulässig (§ 86 Rz. 2; C/MD § 86 Rz. 1).

Die von S/B-Kühling/Ullenbruch § 86 Rz. 2 erwähnte Praxis, generell bei allen Neuaufnahmen Lichtbilder anfertigen zu lassen, ist daher mit dem Gesetz nicht vereinbar. Die aktenmäßige Erfassung der persönlichen Daten auf der Geschäftsstelle ist auf die Erhebung von Informationen zu beschränken, die in diesem Stadium zwingend nötig sind (etwa für die Strafzeitberechnung und die Festsetzung des Überbrückungsgeldes). Weitergehende Erkundigungen, die privaten Beziehungen, den Schulerfolg oder die Besitzverhältnisse betreffend, gehören zur „Persönlichkeitserforschung“ (§ 6) bzw. zur Vollzugsplanung (§ 7).

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle. Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn die Anstalt überbelegt ist (§ 146). In diesem Fall hat eine Verlegung in eine aufnahmefähige Anstalt zu erfolgen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2). Falls dies nicht möglich ist, ist ein Vollstreckungsaufschub bei der Strafvollstreckungsbehörde zu erwirken; kann deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden, kann der Anstaltsleiter selbst die Vollstreckung unterbrechen (§ 455a Abs. 2 StPO). Die Anwesenheit von Mitgefangenen im Aufnahmeverfahren ist durch Abs. 1 verboten. Die Regelung bezieht sich nicht nur auf die „Aufnahmeverhandlung“ (Rz. 4), sondern



← derlichtblick
Kommentar

Es werden in Tegel grundsätzlich Fotos gemacht.

Das ist offenbar rechtswidrig!

← derlichtblick
Kommentar

Diese Regel wird wohl nicht angewandt.

derlichtblick →

Kommentar

Was heißt hier „möglichst schnell“?

Nach Rechtskraft des Urteils bleibt man derzeit noch mindestens 12 Monate ohne Vollzugsplan in Moabit.

Das ist rechtswidrig!

auf das gesamte Aufnahmeverfahren (Rz. 3). Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass es sinnvoll wäre, das Verbot der Anwesenheit anderer Gefangener auch auf andere Vorgänge des „Aufnahmeverfahrens“ i. w. S., insbesondere die Behandlungsuntersuchung, auszudehnen (S/B-Mey Rz. 1). Eine entsprechende Praxis entspräche dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1), da Behandlungs- und Beratungssituationen außerhalb des Strafvollzuges durchweg vertraulichen Charakter haben.

Der vom Gesetzgeber gewünschte Schutz der Intimsphäre der Gefangenen bedeutet nicht, dass die „Neuzugänge“ völlig getrennt voneinander zu halten sind. Es ist ihnen vielmehr die Möglichkeit des Kontaktes untereinander zu geben. Insbesondere kann es sinnvoll sein, die Information über Rechte und Pflichten im Rahmen von Gruppendiskussionen zu vertiefen (S/B-Mey Rz. 12).

Anspruch auf Information (Abs. 2)

Neu aufgenommene Gefangene haben nach § 5 Abs. 2 im Rahmen des Aufnahmeverfahrens einen Anspruch darauf, über ihre Rechte und Pflichten informiert zu werden (allg. Meinung: C/MD Rz. 3; S/B-Mey Rz. 7). Literatur und



Rechtssprechung haben dazu *hohe* Standards entwickelt, die in der Praxis jedoch weitgehend *leerlaufen*. So heißt es allgemein, dass bloße mündliche Unterrichtung nicht ausreicht (C/MD Rz.3), dennoch scheint dies die Regel zu sein. Nach richtiger Ansicht (C/MD Rz. 3) erfüllt die Anstalt „ihre Informationspflicht primär durch Aushändigung eines vollständigen Exemplars des Vollzugsgesetzes“, dies

findet jedoch nirgends statt. Jeder Gefangene, der dies beantragt, hat einen Anspruch darauf, dass ihm der Text des Strafvollzugsgesetzes ausgehändigt wird (OLG Celle NStZ 1987,44), aber die neu Aufgenommenen erfahren auch von diesem Anspruch offenbar nichts. Selbst

die lückenhaften (vor § 108 Rz. 55), von den Vollzugsverwaltungen gedruckten, „Informationen zum Strafvollzug“, werden nicht mehr an alle Gefangenen verteilt.

Wenn es in Abs. 2 heißt, der Gefangene sei über seine Rechte und Pflichten zu „unterrichten“, dann darf dies nicht als einmaliger Belehrungsakt verstanden werden, vielmehr

umfasst dies auch die Kontrolle über die Aufnahme der zu vermittelnden Information. Es muss vor allem berücksichtigt werden, dass die Fähigkeit der Betroffenen, Informationen aufzunehmen, zu diesem Zeitpunkt eingeschränkt ist, da sie nicht alle möglichen Situationen voraussehen können. Für sie ist es wichtiger zu erfahren, an wen sie sich wenden können, falls ein Problem auftritt. Die Verpflichtung zur Unterrichtung sollte sich übrigens nicht nur auf die Aufnahmesituation beziehen, sondern muss als Angebot für die gesamte Strafzeit (§ 73 Rz. 1 ff.) und zur Vorbereitung auf Situationen nach der

Entlassung bestehen bleiben. Darüber hinaus sollte jedoch auch eine möglichst umfassende Darstellung der Organisation einschließlich informeller Gegebenheiten und der Abläufe des Alltagsgeschehens vermittelt werden. Es ist daher ungenügend, den „Neuen“ ein Exemplar der Hausordnung in die Hand zu drücken, die ihnen weder Sinn noch Notwendigkeit der Regelungen verständlich macht. Wenn Betroffene an ihrer „Behandlung“ mitwirken sollen (§ 4), müssen sie auch übersehen können, was mit ihnen geschieht, da sie es sonst als reine Machtausübung erleben. Eine in diesem Sinne verstandene Unterrichtung wäre am günstigsten so zu regeln, dass die „Neuen“ sehr früh an allen Aktivitäten in der Anstalt beteiligt werden. Gerade in der Aufnahmephase ergibt sich die Chance, Vorurteile bei Gefangenen abzubauen und ein Klima offener Zusammenarbeit herzustellen. Die häufig praktizierte Isolierung der „Zugänge“ in abgelegenen Aufnahmestationen oder wie in Tegel in einem eigenen Haus (TA I) steht dem im Wege.

Die Vorstellung beim Anstaltsleiter oder Abteilungsleiter soll die Gefangenen mit der Person bekanntmachen, an die sie sich wenden müssen, wenn sie ein Anliegen haben. In Anbetracht der Größe der meisten Anstalten wäre es jedoch eine bessere Lösung, wenn einzelne Bedienstete hierfür einzelnen Gefangenen persönlich zugeordnet würden. Auf jeden Fall sollte noch am ersten Tag der Aufnahme ein Einführungsgespräch stattfinden, durch das die „Neuzugänge“ über die Zuständigkeit der verschiedenen Personen informiert werden. Die Erfahrung lehrt, dass dieser Erstkontakt für die Kooperationsbereitschaft der Insassen oft für die gesamte Strafzeit von Bedeutung ist; die Beziehungen zu den Bediensteten hängen von der erlebten Hilfsbereitschaft in dieser Situation ab.

← derlichtblick
Kommentar
In der TA I werden durch den, naja sagen wir vorsichtig „robusten Umgangston“ höchstens Vorurteile *aufgebaut!* Zusammenarbeit sieht z.T. so aus, dass manche Inhaftierte 6 - 9 Monate ihre Gruppenleiter (GL) nicht zu Gesicht bekommen oder es erst gar keinen zuständigen GL gibt.

derlichtblick →
Kommentar
In der TA I – dem maßgeblichen Zugangshaus – darf man das StVollzG gerade mal einsehen, *nicht* ausleihen!

← derlichtblick
Kommentar
Hilfsbereitschaft ???

III. Rechtsschutz

Der Anspruch auf Aushändigung des Strafvollzugsgesetzes (Rz. 10) ist gerichtlich durchsetzbar (§ 109). Will ein OLG von der einschlägigen Entscheidung des OLG Celle (NStZ 1987, 44) abweichen, muss es vorher diese Frage dem BGH zur Entscheidung vorlegen (§ 121 Abs. 2 GVG).

„Wer sein Recht **nicht wahren**, gibt es auf.“

Ernst Raupach; * 1784 - † 1852



Jetzt zu dem Teil, der die EWA direkt betrifft:

§ 6 Behandlungsuntersuchung

Beteiligung des Gefangenen



(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

(2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. (...)

(3) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift

Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist eine Behandlungsuntersuchung in der Regel nicht geboten.

- I. Allgemeines
- II. Bestandsaufnahme
- III. Inhalt und Grenzen
- IV. Beteiligung der Gefangenen
- V. Dauer der Bestandsaufnahme
- VI. Rechtsschutz

I. Allgemeines

Zu Beginn des Strafvollzuges ist für den einzelnen Gefangenen eine individuelle Bestandsaufnahme vorgeschrieben. Für die Umsetzung sind zwei verschiedene Möglichkeiten (Einzelheiten bei Stock 1993 78 ff.) vorgesehen: a) die Einweisung in besondere Einweisungsanstalten oder -abteilungen (§ 159 Abs. 2 Satz 1), welche sodann über die Verlegung zum weiteren Vollzug „nach Gründen der Behandlung und Eingliederung“ (§ 159 Abs. 2 Satz 2) entscheiden; b) die Aufnahmestationen der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Anstalten (§ 159 Abs.1).

II. Bestandsaufnahme

Nachdem der neue Insasse den Schock der Verurteilung, des Strafantritts und des Abgeschnittenseins von seinen bisherigen Lebensbezügen einigermaßen bewältigt hat, soll damit begonnen werden, die Aufmerksamkeit auf das Vollzugsziel zu richten (Abs. 1 Satz 1). Es muss herausgefunden

werden, ob und welche Maßnahmen zur Neuordnung der Lebensverhältnisse erforderlich sind und welche Angebote daher gemacht werden müssen. Die Bestimmung der individuellen Lernziele und die notwendige Neuordnung der Situation draußen sollte sobald wie möglich erfolgen. Allerdings wird je nach dem Grad der Fremdheit der Situation (Erstbestrafte) eine intensive Orientierungs- und Informationsphase notwendig sein. Häufig neigen „Neulinge“ dazu, die erstbesten pauschalen und stereotypen Erklärungen für ihre Schwierigkeiten zu akzeptieren, ohne dass sich daraus Folgerungen für die Planung ableiten lassen. Deshalb sind solche Orientierungshilfen als wesentlicher Bestandteil der Bestandsaufnahme zu verstehen. „Persönlichkeitserforschung“ und der Rückbezug auf die realen Lebensverhältnisse sind Erfordernisse, die zwar sehr frühzeitig begonnen werden sollten, sobald sich die Betroffenen auf die Situation eingestellt haben, die aber erst abgeschlossen sind, wenn die Insassen fähig sind, ihr Leben selbstverantwortlich ohne Hilfestellung durch offizielle Instanzen zu bewältigen. Solange muss der Lernprozess auf diese Erfordernisse bezogen geplant werden (§ 7 Abs. 3; C/MD Rz. 2; S/B-Mey Rz. 7). Soweit die Bestandsaufnahme zu keinen Aktivitäten der Anstalt führt, bedeutet dies, dass eine Entlassung zum frühesten vom Gesetz zugelassenen Zeitpunkt angestrebt werden kann und muss.



Ausnahmsweise gestattet das Gesetz einen Verzicht auf die Bestandsaufnahme, wenn eine solche mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Auch bei kurzer Vollzugsdauer ist diese Bestandsaufnahme erwünscht. Lediglich „im Hinblick auf die schwierige Personalsituation“ hat der Gesetzgeber dem Vollzug hier ein Ermessen eingeräumt (SondA 1975, 7). Eine Ermessensentscheidung muss jedoch auch hier am Einzelfall geprüft werden. Unproblematisch erscheint diese Regelung in bezug auf die „Persönlichkeitserforschung“, wenn die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um therapeutische Maßnahmen mit dem Betroffenen einzuleiten. Dass auch von der Erforschung der Lebensverhältnisse abgesehen werden darf, sollte aber als Notfallregelung verstanden werden. Dies ist nur zu verantworten, wenn der Auftrag der Hilfestellung bei „Kurzstrafletern“ von vornherein anderen Personen, solchen, die auch nach dem Freiheitsentzug Hilfe leisten, übertragen wird. In diesem Fall gilt es aber, die Gefahr des „Schubkastendenkens“ im Auge zu behalten, etwa dass Bewährungshelfer sich erst zuständig fühlen, wenn der Betroffene die Anstalt wieder verlassen hat. Die Fürsorgepflicht gegenüber dem „Kurzstrafler“ kann zwar übertragen werden, es bleibt aber Aufgabe des Strafvollzugs, eine solche Übertragung zu organisieren und abzusichern. Nur bei wenigen in geordneten Verhältnissen lebenden Insassen wird

es ausreichen, schädliche Auswirkungen durch den Vollzug selbst zu vermeiden (z.B. durch sofortige Unterbringung

der lichtblick

Kommentar:

Die diesbezügliche Handhabung sieht dann in Tegel oftmals so aus: Verlegung in die TA II, Endstrafe, keine entlassungsvorbereitenden Maßnahmen, Entlassung mit blauem Müllsack.

im offenen Vollzug) und auf zusätzliche Hilfestellungen zu verzichten. In den Fällen, in denen die Anstalt von dem Ermessen Gebrauch macht, auf die Zugangsuntersuchung und die Erstellung eines umfassenden Vollzugsplanes zu verzichten, muss unmittelbar die Entlassung vorbereitet werden (§§ 15, 74, 75 StVollzG).

III. Inhalt und Grenzen

Verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich nach Art. 1 GG aus dem Gebot der Wahrung der Menschenwürde (Stock 1993, 190 ff.). Darüber hinaus reicht der Auftrag und die Legitimation der „Untersuchung“ nur so weit, wie Kenntnisse für die Planung des Vollzugs und die Neuordnung der Verhältnisse zum Entlassungszeitpunkt erforderlich sind.

Im Einzelfall wird die Grenze schwer festzulegen sein, so dass die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitarbeit zum wesentlichen Kriterium wird. Dieses Kriterium ist auch vernünftig, weil eine einseitige Ausforschung zu Stigmatisierung (Brandmarkung) führt. Die Bestandsaufnahme hat sich daher an der Selbstdefinition der Gefangenen zu orientieren. „Daher ist der Umfang und Inhalt der Bestandsaufnahme darauf auszurichten, was der Gefangene aus sich selbst heraus meint, wie Hilfen aussehen sollten. Auch in diesem Prozess der Selbstdefinition muss Beratung stattfinden, nicht Besserwisserei.“ (Anmerkung von Dipl. Psych. Straube, Bremen).

Die Bestandsaufnahme sollte sich auf solche Bereiche beschränken, in denen Hilfsangebote auch tatsächlich gemacht oder geplant werden. Leider ist dies in der Praxis häufig nicht der Fall. Die beschränkten Angebote im Vollzug sind auch kaum an den Bedürfnissen der Gefangenen orientiert, günstigstenfalls beziehen sie sich auf allgemein festgestellte Defizite, wie ein fehlender Hauptschulabschluss. Zwar führen in vielen Anstalten Psychologen Zugangsuntersuchungen durch, die Umsetzung **durch die Gruppenleiter (GL)** in individuelle Vollzugspläne scheidet jedoch an den begrenzten Angeboten. So orientieren sich schulische Angebote an der üblichen Schuljahresregelung, was dazu führt, dass nur Betroffene, die zufällig zur richtigen Zeit und für eine entsprechende Dauer ihre Strafe antreten, diese Angebote nutzen können. Häufig ist es so, dass die diagnostische Tätigkeit - die Zugangsuntersuchung - zum Selbstzweck wird. Im besten Fall bleibt die Bestandsaufnahme dann folgenlos, im schlechteren Fall führt sie zu einer - von Akte zu Akte fortgeschriebenen - Stigmatisierung. Üblicherweise wird die Bestandsaufnahme durch bestimmte hierzu

der lichtblick →

Kommentar

In Tegel üblich. Da werden Prognosen der EWA durch GL zu Tatsachen erklärt.



beauftragte Mitarbeiter, z. B. Psychologen oder Psychologinnen durchgeführt. Da sie sich jedoch auf sehr konkrete Sachverhalte (§ 7 Abs. 2) bezieht und ein breites Spektrum von Kenntnissen voraussetzt, ist die Kooperation mit Fachleuten anderer Bereiche notwendig. In allen geeigneten Fällen sind die in § 154 Abs. 2 genannten Behörden und freien Träger heranzuziehen (C/MD Rz. 3). Die Untersuchung sollte deshalb als Abfolge von Beratungsgesprächen verstanden werden, in denen die notwendigen Informationen vermittelt und die Angebote auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten werden. Den im Einzelfall federführenden Bediensteten (vgl. § 5 Rz. 14) käme dann die Aufgabe zu, die Notwendigkeiten festzustellen und die Kontakte zu den anderen Beratungsinstanzen herzustellen. Normalerweise ist es wenig sinnvoll, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme in einer Konferenz aller leitenden Mitarbeiter darzustellen, um einen Vollzugsplan zu entwickeln. Diese Form ist für die Anstalt zeitlich und personell sehr aufwendig und für die Betroffenen einschüchternd, ihre Mitarbeit eher bremsend.

Solche Konferenzen sollten für die Fälle reserviert werden, die problematisch oder strittig sind. Die Vollzugskonferenz (§ 159) dürfte sich eher zur Absegnung bereits fertiger Vollzugspläne als zu ihrer Entwicklung eignen.

IV. Beteiligung der Gefangenen

Nach dem klassisch-medizinischen Behandlungsverständnis wäre es denkbar, nach der Erhebung der für die Therapie erforderlichen Daten ein Behandlungsprogramm für die Patienten aufzustellen, ohne dass diese darüber informiert werden, was jetzt mit ihnen geschieht. Wenn aber Resozialisierungsangebote lerntheoretisch verstanden werden, dann ist die Planung gemeinsam mit den Betroffenen unverzichtbar (Kanfer/Goldstein 1977, Mollenhauer 1972, S/B Mey Rz. 12) **Erörtern kann deshalb nicht heißen, dass die Betroffenen die Befunde der Untersuchung bloß zur Kenntnis nehmen, sondern dass ihre Bedürfnisse, die vorhandenen Möglichkeiten und die Konsequenzen einzelner Entscheidungen mit ihnen diskutiert werden, in der Form eines Beratungsgesprächs (so auch S/B-Mey Rz. 11). Der Verlauf der Untersuchung, die Bedeutsamkeit der ermittelten Daten und die im Vollzugsplan festgehaltenen Schlussfolgerungen müssen für die Betroffenen durchsichtig und nachvollziehbar sein.** Dies ließe sich erreichen,

← der lichtblick

Kommentar

Findet das in Tegel ausreichend statt?

← der lichtblick

Kommentar

Grundsätzlich entwickeln *alle* Mitarbeiter der EWA den Plan gemeinsam, z. T. sogar, während der Inhaftierte bereits vor der Tür wartet. Das bindet erhebliche personelle Ressourcen. Aus Sicht der EWA aber sinnvoll – Intervision! (siehe Interview, Seiten 8–9) Man kann es aber auch „Sozialisation von Verantwortung“ nennen...

← der lichtblick

Kommentar

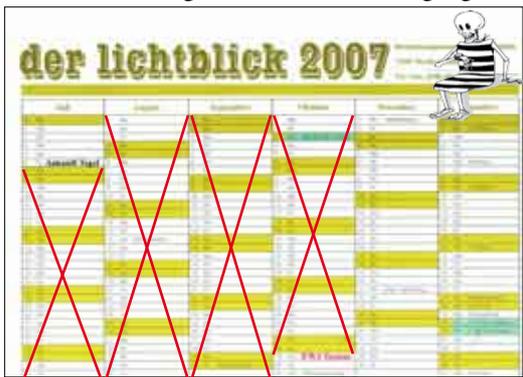
Leider entsteht bei vielen von uns der Eindruck, dass die GL uns wohl nicht für behandelbar, sondern für böse, unverbesserliche und somit zu gängelnde Gewohnheitskriminelle halten. Schade, Chance vertan!

indem die Insassen jederzeit Einsicht in ihre Akte nehmen können und indem sie von jedem Schriftstück, das sie betrifft, eine Kopie erhalten. Sie wären dadurch in die Lage versetzt, sich mit dem Vollzugspersonal über die Planung des Geschehens auseinanderzusetzen. Nur auf diese Weise kann der Gefahr begegnet werden, dass die Insassen zum bloßen Objekt des Vollzuges werden, können Infantilität- und Abhängigkeitshaltungen vermieden werden. Dieser Auffassung entspricht auch § 4 Abs. 1.

der lichtblick →
Kommentar
Aber wohl nicht Tegel...

V. Dauer der Bestandsaufnahme

Die Dauer der „Untersuchung“ ist im Gesetz nicht geregelt, wenn man von der absoluten Höchstfrist von zwei Monaten absieht, die aus § 17 Abs. 3 Ziff. 2 hervorgeht. Anzustreben ist ein möglichst schneller Übergang in den Normalvollzug



(C/MD Rz. 2). Selbst der stark therapeutisch orientierte AE sah einen Zeitraum von zwei Wochen für angemessen an (§ 53 Abs. 1 AEst-VollzG; S/B-Mey Rz. 10 nennt zwei bis drei Wochen). Wenn in den Ein-

weisungsanstalten in der Regel sechs bis acht Wochen (Weber KSB 1986, 49) oder sogar bis zu elf Wochen (Stock 1993, 200) für die Bestandsaufnahme benötigt werden, dann ist dies nicht zu rechtfertigen.

der lichtblick →
Kommentar
2 Monate von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, werden quasi nie eingehalten.
Das ist rechtswidrig.

VI. Rechtsschutz

Aus dieser Bestimmung ergibt sich unmittelbar der Anspruch der Gefangenen, an der Vorbereitung des Vollzugsplanes beteiligt zu werden. Dabei reicht es nicht aus, dass ihnen Maßnahmen vor ihrer Durchführung bekannt gemacht werden. Sie müssen während des Freiheitsentzuges, also auch bei späterer Fortschreibung des Vollzugsplanes (§ 7 Abs. 3), Gelegenheit haben, zu geplanten Maßnahmen Stellung zu nehmen und können verlangen, dass ihre Vorstellungen in die Entscheidung einbezogen werden (C/MD Rz. 7). Soweit die „Behandlungsuntersuchung“ in einer Einweisungsanstalt stattgefunden hat, haben die Gefangenen Anspruch auf Aushändigung der schriftlichen Begründung des Einweisungsbescheides (OLG Celle NStZ 1982, 136; C/MD Rz.

7; a.A. OLG Hamm NStZ 1985, 47). Die Vollzugsbehörde wird durch diese Regelung verpflichtet, gewisse Standards der Vollzugsplanung einzuhalten (KG Bln. ZfStrVo SH 1979, 11). Die Gefangenen sind zwar zur Duldung der Bestandsaufnahme, aber nicht zur aktiven Mitwirkung verpflichtet (C/MD Rz. 1; S/B-Mey Rz. 12), und auch dies nur insoweit, wie der Untersuchungszweck im Gesetz geregelt ist (RegE 1973, 81).

Eine schematische Anwendung der Verwaltungsvorschrift, wonach bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr eine „Behandlungsuntersuchung“ in der Regel nicht geboten ist, wäre mit dem Gesetz nicht vereinbar. Vielmehr haben Gefangene auch in diesem Fall ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch, wobei die voraussichtliche Vollzugsdauer nur eines unter mehreren Indizien für die Frage der Notwendigkeit einer Bestandsaufnahme sein kann (C/MD Rz. 5; S/B-Mey Rz. 21).

„Wer sein Recht nicht wahren, gibt es auf.“

Ernst Raupach; * 1784 - † 1852

§ 7 Vollzugsplan

(1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt.

(2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:

1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
3. die Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen,
4. den Arbeitseinsatz, sowie Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung,
5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
7. Lockerungen des Vollzuges und
8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.

Vollzugsplan und „Behandlungsuntersuchung“

1. Freiheitsentzug, der nur Sühne sein soll für individuelle Schuld, benötigt keinen Vollzugsplan. Ein Vollzugsplan ist aber unerlässlich, wenn die Lebensbedingungen für die Zeit nach der Entlassung positiv verändert und damit die Prognose verbessert werden soll. „Die Durchsetzung des Vollzugszieles erfordert ein konzentriertes Zusammenwirken aller an der Resozialisierung Betei-



ligten, also sowohl die Mitwirkung des Gefangenen als auch die der Vollzugsbehörde“ (BVerfG NStZ 93, 301). Bei der Erstellung des Vollzugsplans geht es nicht um eine gutachterliche Stellungnahme, sondern um ganz konkrete, während des Vollzugs zu treffende Maßnahmen. Dabei müssen grundsätzlich drei unterschiedliche Situationen berücksichtigt werden: a) Probleme, die der Gefangene aus seinem Leben vor dem Freiheitsentzug mitbringt, b) die während des laufenden Vollzuges zu nutzende Zeit, c) die nach der Entlassung zu bewältigenden Schwierigkeiten. Zwischen der Bestandsaufnahme („Behandlungsuntersuchung“) des § 6 und dem Vollzugsplan des § 7 besteht ein zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang. Sobald erste Erkenntnisse über die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit vorliegen, wird ein erster Plan erstellt, der zur Orientierung für die Bediensteten wie für die Gefangenen dient. Dadurch werden die einzelnen Maßnahmen in ihrem Zusammenhang mit dem Resozialisierungsziel für die Gefangenen transparent. Aber auch die Anstalt bindet sich.

Veränderungen der Planung setzen neue Absprachen voraus (§ 6 Abs. 3).

2. Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes sind Konferenzen durchzuführen (§ 159).



Diesem rechtlich durchsetzbaren Anspruch wird nicht genügt, wenn ein Bediensteter einen Plan aufstellt und der Anstaltsleiter diesen Entwurf überprüft (KG Berlin ZfStVo 96,182). Konferenzen bedeuten die Diskussion aller wesentlich Beteiligten (zum notwendigen Personenkreis gehören auch Anstaltsfremde, vgl. § 159 Rz. 1ff.). Weiterhin gehören dazu die an der Untersuchung Beteiligten sowie die Betreuungspersonen, Aufsichtsbediensteten und Werkbeamten, die bisher zuständig waren und die in Zukunft zuständig sein sollen.

der lichtblick →
Kommentar
Bitte? Alle GL & GB die „zukünftig zuständig sein sollen“? Wir wären ja schon froh, wenn alle Personen an der Konferenz teilnehmen, die „bisher zuständig waren.“

3. Die Anhörung des Gefangenen vor Erlass des Vollzugsplanes ist ein Gebot rechtsstaatlicher Fairness (vgl. vor § 108 Rz. 12) und ist durch § 28 VVG normiert. Das Anhörungsrecht des Gefangenen ergibt sich letztlich auch aus den §§ 33 und 33a StPO über § 120 StVollzG. Gegen dieses Recht des Gefangenen, seine Meinung zu äußern und an der Entscheidungsbildung beteiligt zu sein vor Festlegungen des Vollzuges, wird immer noch häufig verstoßen.

4. Es kann daher überaus sinnvoll sein im Rahmen der Vollzugsplanung, wenn Rechtsanwälte sich frühzeitig für ihren Mandanten melden und sich an der Vollzugsplanung beteiligen. Bei einer Anhörung darf der Anwalt den Mandanten begleiten. Gerade weil hier die Weichen für viele Jahre gestellt werden, ist eine Beratung und Begleitung von großer

Bedeutung, insbesondere auch im Blick auf die Vorbereitung und das Ziel einer vorzeitigen Entlassung. **Das Recht auf anwaltliche Vertretung ergibt sich aus § 14 VVG** (vgl. vor § 108 Rz. 15), insbesondere aber auch aus § 14 Abs. 4 VVG (Anwesenheits- und Beteiligungsrecht des Anwalts).

5. Jeder Gefangene, bei dem eine „Behandlungsuntersuchung“ durchgeführt wurde, hat das Recht auf einen schriftlichen Vollzugsplan (OLG Hamm ZfStrVo 1979, 63; OLG Nürnberg ZfStrVo 1982, 308; OLG Frankfurt NStZ 1983, 381; KG ZfStrVo 1984, 370). Da eine derartige Bestandsaufnahme in § 6 für den Regelfall vorgesehen ist (§ 6 Rz. 3), wird auch die Erstellung eines Vollzugsplanes die Regel darstellen müssen.

6. Der Gefangene hat einen Anspruch auf eine Kopie des Vollzugsplanes (OLG Celle NStZ 82, 136; C/MD Rz.1; OLG Celle ZfStrVo 85, 169; a.A. OLG Hamm NStZ 1985, 47). Ohne Kenntnis des Vollzugsplans und die Möglichkeit des Nachlesens wird in vielen Fällen die Erfüllung des Plans nur schwer möglich sein.

7. Bei den einzelnen Bereichen, die im Vollzugsplan in jedem Fall berücksichtigt werden müssen, handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung, sondern nur um Mindestangaben.

8. Es ist bei der Praxis, für die Planungen Formulare zu verwenden, darauf zu achten, dass ausreichende Spalten vorhanden sind, um die Begründung zu dokumentieren, warum einzelne Maßnahmen ergriffen oder nicht ergriffen werden. Dies ist notwendig, um die Entscheidungen später nachvollziehen zu können und auf Ermessensfehler überprüfen zu können.

9. Bei der Frage der Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug (Abs. 2 Ziff. 1) müssen die Regelungen der §§ 10 und 147 beachtet werden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, können Gefangene von Beginn der Strafzeit an in einer offenen Anstalt untergebracht werden. Sind Gefangene zu diesem Zeitpunkt nicht fähig, den besonderen Anforderungen zu genügen, *müssen* Maßnahmen vorgesehen werden, die sie dazu allmählich befähigen. Spätestens gegen Ende des Freiheitsentzuges ist daher in *jedem Falle* offener Vollzug unter der Voraussetzung vorzusehen, dass alles nach Plan verläuft. Eine zu geringe Zahl von Plätzen im offenen Vollzug darf die Anstalt nicht von der Verpflichtung

← der lichtblick
Kommentar
Wie wir von Inhaftierten immer wieder zu hören bekommen, soll es gängige Praxis der EWA sein, bei der Übermittlung des Wunsches zur Teilnahme des Verteidigers sehr kurzfristig, möglichst noch am selben Tag die Konferenz durchzuführen (ggf. auch das Behandlungsgespräch) so dass – leider, leider – der Anwalt dann doch nicht teilnehmen kann.

← der lichtblick
Kommentar
Ob man das in Tegel weiß?

← der lichtblick
Kommentar
Im Formular sind nur wenige Spalten für freie Kommentare vorhanden, die nur informativ genutzt werden, da es sich um eine Eingangsdagnostik handelt, die der GL verfeinern *muss*!

← der lichtblick
Kommentar
Es sei nur kurz daran erinnert: In Berlin soll der offene Vollzug der *Regelvollzug* sein und der geschlossene die *Ausnahme*!

befreien, sich in jedem Einzelfall zu überlegen, wie Kontrolle und Gängelei kontinuierlich zurückgenommen werden können, zugunsten von mehr Selbstbestimmung und Verantwortung. Dies gilt (entgegen den Verwaltungsvorschriften zu § 10) auch für Ausländer, Drogenabhängige und Gefangene, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet und noch nicht vollzogen ist.



10. Die Frage der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt ist zum 01.01.1985 in den Katalog aufgenommen worden (Abs. 1 Ziff. 2).

11. Der Bereich Arbeit und Ausbildung (Abs. 2 Ziff. 4) ist in den §§ 37 ff. genauer geregelt. Bei der Erstellung des Vollzugsplanes wird in aller Regel das Anstaltspersonal nicht ausreichend qualifiziert sein, um die Beratung angemessen leisten zu können. Deshalb sollte schon zu Beginn des Aufenthalts den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, sich

über die Möglichkeiten zu informieren, indem Mitarbeiter des Arbeitsamtes und der Schulbehörde (Schullaufbahnberater) hinzugezogen werden (§ 154 Abs. 2). Die Planung darf nicht auf die Strafzeit beschränkt werden, sondern muss auch die Zeit anschließend umfassen. Sie sollte nicht nur auf die Angebote der Anstalt bezogen sein, sondern die Möglichkeiten im örtlichen Umfeld der Anstalt mit berücksichtigen (§ 10, 11). Unter den derzeitigen Arbeitsmarktbedingungen sollte die Anstalt bei allen Gefangenen, die mehr als sechs Monate im Vollzug verbringen, dafür Sorge tragen, dass die Anspruchsgrundlagen aus der Arbeitslosen-Versicherung erworben werden (vor § 190 Rz. 2). Es ist für das Selbstbewusstsein der Entlassenen besser, arbeitslos zu sein als Sozialhilfeempfänger.

12. Der Weiterbildung (Abs. 2 Ziff. 5) kommt heutzutage ein großes Gewicht zu. Dabei geht es nicht nur um die Erweiterung der beruflichen Kompetenz, sondern um politische Teilnahmekancen im weitesten Sinne. Der gesetzliche Anspruch der Arbeitnehmer kann durch ein breites Angebot der Volkshochschulen, der Gewerkschaften, der Kirchen und Verbände im freien Leben realisiert werden. Im Vollzug kann die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen nur dann ermöglicht werden, wenn einerseits eine intensive Kooperation mit Veranstaltern derartiger Angebote

stattfindet (§ 154 Abs. 2) und andererseits Möglichkeiten der Lockerungen (§ 11) zur Teilnahme genutzt werden. Bei der Erstellung eines jeden Vollzugsplanes müssen Möglichkeiten der Weiterbildung in Erwägung gezogen werden (OLG Hamm ZfStrVo 1979, 63). Da im Vollzugsplan Angaben zu diesem Punkt gemacht werden sollen, muss die Anstalt während der Erstellung den Gefangenen entsprechend ihrer Interessenlage Angebote unterbreiten (vgl. Sutter 1987).

13. Bei den vorangegangenen Maßnahmen handelt es sich um Angaben im Vollzugsplan, die für alle Gefangenen vorgesehen werden müssen. Unter besonderen Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen (Abs. 2 Ziff. 6) sind dagegen jene zu verstehen, die sich auf die Probleme Einzelner beziehen. Dabei ist z. B. an spezielle ärztliche (§ 63) oder psychotherapeutische Behandlung, an Substitutions-Programme für Süchtige, an Schuldenregulierungspläne oder an Rechtshilfe zu denken. Prinzipiell sind derartige Maßnahmen nicht an den Strafvollzug gebunden, sondern als übergreifende Angebote von der U-Haft bis zur Hilfestellung während der Bewährungszeit zu verstehen. Die Möglichkeiten einer Einzel- oder Gruppentherapie sind umfassend zu prüfen, ggf. auch durch externe Therapeuten (LG Lüneburg StV 83, 24). Wenn bestimmte Maßnahmen nicht oder noch nicht ergriffen werden können, muss sich der Plan auch dazu konkret äußern (OLG Hamm ZfStVo 1979, 63; C/MD Rz. 3). Die Gründe sind jeweils aufzuführen, da sonst der Plan nicht nachprüfbar auf Ermessensfehler wäre (vgl. C/MD Rz. 3).

14. Schon zu diesem Zeitpunkt Lockerungen (Abs. 2 Ziff. 7) in die Planung einzubeziehen, ist sinnvoll und erforderlich (OLG Hamm ZfStrVo 1979, 63), weil für die Insassen dadurch Regeln und Zusammenhänge des Geschehens transparenter werden. Klarheit über die Ansprüche, Kenntnis der eigenen Rechtsposition und die Orientierung an der persönlichen Realität sind Vorbedingungen für die Aufhebung des Vergünstigungsprinzips, des Erkennens von Willkür und Dominanz der Verwaltung, der Verhinderung des Aufgehens im Anstaltsleben und in der Subkultur. Einschränkende Verwaltungsvorschriften (etwa bei Ausländern, Drogenkonsumenten, Langzeitgefangenen etc.) sind am Gesetz zu messen, nicht umgekehrt (§§ 11 ff.). Zeitpunkte für die Lockerungen sind nach Sicherheitsgraden unterschiedlich und differenziert vorzusehen (Ausführung, Begleitausgang, Ausgang, Freigang, Urlaub). Fristen in bezug auf Entlassung sind unzulässig (vgl. § 11 Rz. 64 u. 65).



15. Obwohl das gesamte Geschehen während des Vollzuges auf die Situation nach der Entlassung (Abs. 2 Ziff. 8) bezogen sein sollte (§ 3 Abs. 3), ergeben sich durch die Entlassung unter den z.Zt. herrschenden Bedingungen sehr oft einige spezielle Pro-

derlichtblick →

Kommentar

Aus eigener Erfahrung lässt sich feststellen, dass der Besuch beim Arbeitsamtberater verschenkte Zeit ist, sogar wenn man „nur“ Haftzeit aufwendet. Diese Einschätzung wird sogar von Gruppenleitern geteilt!

derlichtblick →

Kommentar

Wenn man bedenkt, wieviele in Tegel niemals Arbeit bekommen ist das ein mehr als interessanter Aspekt.

derlichtblick →

Kommentar

EWA ist dafür – gut. Teures, selbstbezahletes Semester startet, Computer wird nicht rechtzeitig oder gar nicht genehmigt, Weiterbildung scheitert – schlecht!

← derlichtblick

Kommentar

Wird das von Tegel überhaupt gewünscht?

bleme. Dieser Tatsache versucht der Gesetzgeber durch die Regelungen der §§ 15, 16, 74 gerecht zu werden. Unbedingt zu berücksichtigen sind dabei die Probleme der Entfremdung, der Vereinsamung, ökonomische Schwierigkeiten und die Stigmatisierung, die sich besonders bei der Wohnungs- und Arbeitssuche auswirkt. Dass die Vorbereitung der Entlassung schon zu Beginn der Strafzeit in den Vollzugsplan aufgenommen werden soll, ist aus zwei Gründen zweckmäßig: erstens zwingt es zu überlegen, in welcher Weise die einzelnen Maßnahmen dazu dienen, das durch § 2 vorgegebene Ziel zu erreichen; zweitens ist für die Bewältigung der oben angesprochenen speziellen „Entlassungsprobleme“ Zeit und sorgsame Planung notwendig, was in den letzten vier Wochen nicht mehr zu leisten ist.

16. Die oben angegebenen Mindestangaben aus dem Vollzugsplan bedeuten nicht, dass der Vollzug nicht in die Vollzugsplanung weitere Gesichtspunkte einbringen sollte und müsste. Weitere Planungspunkte im Vollzugsplan sollten sein:

- Verlegung z.B. nach erfolgter Berufsausbildung oder in Heimatnähe gegen Ende der Vollzugszeit
- Innenlockerung durch offene Zellen etc.
- Ausgleich von Benachteiligungen, die sich aus der Ausländereigenschaft ergeben (§ 3 Abs. 2)
- Ausgleich von Benachteiligungen, die sich aus Drogenabhängigkeit ergeben (§ 3 Abs. 2)
- Vorzeitige Ablösung von Ersatzfreiheitsstrafen oder deren Verhinderung,
- Planung eines **anzustrebenden frühesten Entlassungszeitpunkts** und Definition der Bedingungen, die zur Erreichung dieses **Maximalziels** notwendig wären. Im Gegensatz dazu gehen heute die Vollzugsplanungen immer noch von der negativen Erwartung der Vergangenheit

der lichtblick →
Kommentar
 Sofern die EWA auf Vollverbüßung abstellen sollte, gilt dies nur für das 1. Halbjahr.

aus und orientieren sich nicht an einer **Maximalforderung an Gefangene und Personal** (vgl. dazu auch Neufeind JZ 1980, 603ff.). Kein Betrieb in Freiheit würde darauf verzichten, die zu erreichenden Ziele möglichst weit zu stecken und gleichzeitig Handlungsalternativen für Planungsrückschläge zu überlegen.

- Vorbereitung auf Sozialtherapie
- Randbedingungen für Lockerungseinstieg bei Langstrafen
- Kontaktaufnahme mit kompetenter Berufsberatung und anderen Personen nach § 154

der lichtblick →
Kommentar
 Zuständig ist der GL. Bei manchen GL könnte man glauben, dass er den Plan in der Akte ablegt und nur kontrolliert, dass er vor der nächsten VPK garantiert nicht angefasst wird.

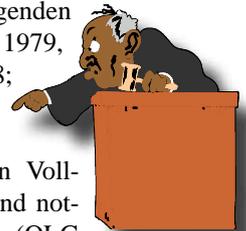
- Zuständigkeitsregelung für die Kontrolle der Durchführung des Plans bis zur Fortschreibung
- Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren
- Schuldenregulierung
- Freizeitgestaltung
- Vollständiger Katalog von Maßnahmen, die sich jeweils aus den einzelnen

Feststellungen der Behandlungsuntersuchung ergeben und Zeitrahmen für die Abarbeitung dieser Maßnahmen

- Förderung von Außenkontakten (§ 23 Satz 2 enthält die **Pflicht** des Vollzuges, sich darum zu kümmern)

Rechtsschutz

Grundsätzlich haben Gefangene Anspruch auf Aufstellung eines schriftlichen, den gesetzlichen Minimalanforderungen (Abs. 2 Ziff. 1–8) genügenden Vollzugsplanes (OLG Hamm ZfStrVo 1979, 63; OLG Nürnberg ZfStrVo 1982, 308; OLG Frankfurt NSTZ 1983, 381; KG Bln. ZfStrVo 1984, 370). Dieser Anspruch kann während der ganzen Vollzugsdauer geltend gemacht werden und notfalls gerichtlich durchgesetzt werden (OLG Celle NdsRpfl. 1980, 155 f.) Durchsetzung erfolgt durch Verpflichtungsklage.



Will die Behörde vor einer Lockerung zu einem bestimmten Zeitpunkt, die im Plan vorgesehen ist, abweichen, muss sie ermessensfehlerfrei eine Begründung liefern (OLG München StV 92, 589). Der Anspruch der Gefangenen auf fehlerfreie Ermessensausübung ist verletzt, wenn die Behörde bei der Planung einer Freiheitsstrafe von über 2 Jahren generell von einem 2/3-Zeitpunkt ausgeht und nicht im Einzelfall eine mögliche Halbstrafe erwägt (OLG Frankfurt StV 1992, 589).



der lichtblick
Kommentar
 Hallo?
Aufwachen!
 Zitat EWA:
 „Eine vorzeitige Entlassung schon nach der Hälfte der zu verbüßenden Strafzeit kommt nach bisherigen Erfahrungen im Bundesland Berlin eher nicht in Betracht.“
 Macht Tegel sich das nicht ein bisschen einfach?

Gefangene, bei denen ein Vollzugsplan erstellt worden ist, haben Anspruch auf sachgerechte Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen (OLG Celle NSTZ 1982, 136; OLG Frankfurt 18.06.1984 – 3 Ws 163/84 StVollz; Böhm 1986, 114; S/B-Mey Rz. 5; Rz. 2). Eine für die Betroffenen negative Abweichung vom Vollzugsplan ist nur zulässig, wenn die Anstalt ermessensfehlerfrei begründen kann, auf welchen veränderten Umständen dieser Sinneswandel beruht (C/M D Rz. 2); dafür müssen Tatsachen des § 14 Abs. 2 vorliegen (OLG Celle 16.05.1988 – 1 Ws 96/88 StrVollz).

Mit der Erstellung des Vollzugsplans geht die Vollzugsbehörde eine **Selbstbindung ein**, so dass in den Plan aufgenommene, konkrete den Gefangenen begünstigende Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 zurückgenommen werden können (KG Berlin NSTZ 97, 207ff.; OLG Celle ZfStVo 89, 116). Die Behörde darf die Ablehnung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen nicht auf Umstände

stützen, die im Zeitpunkt der Erstellung des Plans schon vorgelegen haben und der Behörde bekannt waren. Die veränderte Wertung gibt kein Recht auf Abweichung (KG a.a.O. m.w.N.). Selbst die behauptete offensichtliche Fehlentscheidung, die Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit außer Acht gelassen habe, ist nicht ohne weiteres eine Begründung für eine Abweichung vom Plan (KG a.a.O.). Somit dürfte eine Fehlentscheidung bei der besonderen Sorgfalt und dem Verfahren nach § 159 sehr selten sein, da der Vollzug alle Erkenntnisse ausgeschöpft haben dürfte. Es muss überzeugend dargelegt werden, wie es zur Annahme einer offensichtlichen Fehlentscheidung kommen konnte. Weiterhin muss aber auch abgewogen werden, dass gerade im Strafvollzug der Gefangene auf Entscheidungen in gesteigertem Maße vertrauen darf, solange in seiner Person keine Ausschließungsgründe vorliegen (BVerfG ZfStrVo 95, 50; 94, 115). Die Zerstörung des Vertrauens des Gefangenen ist der Resozialisierung abträglich. Daher bedarf die Rücknahme einer begünstigenden Entscheidung besonders eingehender Abwägung zwischen schutzwürdigem Vertrauen und Interesse der Allgemeinheit (BVerfG a.a.O.).

der lichtblick →

Kommentar

Tegel gehen Rücknahmen von begünstigenden Maßnahmen recht schnell und locker von der Hand.

Im Gegensatz zu begünstigenden Festlegungen im Vollzug entfalten belastende Feststellungen im Vollzugsplan keine Selbstbindung, etwa wenn eine mangelnde Geeignetheit für Lockerungen festgestellt wird (OLG Dresden 2 WS 170/99).

Was die Aufnahme bestimmter Maßnahmen in den Vollzugsplan betrifft, so haben Gefangene keinen Anspruch, aber ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (OLG Frankfurt NStZ 1983, 381; C/MD Rz. 1).

Je ausführlicher bestimmte vom Gefangenen beantragte Maßnahmen begründet werden, desto schwieriger wird es für die Vollzugsbehörde, diese Maßnahme nicht in den Vollzugsplan aufzunehmen. Eine formelhafte Ablehnung einer sofortigen Aufnahme in den offenen Vollzug selbst bei langer Freiheitsstrafe kann ermessensfehlerhaft sein (LG Frankfurt StV 99, 164 f.).

Jede einzelne im Vollzugsplan enthaltene Maßnahme ist gerichtlich anfechtbar (KG Bln. ZfStrVo 1983, 181; OLG Koblenz NStZ 1986, 92; Böhm 1986, 114).

Aber, die Festsetzung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts im Vollzugsplan ist nicht anfechtbar (OLG Frankfurt NStZ 95, 520; KG Berlin NStZ 97, 207ff.). **Trotzdem...**

„Wer sein Recht nicht wahret, gibt es auf.“

Ernst Raupach; * 1784 - † 1852

Ein paar letzte Anmerkungen

Den Gefangenen müssen darüber hinaus Angebote unterschiedlichster Art gemacht werden, die geeignet sein könnten, Straftaten, Verurteilungen und Gefängnisaufenthalte in Zukunft zu vermeiden (Ostendorf § 17 JGG Rz. 11: „An-

gebotsresozialisierung“; ähnlich Bemmann 1996, 331: Chancenvollzug). Resozialisierung in diesem Sinne meint z.B. Bildungs- und Ausbildungsangebote, Motivation zu Bemühungen um eigene Lebenslagen-Verbesserungen, persönliche und materielle Hilfen, Unterstützung in Krisensituationen und bei der Herstellung sozialer Kontakte, Beratung über persönliche Probleme, Defizite, Chancen und Möglichkeiten, Unterstützung bei dem Erwerb von mehr Selbstsicherheit, Konflikt- und Bindungsfähigkeit sowie Frustrationstoleranz (Cornel 1995, 45). Mit einem ausreichend differenzierten Angebot lassen sich möglicherweise Entwicklungschancen des einzelnen Gefangenen entdecken, die sich noch nicht in aktuellen Bedürfnislagen zeigen (Lüderssen KJ 1997, 184). Einem Gefangenen die zu seiner Resozialisierung notwendigen Maßnahmen und Angebote vorzuenthalten, wäre ein Verstoß gegen die Menschenwürde (Bemmann Anm. StV 1998, 605).

Jetzt noch einmal zur Erinnerung und weil man es offensichtlich gar nicht ausreichend wiederholen kann, ein wichtiges **Fazit:**

Der an die Vollzugsanstalten gerichtete **Resozialisierungsauftrag** hat **Verfassungsrang** (BVerfGE 35, 202, 235; 45, 187, 238; BVerfG NJW 1998, 2202, 2203). Infolge der Aufgabenverteilung zwischen Vollstreckung und Vollzug wären das leere Worte, wenn die Vollzugsanstalt nicht auf die **Aussetzungsentscheidung** (Halbstrafe, 2/3-Aussetzung) hinzuwirken und darauf Einfluss zu nehmen hätte, auch durch eine etwa notwendige Psychotherapie (OLG Karlsruhe StV 1998, 390). **Alle** Planung des Vollzugs nach §§ 5 – 16 ist auf das Ziel der Aussetzung nach **Teilvollstreckung** gerichtet – **nicht auf Vollverbüßung!**

Dem ist fachlich nichts hinzuzufügen!



Wichtig bleibt nur noch, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die EWA hierarchisch **nicht** Teil der Anstalt ist, damit auch der Leitung nicht untersteht, sondern direkt der Senatsverwaltung für Justiz unterstellt ist. Trotzdem bitten, ja flehen wir förmlich unseren neuen Anstaltsleiter, Herrn Adam an, seinen gesamten Einfluss geltend zu machen, dass künftig eine enge Verzahnung zwischen den Vorschlägen und Einschätzungen der EWA und dem Vollzug stattfindet. Dabei ist insbesondere die Arbeit der Gruppenleiter kritisch zu hinterfragen und es sollte darauf geachtet werden, dass diese sich **endlich** auf modernen chancenorientierten Strafvollzug einlassen. Herr Adam als Leiter der JVA ist unser erster Ansprechpartner. Aber auch die EWA ist gefordert, das Gespräch mit der Leitung zu suchen, um die Arbeit besser abzustimmen und zu verbinden – und so sei zum Abschluss die Frage gestattet: **Ewa, was macht Adam?** ☑

Abkürzungsverzeichnis

(alphabetisch sortiert - auszugsweise)

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
AE	Alternativentwurf
AE StVollzG	Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, bearbeitet von J. Baumann u. a., Tübingen 1973
BGH	Bundesgerichtshof
Bln	Berlin
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht, Amtliche Sammlung der Entscheidungen
C/MD	Calliess, R.-P. / Müller-Dietz, H.: <i>Kommentar zum Strafvollzugsgesetz</i> , 7. Aufl. München 1998
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gruppendynamik	Gruppendynamik, Zeitschrift für angewandte Sozialpsychologie
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
K/K/S- Bearbeiter	Kaiser, G. / Kerner, H.-J. / Schöch, H., <i>Strafvollzug</i> , Ein Lehrbuch, 4. Auflage Heidelberg 1992
Neue Justiz	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
RegE	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVollzG) BT-Drs. 7/918
S/B-Bearbeiter	Schwind, H.-D. / Böhm, A. (Hrsg.) <i>Strafvollzugsgesetz. Kommentar</i> . 3. Aufl. Berlin / New York 1999
SondA	Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, Strafvollzugsgesetz (StVollzG), BT-Drs. 7/3998
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StV	Der Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Autorenverzeichnis

(unsortiert))

- Stock, S.:** *Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan*, Zum Instrumentarium einer an der Rückfallbehandlung orientierten Ausgestaltung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland. Egelsbach 1993
- Straube, I.:** Entspannung statt Befürchtungen, in: *MSchrKrim* 1988, S. 329–333
- Kanfer, F. / Goldstein, A.:** Möglichkeiten der Verhaltensänderung, München, Wien, Baltimore 1977
- Sutter, H. (Hrsg.):** *Soziales Training im Strafvollzug, Bestandsaufnahme und künftige Zielsetzungen*, Heidelberg 1987

Bemmann, G. / Grünwald, G. / Hassemer, W.: *Die Verteidigung*. Gesetz-entwurf und Begründung. Heidelberg 1979

Bemmann, G.: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, in: *StV* 1988, S. 549–552.

Bemmann, G.: *Beiträge zur Strafrechtswissenschaft*, 2. Aufl., Baden-Baden 1996

Cornel, H.: Zur Situation, Funktion und Perspektive des Schulunterrichts im Justizvollzug heute, in: *ZfStrVo* 1994, S. 344 – 348

Cornel, H. (Hrsg.): Resozialisierung – Klärung des Begriffs, seines Inhaltes und seiner Verwendung. *Handbuch der Resozialisierung*. Baden-Baden 1995, S. 13–54

Ein Leserbrief zum Thema

Hallo liebe Redaktion,

ich hoffe sehr, dass ich mitte des kommenden Jahres endlich in Tegel bin. Vom sächsischen Staatsministerium wurde ja bereits im letzten Jahr meine Heimatverlegung nach Berlin befürwortet, nur die EWA in Tegel hat durch falsche Behauptungen meine Aufnahme verhindern wollen. Ich werde Euch in Tegel dann davon berichten. Mit unglaublichen Methoden versucht die EWA Berlinern aus anderen Bundesländern die Verlegung zu ihren Familien abzublocken. Normalerweise hätte ich lange in Berlin sein müssen und erst vom Abgeordnetenhaus Berlin habe ich später die unwahren Ablehnungsgründe, von der EWA verfasst, erfahren – unglaublich.

Jetzt habe ich alle möglichen Unterlagen, Berliner Melderegister, frühere Inhaftierungen im Berliner offenen Vollzug sowie externe Arbeitsnachweise durch Freigang in Berlin zusammengetragen, um die Behauptungen der EWA zu zerschlagen. Mit dem hiesigen Anstaltsleiter bin ich so verblieben, dass ich jetzt nach Weihnachten meinen neuen Verlegungsantrag nach Tegel einreiche. Denke, dass dieser nun endlich durchgeht.

Professor Dr. Feest hatte ich meine Situation mitgeteilt und er riet, sofort einen neuen Verlegungsantrag zu stellen und bei negativer Entscheidung gerichtlich dagegen vorzugehen. Aber auch er meint, ich würde diesmal Glück haben. Wenn Ihr wüsstet, mit was für Methoden die EWA arbeitet und der Senat. Gut das jetzt ein neuer Leiter in Tegel ist, denn meine ganze Post ging über die EWA zur Entscheidung. Die haben dort in Haus I Gott gespielt und entschieden wie sie gerade wollten.

Alles Gute, bleibt gesund

(Name der Redaktion bekannt)

(A) SOZIALARBEITER?

In den vergangenen Monaten erreichten uns vermehrt Beschwerden von Inhaftierten, die sich über die Vorgehensweise ihrer Sozialarbeiter, besser als Gruppenleiter bekannt, äußerten. Regelmäßig berichten uns Gefangene aus den verschiedensten Haftanstalten, dass der oder die in diesem Falle resozialisierungsbeauftragte Fraktion nicht nur ihre anvertrauten Aufgaben vernachlässigt, sondern mutwillig Existenzen zerstören soll.

Ein in der **JVA Moabit** ansässiger Gefangener machte seiner Darstellung zufolge nachstehende Erfahrung: Der Inhaftierte befindet sich seit Oktober 2006 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit in der TA 3. Um seine Wohnung draußen zu erhalten, stellte er fristgerecht einen entsprechenden Antrag für die Mietübernahme an das für ihn zuständige Sozialamt. Anstatt einer Antwort vom Sozialamt erhielt der Gefangene zwischenzeitlich die Kündigung von seinem Vermieter. Daraufhin schickte er seine Eltern zum Sozialamt, die versuchten den Sachverhalt zu klären. Inzwischen hat der Inhaftierte seine Wohnung samt Inventar verloren und hat zudem immense Mietschulden am Hals. Letztlich landete der Vorgang auch noch beim zuständigen Amtsgericht.

Als sich der Inhaftierte daraufhin an das Sozialamt wandte und nachfragte, weshalb er bisher von der Behörde keine Unterstützung erfuhr, wurde ihm mitgeteilt, dass der von ihm gestellte Antrag abgelehnt wurde, weil er zu einem vereinbarten Termin nicht erschienen war, denn er sei ja am 27. Februar 2007 entlassen worden. Gegenwärtig war schon der 05. Juni 2007 und der Inhaftierte befand sich noch immer in der Untersuchungshaftanstalt Moabit. Da stellt sich berechtigt die Frage, wie das Sozialamt auf die Idee kommt, der Gefangene sei im Februar entlassen worden.

Aufklärung: In einem Gespräch mit seinem Gruppenleiter erfuhr der Inhaftierte, dass der Gruppenleiter in seiner Funktion als „rechtspflegendes Organ“ dem Sozialamt mitgeteilt habe, der Gefangene sei am 27. Februar 2007, also zu dem Tage bereits schon seit über einem Vierteljahr, entlassen worden. Mit dem durch die falsche Aussage des Sozialarbeiters entstandenen Schaden wird sich nun der Gefangene auseinandersetzen müssen. Dieser hat inzwischen zivilrechtliche Schritte gegen den Sozialarbeiter eingeleitet und es bleibt zu hoffen, dass der Gruppenleiter für sein Verhalten zur Rechenschaft gezogen wird.



Leider gibt es in der **JVA Tegel**, wie in jedem anderen Knast sicherlich auch, Gruppenleiter, die es nicht verstehen ihr Amt ordnungsgemäß zu bekleiden. So wird in der JVA Tegel des öfteren die unzureichende Arbeitsweise der Gruppenleiter oder deren Vertreter beanstandet. Wichtige Entscheidungen sollen nach Aussage von Inhaftierten nach Gutdünken oder nach dem jeweiligen Sympathie-Barometer zwischen Gruppenleiter und Gefangenen entschieden werden. Beispiele für eine nicht gelungene Zusammenarbeit und somit Anhaltspunkt für eine misslungene Resozialisierung sind in Tegel keine Mangelware. Aufgrund der folgend geschilderten Gründe hat der Gefangene es ohnehin schon schwer:

- ▶ *Das Gefängnis ist eine von der Gesellschaft ausgeschlossene Lebenswelt – hier können kaum Verhaltensweisen für das Leben in der Gesellschaft eingeübt werden;*
- ▶ *durch Reglementierungen ist der gesamte Lebensbereich des Gefangenen betroffen – er kann sich nicht zu einer selbständigen und selbstverantwortlichen Persönlichkeit entfalten;*
- ▶ *in riesigen unüberschaubaren Strafanstalten wird Freiheitsstrafe vollzogen – das macht zwischenmenschliche Kommunikation fast unmöglich und verwehrt dem Gefangenen die dringend nötige Individualität;*
- ▶ *der Einsatz für eigene Rechte und Belange oder gar die Zusammenarbeit mit anderen Gefangenen wird negativ bewertet; rechtsbewusstes, soziales Handeln kann sich nicht entwickeln.*

Durch Druck von oben in Form von unzureichender Sozialarbeit wird der prekäre Zustand mit Sicherheit nicht abgestellt. Dabei sind die Aufgaben der im Strafvollzug tätigen Sozialarbeiter eindeutig im kommentierten StVollzG festgehalten (siehe Feest, Kommentar zum StVollzG, neunter Titel. Soziale Hilfe unter „vor § 71 Punkt B. - Soziale Hilfe - Sozialarbeit“, Rn. 13, Luchterhand-Fachverlag by Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied vierte Auflage 2000 sowie fünfte Auflage 2006) **Dort steht geschrieben:**

Von dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, nämlich den Vollzug unter aktiver Beteiligung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen so zu gestalten, dass die Gefangenen befähigt werden, nach der Entlassung in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu leben, ist die alltägliche Wirklichkeit in den Strafanstalten aus den genannten Gründen noch weit entfernt.

Ein Problem ist auch immer, zu bestimmen, was die Qualität sozialer Arbeit eigentlich insgesamt ausmacht – und was entsprechend als Standard im Vollzug zu verteidigen ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der SozialarbeiterInnen (SA) und SozialpädagogInnen (SP) bei den Justizvollzugsanstalten e.V. hat im Juni 1999 fachliche Standards verabschiedet, an denen sich die Tätigkeit der SA/SP im Vollzug ausrichten soll.

Sozialarbeit

- ▶ will Desintegration verhindern bzw. bei schon erfolgter Ausgrenzung Hilfen zur Reintegration leisten, insbes. schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken;
- ▶ soll das Wahlrecht bezüglich angebotener Hilfen und die Rechtsstellung des Gefangenen respektieren;
- ▶ nimmt Einfluß auf individuelle, strukturelle und gesellschaftliche Veränderungen zur Grundversorgung und Lebenslagenverbesserung der Gefangenen;
- ▶ arbeitet mit externen Trägern der Sozialarbeit, gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zusammen gemäß dem Bedarf der Gefangenen;
- ▶ verwendet personenbezogene Informationen unter Wahrung des Geheimnisschutzes und der informellen Selbstbestimmung;
- ▶ muss den Konflikt und die damit verbundenen Risiken von Behandlung und Sicherheit aushalten;
- ▶ akzeptiert das doppelte Mandat, d. h. der Gleichwertigkeit von sozialpädagogischer Hilfe und sozialer Kontrolle;
- ▶ nimmt den Gefangenen mit seinem Willen ernst und beginnt die gemeinsame Problemlösung dort, wo er steht;
- ▶ betreibt berufliche Fort- und Weiterbildung und unterzieht sich fachlicher Kontrolle.



Grundsatz und Einzelregelungen der §§ 71-75 konkretisieren zum einen die Ansprüche der Gefangenen gegenüber der Anstalt (bei der Aufnahme, während des Vollzuges und zur Entlassung), zum anderen Ziel, Inhalt und Gestaltung der von dem Vollzug zu erbringenden Leistungen, nämlich:

- ▶ Befähigung zu selbstständigen Handeln;
- ▶ Beratung und Unterstützung in finanzieller, rechtlicher und sozialer Hinsicht;
- ▶ Zusammenarbeit unter Achtung der Persönlichkeit des Gefangenen.

Die aufgeführten Handlungsaspekte sollen in den Justizvollzugsanstalten den größten Teil der professionellen Sozialarbeit ausmachen, ausgeübt durch diplomierte **Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen**.

Ferner hebt der Gesetzgeber die Bedeutung der Institutionen wie z. B. Agentur für Arbeit, Sozialamt, Bewährungshilfe und Anlauf- und Beratungsstellen für Haftentlassene besonders hervor, indem er die Verpflichtung zur **engen Zusammenarbeit** ausspricht. Dieser Verpflichtung des Vollzuges muss das Recht des Gefangenen entsprechen, die Hilfe von draußen in Anspruch nehmen zu können. Nur so können die Prinzipien der Selbstverantwortung und Eigenaktivität für die Gefangenen verwirklicht werden.

Laut StVollzG (Feest aaO) unter „vor § 71 Punkt C. - Wahrnehmung der Aufgaben“, können weiterhin die einzelnen Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Hilfe von einer Vielzahl von Personen, Gruppen und Einrichtungen wahrgenommen werden. Damit ist häufig verbunden die **Gefahr unkoordiniert ablaufender, sich zersplitternder, in der Wirkung evtl. sogar gegeneinander gerichteter Bemühungen**. Notwendige Aufgabe des Sozialarbeiters ist es daher, die verschiedenen Aktivitäten im Sinne eines Case-Managements (Fallkonzeptes) zu koordinieren und in ein einheitliches Konzept zu integrieren sowie Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen organisatorisch aufeinander abzustimmen und solche selbst zu initiieren (vgl. z. B. Pecher: Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen, Stuttgart 2004, 221ff.). In der Hauptsache **Koordination, Organisation, Integration und Initiierung** des Hilfsprozesses sind die Bestandteile der Rolle einer professionellen Sozialarbeit im Strafvollzug. Dabei erscheint von besonderer Bedeutung an die von dem Gefangenen mitgebrachten Stärken und Fähigkeiten anzuknüpfen, diese in besonderer Weise zu unterstützen und für eine Neuorientierung nach der Haft zu nutzen. Zu einer solchen ressourcenorientierten Sozialarbeit vgl. Oswald: Soziales Kompetenztraining, in Pecher, Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen, Stuttgart 2004, 260ff.

Durch die interdisziplinäre Ausbildung mit darin verankerten praktischen Erfahrungen sind die Sozialarbeiter zur Wahrnehmung einer solchen ganzheitlichen sozialen Arbeit gefordert. Sie sollen in sich vereinigen:

- ▶ Fähigkeit zur Analyse sozialer Probleme und ihrer Lösung mit den Methoden der Sozialarbeit (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zum damaligen § 66, 73) bzw. Einschaltung anderer für den konkreten Fall zuständigen Fachdisziplinen oder Einrichtungen;
- ▶ Kenntnis von Organisation und Abläufen der Verwaltung, um Eingaben, Gesuche, Beschwerden usw. machen und ihre Bearbeitung durch verschiedene Instanzen verfolgen zu können.
- ▶ Kenntnis der relevanten Gesetze und anderen Rechtsbestimmungen, um z. B. Ansprüche auf Sozialleistungen nach den SGB II, III und XII zu begründen oder familiengerechte Regelungen zu veranlassen.

Sozialarbeiter werden sich darüber hinaus konzentrieren müssen auf die **aktive Mitarbeit an Programmen und Konzepten**, die eine sozialpädagogische Orientierung erkennen lassen (wie z. B. soziales Training). Auch die eigenverantwortliche Übernahme von kleinen und überschaubaren Vollzugeinheiten, die nach sozialpädagogischen und nicht nach bürokratischen Gesichtspunkten organisiert sind, erscheint sinnvoll (vgl. Aspirion ZfStrVo 1985, 330).

Einerseits gehört der Sozialarbeiter zum Stab der Anstalt, hat Zugang zu allen die Gefangenen betreffenden Informationen,

nimmt teil an Entscheidungen über die Gefangenen, nimmt also eine Machtstellung ein. Dem Gefangenen tritt er in dieser Rolle als ein Repräsentant der Institution gegenüber – als einer ihrer Agenten – mit dem Auftrag institutionelle Ziele und Forderungen dem Gefangenen zu verdeutlichen, sie zu vertreten und auch durchzusetzen. Andererseits soll er Vertrauensperson sein.

§71 Grundsatz im StVollzG besagt: Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

Der mit »Grundsatz« überschriebene erste Paragraph im Titel »Soziale Hilfe« beinhaltet zwei grundlegende **Prinzipien**, die für die gesamte Soziale Hilfe in der Anstalt Bedeutung haben: den Anspruchsgrundsatz in Satz 1 und den Grundsatz der Hilfe zur Selbstständigkeit in Satz 2.

Anspruch auf Soziale Hilfe: Wenn es in Satz 1 als Grundsatz heißt, dass der Gefangene die Soziale Hilfe in Anspruch nehmen kann, so bedeutet das auf der einen Seite: Er kann – er braucht aber nicht; wenn einer keinen Kontakt, insbesondere mit den Sozialarbeitern aufnehmen will, so ist dies zu respektieren (siehe *Feest aaO*, Kommentar zum StVollzG, vor § 71 insbes. Rn. 13 ff.). Es muss allerdings darüber nachgedacht werden, ob die Anstalt die Soziale Hilfe so anbietet, dass sie wirklich von dem Gefangenen in Anspruch genommen werden kann; es darf nicht vorschnell auf eine Unwilligkeit des Gefangenen geschlossen werden, wenn er zunächst ablehnt. Auf der anderen Seite bedeutet die Möglichkeit der Inanspruchnahme, dass Gefangene das Recht haben, Soziale Hilfe zu beanspruchen.

Dieser Hilfeleistungsanspruch beinhaltet, dass sich ein Sozialarbeiter oder andere mit der Sozialen Hilfe betraute Personen mit dem Gefangenen befassen und im Rahmen des Auftrages der Sozialarbeit für ihn und mit ihm tätig werden müssen (vgl. Rn. 5). Die Anstalt ist verpflichtet, eine **organisierte Soziale Hilfe** bereitzustellen. Gefangene haben zwar keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung, aber auf eine solche, die ihre verantwortliche Mitwirkung von der Aufnahme bis zur Entlassung möglich macht (entsprechend dem Mitgestaltungsgrundsatz in § 4 Abs.1).

In § 71 StVollzG ist die Lösung persönlicher Schwierigkeiten angesprochen, welches der Oberbegriff für die materiellen und immateriellen Schwierigkeiten ist, auf die mit finanzieller und persönlicher Hilfe reagiert werden kann. Eine Trennung dieser Bereiche ist nicht immer möglich und sinnvoll,

da sie sich oft gegenseitig bedingen. Wichtige Aufgabe von Sozialarbeit in diesem Zusammenhang ist es, außer durch eingehende Gespräche den persönlichen Schwierigkeiten durch Kontaktaufnahme bzw. -vermittlung nach draußen zu begegnen zu versuchen (eine schlichte »Lösung« wird i. d. R. nicht möglich sein); dazu gehört insbesondere:

- ▶ **Familie:** *Verschaffung von Besuchsmöglichkeiten und Treffen im Gefängnis und außerhalb; Anregung von Partnerseminaren; Familienberatung (s. Feest aaO vor § 71 Rn. 8)*
- ▶ **Alleinstehende Gefangene:** *Mitwirken zum Finden von ehrenamtlichen Helfern als Bezugspersonen (Besucher und Briefpartnerschaften).*
- ▶ **Arbeit:** *Unterstützung bei der Erhaltung oder Neuaufnahme eines Kontaktes zum Arbeitgeber.*
- ▶ **Ausbildung:** *Hilfestellung bei der Überwindung der Schwierigkeiten beim Beginn und mit dem Durchhalten einer Ausbildung im Gefängnis.*
- ▶ **Sozialleistungen schon während der Haft (s. dazu vor § 90 Rn. 6-22 und S/B/J/Best § 71 Rn. 5ff.).**

Ob in den Gesprächen eine Änderung von Einstellungen und des Sozialverhaltens bei den Gefangenen zu erreichen ist, muss angesichts der Situation im Gefängnis angezweifelt werden. Wichtig ist deshalb, die o. a. Angelegenheiten anzugehen, die am ehesten eine Außenwirkung haben und den Start nach der Entlassung erleichtern (auch unter dem Aspekt »Öffnung des Vollzuges«, *Feest aaO*, vor § 71 Rn. 15 u. 16).

Satz 2 beinhaltet als wichtigen Grundsatz sozialarbeiterischen Handelns das **Prinzip der Verselbstständigung:**

Sozialarbeit soll das Bewusstsein von den eigenen Kräften wecken und das Selbstvertrauen stärken.

Das bedeutet, dass der Sozialarbeiter in der Arbeit mit den Gefangenen an deren persönlichen Problemen ansetzt, die meist schon vor der Haftzeit bestanden, mit dem Ziel, dass Gefangene ihre Fähigkeiten erkennen und ihre Schwierigkeiten selbst bearbeiten; es geht um Motivierung und Aktivierung. Neben dem persönlichen Gespräch mit dem Sozialarbeiter ist das von diesem anzuregende bzw. anzuleitende **Gruppengespräch** wichtig. Dieses bietet zunächst den Vorteil, Gefangene aus ihrer Vereinzelung zu befreien; sodann eröffnet es die Möglichkeit, die oft gleichgelagerten Probleme mit gleichermaßen Betroffenen besser zu verarbeiten als etwa mit Vollzugsbediensteten. Eine gut arbeitende Gruppe von Gefangenen kann sich solidarisch verhalten und dadurch gegenseitig stützen (s. *Lesch*, in *ZfStrVo*, 1993 144).

Im Zusammenhang des Strafvollzugsgesetzes ist § 72 vor allem in Verbindung mit § 5 (Aufnahmeverfahren), § 6 (Behandlungsuntersuchung) und § 7 (Vollzugsplanung) zu lesen, weil sich aus der aktuellen Situation des Gefangenen besondere Maßnahmen ergeben können, die Aufnahme im Vollzugsplan finden müssen. Die Bestimmung spricht drei Bereiche an, in denen die Anstalt dem Gefangenen Hilfe anbieten muss: »Notwendige Maßnahmen für



hilfsbedürftige Angehörige«, »Sicherstellung der Habe«, »Beratung über die Sozialversicherung« (zu dem letzteren siehe Feest aaO vor § 190). Der Gesetzgeber will mit § 72 nicht nur schädliche Folgen für den Gefangenen selbst verhindern, sondern auch für dessen Angehörige. Während die »notwendigen Maßnahmen für die hilfsbedürftigen Angehörigen« sowohl finanzieller als auch psycho-sozialer Art sein können, zielt die angesprochene Hilfe für den Gefangenen in der Hauptsache auf die materielle Sicherstellung (Besitz) und Versorgung (Soziale Absicherung).

Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass in einem Aufnahmegespräch alle Lebensbereiche in Form einer Checkliste durchgegangen werden sollen (so auch S/B/J Best §7 Rn. 9). Einige wichtige Fragenkomplexe für das Aufnahmegespräch sind:

► Können für den Gefangenen **Sozialhilfsmittel** beantragt werden, deren Beantragung durch die Inhaftierung nicht immer ausgeschlossen ist (s. im Einzelnen Feest aaO, vor § 190 Rn. 13).

► Gibt es laufende Zahlungsverpflichtungen (Schulden, Raten)? Ist der Gefangene über die gesetzlichen Regelungen zur Pfändbarkeit von Geldforderungen (vgl. §§ 43, 47, 51) und zur Pfändbarkeit seines Eigengeldes (BGH ZfStrVo 2004, 369ff; Butzkies ZfStrVo 1996, 345) unterrichtet? Ist es sinnvoll, ein Zins- und Vollstreckungsmoratorium anzustreben (vgl. A/L/Lückemann § 72 Rn. 3)? Sollten oder können

ggf. Beitragspflichten bei Versicherungen und sonstige Dauerverpflichtungen (z. B. Verträge mit Sportstudios, Fortbildungswerken, Ehevermittlungsinstituten, Buchclubs oder kostspielige Leasingverträge) gekündigt oder ruhend gestellt werden?

► Besteht die Gefahr die Wohnung zu verlieren? Die Sozialleistungsträger können dann die Miete zur »Sicherung der Unterkunft« übernehmen (§ 22 SGB II / § 34 SGB XII). Der Zeitraum der Mietübernahme kann bis zu 12 Monaten Inhaftierung umfassen vgl. VG Sigmaringen, Az. 94 2374/02 vom 20.4.2004; für eine Frist von bis zu 18 Monaten S/B/J/Best § 72 Rn. 7 (z. B. in Hamburg), nach Bay VGH ZfStrVo 1981, 243 nur für einen Zeitraum von 9 Monaten. Die örtliche Zuständigkeit des Sozialamtes richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt am Ort, an dem der Gefangene vor der Inhaftierung - i. d. R. der Ort, an dem sich die zu erhaltende Wohnung befindet (§ 36 SGB II / § 98 SGB XII). Muss/Kann der Gefangene in diesem Zusammenhang Wohngeld beantragen?

► Müssen evtl. eine Wohnungseinrichtung oder andere Gegen-



stände eingelagert werden? Dabei handelt es sich um Leistungen zur »Sicherung der Unterkunft« nach §§ 29, 34 SGB XII / § 22 SGB II (OVG Lüneburg ZfStrVo 2002, S. 120 f.; Bayrischer VGH info also 6/2004, S. 265 f.). Muss die Habe des Inhaftierten sichergestellt und zur Anstalt transportiert werden, trägt die Anstalt bei bedürftigen Gefangenen die Kosten (OVG Lüneburg NJW 2001, 1155 ZfStrVo 2002, 119; s. auch Laubenthal: Strafvollzug, 3. Auflage Berlin u. A. 2003, Rn. 645) - problematisch dazu OLG Hamburg, das die Kostentragung für den Transport von Habe durch die Anstalt ablehnt, wenn der Gefangene vor der Inhaftierung ausreichend Geld dafür hatte (OLG Hamburg NStZ 1989, 447), weil abgestellt werden muss auf die Vermögensverhältnisse zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstehen.

► Muss evtl. für Rechtshilfe gesorgt werden? (vgl. Feest aaO § 73 Rn. 2ff.).

► Wie sieht es mit der Sozialversicherung aus? Eine Beratung muss nach § 72 Abs. 2 auf jeden Fall erfolgen (s. dazu auch Feest aaO vor § 190 Rn. 1 ff.). Die Anstalt kommt dieser Aufklärungspflicht in ausreichendem Maße nach, wenn sie in Merkblättern auf die zuständigen Auskunftstellen für Rentenfragen hinweist und/oder Hafturlaub zum Zweck weiterer Informierung bei den Rentenstellen gewährt wird (so LG Kiel ZfStrVo 92,199).

► Kann der Arbeitsplatz bis zur Entlassung gesichert werden? (Vor allem bei Kurzstrafen wichtig).

► Soll für den Gefangenen **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** gem. § 19 Abs. 2 SGB XII beantragt werden; diese ist ergänzend zur Gefängnisversorgung möglich (VG Karlsruhe v. 10.10.2003, Az. 5K 2580/03).

► Wie sieht die finanzielle Situation der Restfamilie/Angehörigen aus? – Gibt es laufende Zahlungsverpflichtungen; Kann Wohngeld beantragt werden (vgl. Feest aaO vor § 190 Rn. 24f. und BAG-S 2005 S. 42ff.).

Vorstehend haben wir nur einige wenige Kommentierungen aus dem Strafvollzugsgesetz von Prof. Dr. Johannes Feest u. a. zitiert. Um die gesamte Problematik, insbesondere die mit der sozialen Aufgabe betrauter Personen, im Vollzug zu erfassen, bedarf es einer breitgefächerten Schilderung aller Beteiligten. Da jedoch erfahrungsgemäß der Inhaftierte aufgrund seiner benachteiligten Stellung im Vollzug kein Gehör verliehen bekommt, bleibt uns nichts anderes übrig, als über gewisse Missstände zu berichten und zu hoffen, dass manche der Vollzugsleitung übergeordnete Instanzen den Gefangenen nicht ständig als lügendes Objekt zu betrachten vermögen, sondern sich der prekären Situation im Strafvollzug bewusst werden.

Abschließend können wir uns dem im kommentierten Strafvollzugsgesetz (5. Auflage, Herausgeber Johannes Feest) unter „vor § 71 Rn. 30“ stehenden Hinweis nur anschließen:

„Bei nachlassender Qualität der Sozialarbeit im Vollzug ist zudem auch ein Nachlassen der Wirksamkeit von Resozialisierungsbemühungen zu befürchten.“ ☑

Internetgruppe „planet-tegel“ sucht zweiten Betreuer

Wir, die Internetgruppe der JVA Tegel, haben seit nunmehr fast 10 Jahren die Gelegenheit unseren Haftalltag und das was Inhaftierte hier so beschäftigt und bewegt, auf einer Internetseite einer breiteren Öffentlichkeit gegenüber darstellen zu können.

Zur weiteren Bewältigung der selbst gestellten Aufgaben suchen wir gemeinsam mit unserem derzeitig alleinigem externen Betreuer Wolfgang Wasow tatkräftige Unterstützung in organisatorischen Belangen und bei der Erstellung unserer Texte sowie Hilfe bei der Weiterführung dieser im Internet. Dazu bräuchten wir nicht unbedingt einen Fachmann – aber einigermaßen vorhandene Vorkenntnisse im Umgang mit PC und Internet sind gewünscht.

Interessenten melden sich bitte übers Netz bei:
w.wasow@web.de oder auch per Post direkt bei der Internetgruppe TA VI,
Seidelstraße 39, 13507 Berlin.
Wir freuen uns auf Ihr Interesse

*die Mitglieder der Internetgruppe,
Ingolf W., TA VI*



.....
Anzeige

Dr. HINGERL & PARTNER
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER
PARTNERGESELLSCHAFT

RA Jörg Dietrich
Wahl- und Pflichtverteidiger
Straf- und Strafvollstreckungsrecht
Kurfürstendamm 64
10706 BERLIN

TEL.: 030 / 88 72 449-0
Fax: 030 / 88 72 449-19

„Wir wollen Gefängnis öffentlich machen“



Ein Interview mit dem aufBruch-Team – Sibylle Arndt und Peter Atanassow –

Das Theaterprojekt aufBruch arbeitet in der JVA Tegel unter der Leitung externer Künstler

mit Inhaftierten und inszeniert mit ihnen jährlich mindestens ein Theaterstück. Roland Brus und Holger Syrbe haben vor über 10 Jahren aufBruch ins Leben gerufen, das sich in kürzester Zeit zu einem professionellen, gut durchorganisierten und vor allem künstlerisch anerkannten Theaterprojekt entwickelt hat. Sowohl im Tegeler Gefängnis als auch in der Theaterszene findet aufBruch große Anerkennung.

Seitdem aufBruch zu einer nicht mehr wegzudenkenden Institution in der JVA Tegel herangewachsen ist, haben wir das aufBruch-Team mit konstruktiven und durchaus auch mal kritischen Kommentaren begleitet. Zwei Vertreter der künstlerischen Leitung des aufBruch-Teams – **Sibylle Arndt und Peter Atanassow** – in Begleitung von Herrn Hoffmann, dem Leiter der Sozialpädagogischen Abteilung und zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit in der JVA Tegel, haben sich selbst und ihre Arbeit im Rahmen eines Interviews vorgestellt.

der lichtblick: „Können Sie uns etwas über Ihren beruflichen Werdegang berichten und wie kommt man überhaupt dazu, Theater im Knast zu veranstalten?“

Sibylle Arndt, Jahrgang 76: „Durch meine Arbeit bei aufBruch kann ich viel Neues schaffen und meinen eigenen Theater- und Kunstgeschmack anspruchsvoll umsetzen. Schon mit 16 Jahren habe ich mich für Theater interessiert und das ist bis heute so geblieben. Nach dem Abi studierte ich Publizistik, Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaften an der FU Berlin. Parallel habe ich bereits seit 1993 in verschiedenen Theaterproduktionen in Berlin, Wismar, Brandenburg/Havel und Parchim als Regieassistentin und Abendspielleitung mitgewirkt. Zwischendurch war ich aber auch gleichzeitig journalistisch tätig. Seit Februar 2000 habe ich bei aufBruch solch unterschiedliche Aufgaben wie Regie- und Dramaturgiearbeit, Assistenz, Produktion und Organisation übernommen. Seit einigen Inszenierungen bin ich vor allem für die Produktionsleitung verantwortlich. Mich um die Organisation zu kümmern, liegt mir sehr. In dieser Gefängnisstruktur muss ich alles in vielen kleinen Schritten abklären, die internen Besonderheiten beachten und freue mich dann um so mehr, dass wir mit jeder Inszenierung einen Schritt weiter kommen.“

„Tegel erinnerte mich stark an meine Armeezeit“

Peter Atanassow, Jahrgang 68: „Ich habe auf recht verstrickten Wegen zum Theater gefunden. Ich bin im Osten, in Dresden groß geworden. Während meiner Jugend habe ich mich häufig auf der Straße rumgetrieben. Bier, Wermut, Schnaps und viele Dummheiten waren damals mit den Kumpels angesagt. Viele von denen haben die Kurve nicht gekriegt. Ich habe Glück gehabt. Die staatlichen Schauspielschulen brauchten zu jener Zeit männliche Nachwuchsschauspieler und haben demzufolge bei den Schulen angefragt. Daraufhin hat mich meine Lehrerin angesprochen: „Du machst doch so viele Faxen, wäre das nicht etwas für dich?“ Na und dann wurde ich zum „Babykurs“, einer Begabten-Prüfung, zur Schauspielschule Leipzig geschickt. Ich glaube, das hat mich damals gerettet. Mit großer Unterstützung meiner Eltern und der ganzen Familie habe ich bestanden. Voraussetzung für die Zulassung zum Schauspielstudium war eine abgeschlossene Lehre. Daher lernte ich erst Zimmermann und studierte ab 1990 an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“.

Ich schloss 1994 als Diplomschauspieler ab und bekam ein Engagement am Stadttheater Würzburg. 10 Jahre lang spielte ich an mehreren Bühnen – deutschlandweit – und arbeitete auch als Seriendarsteller fürs Fernsehen, bis ich 2001 beim aufBruch-Team unter Leitung von Roland Brus eine Rolle in der Inszenierung der „Gladow-Bande“ annahm. „Die Gladow-Bande“ war ein Doppeltheaterprojekt, bestehend aus zwei Teilen, bei dem der 1. Teil, „Vom Wert ehrlicher Arbeit“, im Theater am Halleschen Ufer mit „freien“ (externen) Schauspielern inszeniert wurde und der 2. Teil, Gladow Casting, das 11. Gebot, wurde dann in der JVA Tegel mit dem Gefangenen-Ensemble gespielt.

Tegel erinnerte mich stark an meine Armeezeit, an die Kaserne, die sich ähnelnden Organisationsstrukturen und Männlichkeitsrituale. Dem ungenutzten Potenzial, der Kreativität der Inhaftierten und den künstlerischen Möglichkeiten der Leute, Raum und eine Bühne zu geben, faszinierten mich derart, dass ich 2002 die Regiearbeit beim aufBruch-Team übernahm. Es ist spannend was die Leute hier zu sagen haben. In diesem Umfeld kann ich künstlerische Dinge ausprobieren, die nur hier im Gefängnis möglich sind. Die Gefangenen geben den Stücken eine ganz

besondere Authentizität und damit auch Attraktivität, die das Publikum förmlich provoziert, sich mit der Relevanz von Gefängnis, Straftäter und Gesellschaft auseinander zu setzen. Oft werde ich nach den Vorstellungen von Besuchern gefragt, wie viele richtige Schauspieler im Stück mitgespielt haben. Sie sind dann sprachlos, wenn sie erfahren, dass alle Darsteller hier in Tegel inhaftiert sind. Es lässt die Leute nicht mehr los, was sie hier erlebt haben.“

der lichtblick: „Sehen Sie sich in der Tradition Ihrer Vorgänger oder glauben Sie, dass ein radikales Umdenken und Umsteuern erforderlich ist bzw. war?“

Peter Atanassow: „Unser künstlerisches Auftreten unterscheidet uns schon von dem ursprünglichen Konzept meines Vorgängers, Roland Brus. In der Anfangszeit von aufBruch war das Gefängnis selbst ein Experimentierfeld, Probleme und Sorgen der Gefangenen standen mehr im Vordergrund. Heute beschäftigen wir uns vor allem mit der Masse/dem Chor der Inhaftierten und seiner gesellschaftlichen Relevanz. Wir wollen Gefängnis öffentlich machen, Transparenz schaffen und die Masse der Gefangenen, die aus der Gesellschaft selektierten, als „Anti-Community“ der Öffentlichkeit zugänglich machen. Das Gefängnis ist von den Blicken der Öffentlichkeit weitestgehend abgeschirmt. Aber draußen und drinnen gelten die gleichen gesellschaftlichen Gesetze. Wir wollen mit dem Chor die 1700 Gefangenen repräsentieren und die Gesellschaft, die normale Welt da draußen, spiegeln.“



Open-air-Theater in der JVA Tegel: Die Nibelungen

der lichtblick: „Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der Vollzugsanstalt?“

Sibylle Arndt: „Die Anstalt macht uns ganz große Zugeständnisse. Dieses Jahr konnten wir sogar dank der Zustimmung von Herrn Adam zwei verschiedene Stücke inszenieren und mit Unterstützung von Herrn Hoffmann weitaus mehr Vorstellungen als in den Jahren zuvor verwirklichen. Früher gab es weniger Vorstellungen mit weniger Gästen. 2006 bekamen wir erstmals eine Open-air-Veranstaltung genehmigt. Man muss bedenken, dass bei den Open-air-Veranstaltungen das Publikum aus zirka 250 externen Gästen besteht, die hier erstmal ins Gefängnis rein und anschließend auch wieder rausgeschleust werden müssen. Vor einigen Jahren war so was undenkbar, man hätte uns für verrückt erklärt, wenn wir den Wunsch für solch eine Veranstaltung vorgetragen hätten. Man hat seitens der Anstalt über die Jahre Vertrauen entwickelt und die Justizverwaltung ist ein absoluter Verfechter der Veranstaltungen, von der wir auch volle Unterstützung erfahren.“

der lichtblick: „Reicht die Anzahl der Aufführungen aus?“

Herr Hoffmann (LSozPäd): „Wenn es nach dem Interesse des externen Publikums gehen würde, reicht die Zahl der Aufführungen sicherlich nicht aus. Ich habe aber den Eindruck, dass auch die beteiligten Gefangenen bei der derzeitigen Anzahl von Aufführungen (immerhin sieben bei ‚Räuber.Götz‘ und fünf bei ‚Atriden‘) an ihre körperlichen Grenzen kommen und letztlich froh sind, wenn die letzte Aufführung geschafft ist. Mehr Aufführungen sind aber auch deshalb schwierig, da ständig Leute verlegt, überstellt oder aus sonstigen Gründen nicht dauerhaft zur Verfügung stehen. Deshalb müssen wir die Aufführungen konzentriert in einem möglichst kurzem Zeitraum hinbekommen. Außerdem achtet natürlich der Personalrat genau auf die mit der Theaterarbeit einhergehenden Belastungen der beteiligten Bediensteten. In dieser schwierigen Situation zwei Inszenierungen zu realisieren ist deshalb aus meiner Sicht eine große Leistung. Und wenn man die Ware knapp hält, sorgt auch das für Attraktivität.“

der lichtblick: „Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit den Inhaftierten?“

Sibylle Arndt: „Vor jedem neuen Stück gibt es vier Casting Termine. Wir richten uns an alle, die spielen wollen. Jeder hat eine Chance bei uns mitzumachen. Die Straftaten spielen dabei keine Rolle. Nach den Castings können sich die Leute entscheiden, ob sie bei uns mitmachen möchten. Anschließend suchen wir dann die Leute aus und weisen ihnen ihre Position innerhalb des Ensembles zu. Wenn neue Leute zu uns stoßen, wird auch die Rollenverteilung völlig neu überdacht.“

Wir stellen jeden so auf die Bühne, dass er dabei gut aussieht.

Peter Atanassow: „Wer viel Text und Rolle wegschleppen kann, bekommt auch die größeren, anspruchsvolleren Rollen. Da ist auch Leistungsdruck mit dem der Schauspieler konfrontiert wird, ohne den geht es nicht. Wer aus dem Schattenbereich ins Licht tritt, erfährt mehr Wachstum, aber auch mehr Spannung und Leistungsdruck. Neben den einzelnen Rollen ist der Chor wesentlicher Bestandteil einer jeden Inszenierung. Ohne den Chor ist nichts möglich und ohne Chor wären auch die Protagonisten nicht da. Manche Gefangene sind das Rückgrat vom Chor, auch wenn sie nicht im Vordergrund stehen. Dabei liegt es in meiner Verantwortung, jedem Darsteller seinen Raum zu geben.“

Sibylle Arndt: „Wir sehen, wo jeder in dem Ensemble hinpasst und am besten aufgestellt ist. Auch wer keinen Satz herausbekommt, bekommt die Chance mitzumachen. Und sogar den stellen wir so auf die Bühne, dass er dabei gut aussieht.“

„Wir sind kein pädagogisches oder sozialtherapeutisches Projekt, sondern ein künstlerisches.“

der lichtblick: „Wie ist die Arbeit inhaltlich mit den Inhaftierten angelegt?“

Peter Atanassow: „Wir sind kein pädagogisches oder sozialtherapeutisches Projekt, sondern ein künstlerisches. Unser Ansatz fußt bewusst auf Hochsprache und Hochkultur. Was macht Deutsche Kultur aus? Unsere Entscheidung fiel auf Mythen in Verbindung mit Kunst – und beides zusammen bringen wir in den Kontext mit Gefängnis. In der Regel gelingt uns das. Das ist anspruchsvoll und auch der Leistungsdruck, mit dem man konfrontiert wird, ist Realität. Nur in schöner, guter Stimmung zu proben, ist nicht immer machbar.“



Sibylle Arndt: „Wir sind auch die, die etwas wollen, wir stellen Forderungen und enttäuschen manche Erwartungen. Wir haben eine gute Probenstruktur für eine disziplinierte Arbeitsweise, wo wirklich gute Dinge entstehen. Wir erwarten, dass sich jeder richtig anstrengt, dass man sich 'nen Kopf macht, dass man sich durchbeißt! Dann schaffen wir es auch.“

der lichtblick: „Sehen Sie die Gefahr, dass eventuell „Grusel- und Sensationslust“ der Zuschauer die künstlerische Leistung des Ensembles in den Hintergrund drängt?“

Peter Atanassow: „Unser Publikum setzt sich zusammen aus drei Hauptgruppen, zum einen aus den Familienangehörigen, Freunden und Bekannten, zum anderen aus den Theaterkunst-Interessierten und zu guter Letzt aus allen denjenigen, die an der Institution Gefängnis interessiert sind. Dieses Publikum ist ausschließlich an dem Theaterprojekt und den Schauspielern interessiert. Gefängnisbedingte Grusel- und Sensationslust gibt es quasi nicht. Das spielt vielleicht bei den letzten zwei Gruppen anfänglich eine gewisse Rolle, doch spätestens wenn die Leute beim zweiten Mal wieder hier sind, geht es ihnen um das, was auf der Bühne geschieht.“

der lichtblick: „Glauben Sie, dass Sie in der Theaterlandschaft ausreichend Anerkennung finden? Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit anderen Knast-Theaterprojekten?“

Peter Atanassow: „Anerkennung ist da, die kommen alle, auch Chefdramaturgen großer Theater kamen schon zu den Vorstellungen. Aber in Deutschland gibt es ein Kastendenken und da sind auch wir in einer Schublade. Off-Theater ist Off-Theater, wir sind in den Strukturen der Kulturlandschaft wie alle anderen gefangen.“

Sibylle Arndt: „Es gibt ein europäisches Netzwerk von Gefängnis-Theaterprojekten, mit denen wir in losem Kontakt stehen. Wir sind ganz gut informiert, wie es bei den anderen Theaterprojekten läuft.“

Neues Projekt: „Spartakus“

der lichtblick: „Können Sie uns schon etwas über künftige Projekte sagen?“

Peter Atanassow: „Unser neues Stück beschäftigt sich mit „Spartakus“. Spartakus ist ein thrakischer Söldner, der in römische Gefangenschaft gerät und fortan für die Römer in den Kampf ziehen muss. Er desertiert und wendet sich als Guerillakämpfer gegen Rom. Als die Römer ihn erneut fangen, wird er vor die Wahl gestellt, getötet zu werden oder künftig als Gladiator in Arenen zu kämpfen. Er entscheidet sich für ein Dasein als Gladiator, wird Anführer der Gladiatoren und organisiert einen Ausbruch und flieht mit seinen Gleichgesinnten. Die Entflohenen zerfallen in kleine Gruppen und werden nach und nach von den Römern zerrieben. Das Ende ist noch offen.“

„Jeder wird nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten eingesetzt.“

Sibylle Arndt: „Für diese Inszenierung suchen wir noch ganz viele neue Mitspieler. 10-15 neue Leute können es schon sein. An dieser Stelle möchte ich die Inhaftierten aufrufen, sich bei uns zu bewerben. Die Casting-Proben beginnen am **20. April** und die Langproben ab **28. April**. Die Premiere ist für den 18. Juni geplant. Wie ich anfangs schon sagte – nach dem Casting, wenn wir wissen, wer alles mitspielen möchte, werden wir alle Positionen neu besetzen. Jeder wird nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten eingesetzt. Wir achten darauf, dass jeder in seiner Rolle und an seinem Platz auf der Bühne gut aussieht. **Meldet Euch!**“

Bei dem vorliegenden Interview handelt es sich nicht um ein Wortinterview, sondern um eine inhaltliche Wiedergabe des Gesagten. Das Interview ist autorisiert.



ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

Georg C. Schäfer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Sarah Kroll
Strafrecht, Wahl- und
Pflichtverteidigung
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Rechtsanwälte in
Bürogemeinschaft**

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin

Tel.: (030) 217 55 22 -0
Fax.: (030) 217 55 22 -5
Email: ra.g.schaefer@berlin.de

Georg C. Schäfer
Sarah Kroll
Bianca Völcker



DROGENPROBLEME?

Vielleicht können wir Dir helfen.

Eine Ansage unserer Meetings erhältst Du unter:

▶ 030 - 29 66 70 40

Weitere Infos:

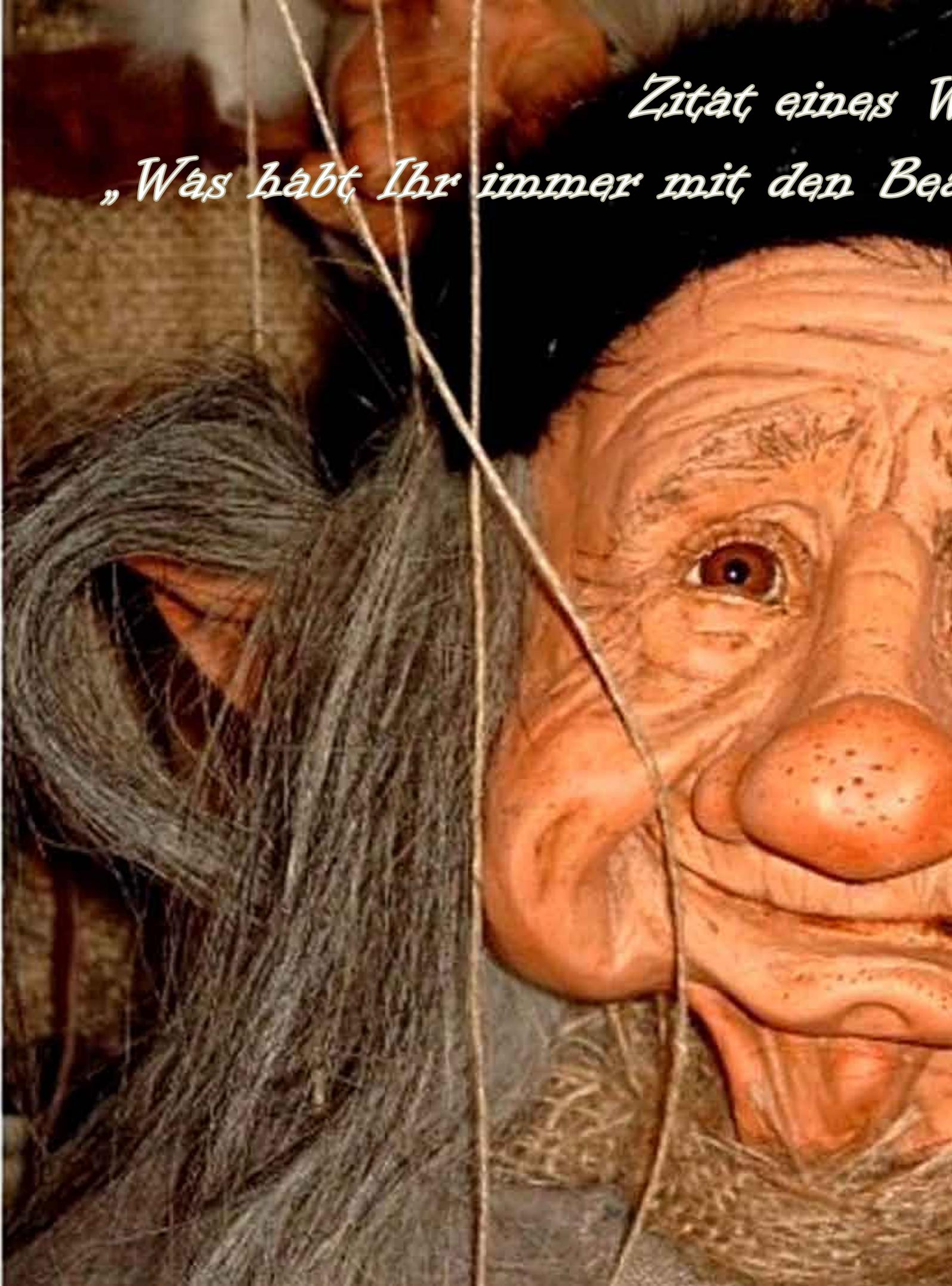
▶ www.na-berlin.de

▶ info@na-berlin.de



Zitat eines W

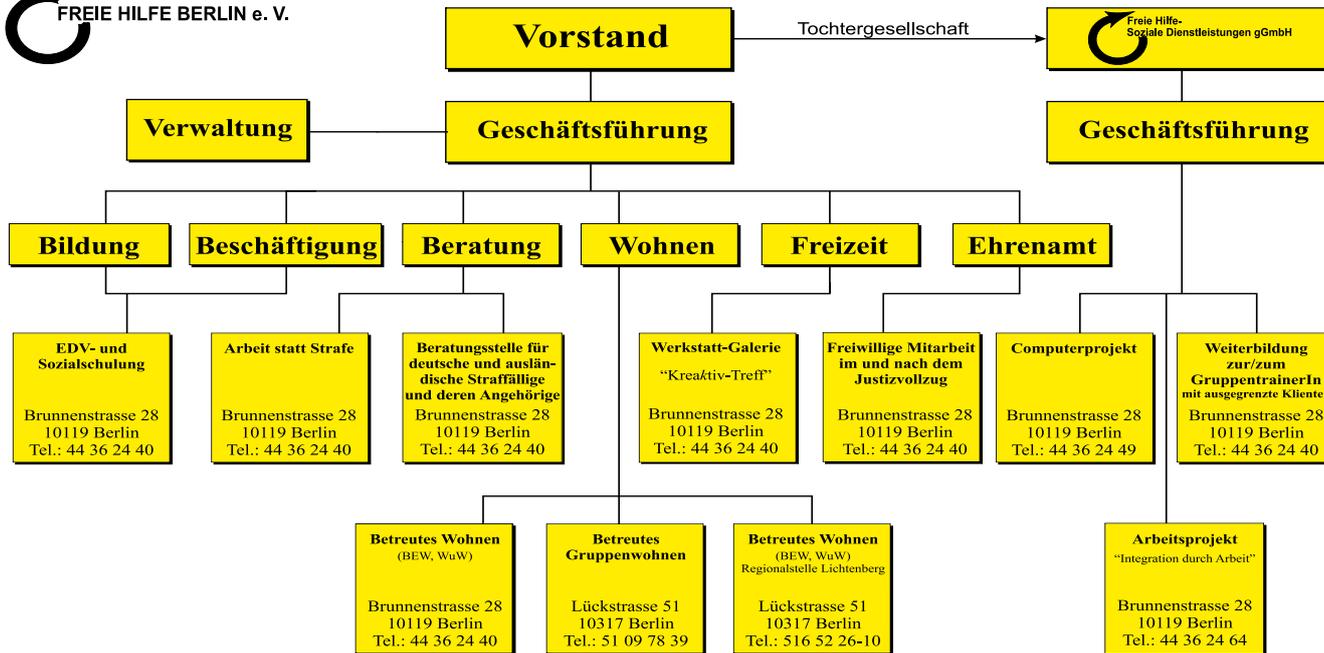
„Was habt Ihr immer mit den Bea



Verkmeisters:

ämten, die tun doch gar nichts ...“





Gefährdeten- und Straffälligenhilfe, eingetragener, mildtätiger Verein, Mitglied im DPVV
 Geschäftsstelle: Brunnenstraße 28, 10119 Berlin, Telefon: (030) 44 36 24 30 Telefax: (030) 44 36 24 53
 e-mail: freihilfe.berlin@snafu.de, www.freihilfe-berlin.de
 Vereinsregister: 10621 Nz Amtsgericht Charlottenburg
 Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Berlin, Kontonummer 3038000, BLZ 100 205 00

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
 (Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827)
 Bundesallee 42
 10715 Berlin

Telefon 030 · 86 47 13 - 0
 Fax 030 · 86 47 13 - 49
 info@sbh-berlin.de
 www.sbh-berlin.de

sbh service

Wohin? Wohin? Was tun? Was tun?

Das Beratungsangebot der sbh

Allgemeine Beratung
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Entlassungsvorbereitung
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Integration durch Arbeit
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Bewerbungstraining
Termine nach Vereinbarung

Kostenlose Schuldnerberatung
Di 14 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Kostenlose Rechtsberatung
Termine nach Vereinbarung

Computerkurse
Termine nach Vereinbarung

Internetcafé
Di von 16-18 Uhr und Do von 14-18 Uhr

Betreutes Einzelwohnen
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Vermietung von Übergangswohnungen
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Unterstützung bei der Wohnungssuche
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Unterstützung im bürokratischen Dschungel
Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

ARGE – Gemeinnützige Arbeit von Inhaftierten
Termine nach Vereinbarung

Beratung bei Geldstrafen – Arbeit statt Strafe
Di, Do 14-18 Uhr

gbg – Ableistung von Geldstrafen durch Freie Arbeit

**Persönliche Beratung
auch im geschlossenen Vollzug**
Anmeldung zur Beratung bitte über Vormelder!

So erreichen Sie uns in der Beratungsstelle

Fahrverbindungen: Bus 104 / U-Bahn U7, U9 (U-Bahnhof Berliner Straße)
telefonisch: Mo bis Do 8:00 – 18:00 Uhr und Fr 8:00 – 16:00 Uhr
offene Sprechstunden: Di und Do 14:00 – 18:00 Uhr

Wohnen plus

Wohnberatung für Inhaftierte

Brauchen Sie

- Nach der Haftentlassung eine Wohnung?
- Beratung bei der Beantragung von Arbeitslosengeld oder Hartz IV?
- Unterstützung um Ihre Probleme erfolgreich zu lösen?

Wir bieten Ihnen

- Eine möblierte oder unmöblierte Wohnung auf Zeit!
- Wirksame Beratungen in behördlichen oder persönlichen Angelegenheiten!
- Unterstützung bei der Schuldenregulierung!

**Sprechen Sie uns an – per Vormelder oder
Rufen Sie an
030 · 86 47 13 - 0**

... aus der Justiz



Für alle, die „Asterix erobert Rom“ noch kennen, sei nur kurz „das Haus das Verrückte macht“ in Erinnerung gerufen, alle anderen lesen sich bitte einfach die zwei Briefe der Anwälte durch. Wir lassen an dieser Stelle andere für uns sprechen – denn *uns fehlen die Worte...*

„Zwei Dinge sind gleichermaßen für den Verstand unerklärlich und kein Gegenstand, über den man nachdenken soll: Die Weisheit Gottes und der Wahnwitz der Menschen.“

Alexander Pope; * 1688 - † 1744

Rechtsanwältin

Dr. [REDACTED] L. [REDACTED]

[REDACTED] 10559 Berlin
Tel: 030 / [REDACTED]
Fax: 030 / [REDACTED]
Mail: rechtsanwa[REDACTED]

- Verteidigerpost -
Herrn [REDACTED] S. [REDACTED]
JVA Tegel, TA [REDACTED]
Seidelstraße 39
13507 Berlin

In Bürogemeinschaft mit [REDACTED]

Strafvollstreckungskammer

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED]

Datum: 25.01.2008

ich habe in den vergangenen Tagen versucht, den Sachstand bezüglich des Verfahrens zur vorzeitigen Entlassung herauszufinden. Die Sache ist am 08.01.2008 von der Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung Vollstreckung, an die Strafvollstreckungskammer geschickt worden. Diese gibt es aber seit dem 01.01.2008 nicht mehr. Zuständig wäre nach einer Übergangsregelung die Strafvollstreckungskammer, die die Sache aber nicht vorliegen hat. Normalerweise erhält die Staatsanwaltschaft eine Mitteilung über das Aktenzeichen der StVK, dies hat sie hier aber nicht erhalten. Sie sehen: es herrscht ein mittleres Chaos. Es bleibt uns also nichts weiter übrig, als abzuwarten, bis Sie resp. die JVA Post von der tatsächlich zuständigen StVK erhalten; bitte sagen Sie mir dann bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]
[REDACTED]
Dr. L. [REDACTED]
Rechtsanwältin



nur per Fax: 030/90 [REDACTED]
Landgericht Berlin
Strafvollstreckungskammer
-z.Hdn. Herrn Richter [REDACTED]
Turmstr. 91
10559 Berlin

Abschrift für Mandanten

Berlin, 29.01.2008
SB: R [REDACTED]
Az: S [REDACTED]

Vollstreckungsangelegenheit

Buch-Nr. JVA Tegel: [REDACTED]
Az. StA Berlin: K14 [REDACTED]
Az. LG Berlin: 5 StVK [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Richter [REDACTED]

ich nehme höflich Bezug auf unser Telefonat vom 11.01.2008 gegen 13:10 Uhr.

Sie hatten seinerzeit zugesagt, noch einmal ein aktuelles Vollstreckungsblatt meines Mandanten beizuziehen um endgültige Sicherheit darüber zu haben, ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sich durch die Anweisung der Staatsanwaltschaft vom 10.09.2007 an die JVA Tegel „die hiesige Haft bitte ich zu löschen“ erledigt hat oder nicht.

Nunmehr hat mich mein Mandant nämlich (Telefonat vom 28.01.2008) darüber informiert, daß die JVA Tegel in Form eines Abteilungsleiter bei meinem Mandanten die Frage stellte, woher die Tatsache resultiert, daß in seinem Vollstreckungsblatt der Widerruf der Bewährung als Haft gelöscht ist, die widerrufenen Bewährungsstrafe allerdings in seinem Register weiterhin steht.

Die JVA Tegel gab meinem Mandanten gegenüber an, hier lediglich eine Anfrage der Staatsanwaltschaft Berlin weiterzureichen und bat um Aufklärung.

Abgesehen davon, daß ich es schon reichlich seltsam finde, wenn die Staatsanwaltschaft Berlin über die JVA Tegel bei meinem Mandanten anfragen läßt und sich nicht direkt an den anwaltlichen Vertreter wendet, scheint hier doch noch Klärungsbedarf zu bestehen.

Mit der Bitte, ggf. die Staatsanwaltschaft anzusprechen und darum zu ersuchen, diese Sache nunmehr auch innerhalb ihrer einzelnen Abteilungen zu klären, oder aber mir mitzuteilen, ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung weiterhin noch verhandelt werden muß, verbleibe ich,

mit freundlichen Grüßen
hochachtungsvoll

[REDACTED] Verteidiger



*„Setzet immer voraus,
daß der Mensch im ganzen das Rechte will;
im einzelnen nur rechnet mir niemals darauf!“*

An die Gesetzgeber
Friedrich von Schiller; * 1759 - † 1805

Recht KURZ gesprächen



OLG Oldenburg Beschl. v. 14.06.2005 – 1 Ws
304/05

NStZ-RR 2006, 28:



§ 119 I (Zur Zulässigkeit einer Disziplinarstrafe gegen einen U-Haftgefangenen wegen dessen Weigerung, zur Überprüfung auf Drogenkonsum eine Urinprobe abzugeben)

Zum Sachverhalt: Der Kammervorsitzende hatte gegen den Untersuchungshäftling eine Disziplinarmaßnahme angeordnet. Dieser hatte sich geweigert, zur Überprüfung auf Drogenkonsum eine Urinprobe abzugeben, welche gefordert worden war auf Grund seines „zugedrehten äußeren Erscheinungsbildes und der Tatsache, dass man bei einem Freund des Gefangenen entsprechende Utensilien gefunden hatte.

Zu den Gründen: Im vorliegenden Fall liege eine massive Bedrohung der Anstaltsordnung durch den Konsum von Drogen vor. Die Ordnung diene dem Schutz der Gefangenen und Vollzugsbeamten, welche auf Grund der nicht berechenbaren Reaktionen von Drogenabhängigen nicht mehr gewährleistet werden könne und somit ein Sicherheitsrisiko darstelle. Ebenfalls werde durch die Existenz von Drogen die Bildung subkultureller Abhängigkeiten geschürt und der Staat kann seiner Verpflichtung, die Gefangenen vor negativen Folgen der Haft zu bewahren, nur noch schwer nachkommen. Der Meinung, ein Gefangener dürfe nicht zur Abgabe einer Urinprobe genötigt werden, da er sich dadurch selbst belaste, steht entgegen, dass es sich bei der zu beurteilenden Anordnung nur um Mittel zur Sicherung der Anstaltsordnung, nicht als Beweis zur Überführung einer Straftat handele. Des weiteren sei die Anordnung verhältnismäßig.

der lichtblick - Kommentar

Da hier im Falle eine U-Häftlinges entschieden wurde und in solchen Fällen noch deutlich höhere Maßstäbe anzulegen sind, dürfte klar sein, dass die gängige Praxis der JVA Tegel, bei **Verweigerung** einer Urinkontrolle quasi von einem **Schuldeingeständnis** auszugehen und entsprechende **Disziplinarmaßnahmen** zu verhängen **rechters** ist! ☑

KG Beschl. v. 14.03.2007 – 2/5 Ws 325/05 Vollz:

Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung; Aufklärungspflicht der StVK; menschenunwürdige Unterbringung

1. Hat sich der Gefangene während des Vollzugs mündlich oder schriftlich gegen die konkrete Unterbringungssituation gewandt, so beginnt die nach § 112 I, 113 III StVollzG zu berechnende Frist erst mit der Beendigung der beanstandeten Vollzugslage.

2. Der erforderliche Umfang der Aufklärung durch die Strafvollstreckungskammer bemisst sich an dem Vorbringen der streitenden Parteien. Je eingehender, plausibler und anhand der Umstände nachvollziehbarer eine der Parteien einen Sachverhalt darstellt, die andere ihm aber nur pauschal oder neben der Sache liegend entgegentritt, desto eher darf sich der Tatrichter mit dem Vorbringen der erstgenannten Partei zufrieden geben.

3. Die Unterbringung zweier Gefangener in einem Haftraum von etwa 8 qm Grundfläche ohne baulich abgetrennte Toilette verstößt gegen die Menschenwürde.

Quelle: NStZ 11/2007, S. VII

der lichtblick - Kommentar

Die gern angewandte **Strategie der JVA Tegel, Anträge von Inhaftierten durch verzögerte und oft auch unvollständige Angaben zur Sache zu verschleppen**, braucht sich ein Richter **nicht** gefallen zu lassen. Er kann dann auch ohne ausreichende Informationen der Gegenseite anhand eines gut und umfangreich begründeten Antrages des Inhaftierten entscheiden. Und auch wenn es langsam langweilig wird, zu 3. sei zum wiederholten Male angemerkt, dass auch die Unterbringung zweier Gefangener in einem Haftraum von etwa 8 qm Grundfläche **mit** baulich abgetrennte Toilette gegen die Menschenwürde verstößt und somit rechtswidrig ist. ☑



Recht KURZ gesprochen



KG *Beschl. v. 30.03.2007 – 2 Ws 151/07 Vollz:*

Streitwert in Strafvollzugssachen

Der Streitwert in Strafvollzugssachen ist angesichts der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit der meisten Gefangenen eher niedrig festzusetzen, um zu gewährleisten, dass die Anrufung des Gerichts für den Betroffenen nicht mit einem unzumutbar hohen Kostenrisiko verbunden ist. Der in § 52 II GKG genannte Betrag von € 5.000,- hat hier regelmäßig außer Betracht zu bleiben, da er nur ein subsidiärer Ausnahmewert ist.

Quelle: NStZ 11/2007, S. VII

der lichtblick - Kommentar

*Damit dürfte klar sein, dass niemand auf sein Recht zur gerichtlichen Überprüfung von Maßnahmen oder Entscheidungen verzichten muss, nur weil er das **Kostenrisiko scheut**. Außerdem sollte immer mit beantragt werden, der Gegenseite als (hoffentlich) unterliegende Partei die Kosten aufzugeben. ☑*



OLG *Dresden, Beschl. v. 28.07.2006 – 2 Ws 624/05:*

Behandlung von Verteidigerpost im Strafvollzug (StVollzG §§ 109, 29)

1. Der Strafgefangene besitzt keine Dispositionsbefugnis, über die Öffnung des als Verteidigerpost gekennzeichneten Briefes eines Rechtsanwaltes zu entscheiden. Seine Zustimmung ist deshalb unbeachtlich.

2. Die JVA hat jedenfalls dann, wenn ihr ein Rechtsanwalt als Absender eines Schreibens angegeben ist, die Postsendung solange als Verteidigerpost zu behandeln, so lange nicht konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der absendende Rechtsanwalt überhaupt nicht Verteidiger ist oder aber seine Stellung als Rechtsanwalt missbraucht.

3. Zur Zulässigkeit eines Fortsetzungsfeststellungsantrages. (Ls d. Schriftltg.)

Ein vorbeugender Unterlassungsantrag ist allenfalls dann zulässig, wenn der Rechtsschutz nicht effektiver – etwa durch einen Fortsetzungsfeststellungsantrag – erreicht werden kann.

Das besondere Feststellungsinteresse ergibt sich daraus, dass die JVA an ihrer bisherigen Überprüfungspraxis festhalten will.

Die StVK hat den Fortsetzungsfeststellungsantrag rechtsfehlerfrei als begründet angesehen.

Da das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 10 I GG nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes eingeschränkt werden kann, kann die Verteidigerpost nicht auf Nr. 2 der VV zu § 2 StVollzG gestützt überwacht werden.

Der Verteidiger hat ein eigenes Recht auf ungehinderten Zugang zum Mandanten, über das der Gefangene nicht verfügen kann; der Verteidiger hat daher selbst ein Antragsrecht gem. § 109 StVollzG.

Dass der Gefangene „freiwillig“ der Überwachung zustimmt, führt hier nicht weiter, da Inhaftierte infolge ihrer besonderen Situation nur eingeschränkt frei entscheiden können.

Nur wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Absender nicht Verteidiger ist oder seine Stellung missbraucht, ist es erlaubt, die Postsendung eines Anwalts nicht als Verteidigerpost zu behandeln.

Der Nachweis der Verteidigereigenschaft ist nicht zu fordern, da § 29 StVollzG die völlig freie Verteidigung gewährleisten soll; diese ist beeinträchtigt, wenn als Verteidigerpost gekennzeichnete Sendungen eines der Anstalt bekannten Anwalts kontrolliert werden.

Quelle: NStZ 12/2007, S. 707

ADVENTSKONZERTE 2007 IN DER JVA TEGEL



Traditionell zur vorweihnachtlichen Adventszeit, der Zeit andächtiger Ruhe und der Bußfertigkeit vor dem Feste, luden auch 2007 das katholische und das evangelische Pfarramt sowie die Sozialpädagogische-Abteilung der JVA Tegel zum Konzert klassischer Musik in die Anstaltskirche. Herr Finsterbusch, der Leiter und Namensgeber des Streicher-Trios und seine beiden Mitstreiter hatten wieder einige feine Stücke im Gepäck, diese der hiesigen Zuhörerschaft darzubieten. Als Pfarrer Lösch in seiner kleinen Vorrede darauf hinwies, wie wichtig an den Vorfeiertagen und eben gerade heutzutage in unserer so hektisch belebten Zeit es ist, auch einmal Stille auszuhalten, da zielte er sicherlich auf die manchmal zu solchen Anlässen mitkommenden Quasselstrippen, die diesmal zum Glück fehlten.

Stille aushalten bedeutet auch Respekt vor den anderen Zuhörern, der Situation und besonders den Künstlern gegenüber. Dieser Respekt geht aber leider auch dann verloren, wenn ich im Überschwang und – musikalische Zusammenhänge übersehend – in jede noch so winzige Notenpause hinein zu klatschen beginne. Das stört den Vortrag, die anderen Hörer und vor allem auch die Musiker. Die konzeptionell feierliche Stimmung leidet sehr, das angedachte Ideal der Komposition ist dahin. Eine kammermusikalische Darbietung klassischer Musikkunst ist kein Musikantenstadl und allen unerfahrenen Erstbesuchern einer solchen Konzertveranstaltung sei's gesagt: Im Zweifelsfall besser warten, nicht gleich losklatschen (auch wenn es gut gemeint ist), denn die Musiker müssen ihre Notenblätter immer wieder auch umblättern und im Übrigen gestalten sie im Sinne von Komponist & Komposition ihre Pausen lieber selber und lassen sich nur ungern andauernd unterbrechen. Ein klitzekleines Stückchen Stille gehört eben gerade auch zur guten Musik.

Zu hören gab es ein Streichduett (!) vom ungarischen Komponisten Zoltán Kodály (1882-1967) von fast wuchtig nennbarer Fröhlichkeit, dann ein Stück aus den Liederzyklen des Wiener Komponisten Franz Schubert (1797-1828), welches von sehr besinnlichen Passagen durchdrungen war. Als drittes dann folgte als ein Paradestück klassischer Kompositionskunst die Abschlussarie aus den „Goldberg-Variationen“ des Johann Sebastian

Bach (1685-1750). Und zuletzt sollte dann Ludwig van Beethoven (1770-1827) nicht fehlen, dessen feierlich-melancholisch klingende Serenade den Abend wie auch dieses Spektrum festlicher Musik vollendete. Bleibt nur zu sagen: Danke!

Genau eine Woche später zur selben Zeit am selben Ort gab es dann ein Vokalkonzert russischer Kirchensänger, die ein Programm darboten, wie es Einem eine Woche vor Heiligabend unter diesen Umständen wohl kaum hätte noch wärmer ums Herz werden lassen können! Schon als die 6 Sänger in den Mönchskutten mit Kerzen in den Händen den Altar betraten, da war es, als erschiene hier Besuch aus einer anderen Zeit und einer geheiligteren Welt. Die liturgischen Gesänge von höchster Kunstfertigkeit zeigten, welch hohen Stellenwert die Musik traditionell in der russisch-orthodoxen Kirche wie auch beim einfachen Volk besitzt. So waren die geistlichen Segenslieder wie die Kosaken- und Volkslieder, abwechselnd im Chor und solistisch vortragen, gleichermaßen zutiefst anrührend und herzergreifend.

Neben den Sängern gebührt aller Dank Frau A. Balkan, welche den Chor auf der Deutschland-Tournee begleitete und unserem Diakon Schönfeld, dessen „Abschiedsgeschenk an die Gefangenen“ dieses Konzert zugleich war.

Schade, dass es nur ca. 3 Dutzend Insassen in die Anstaltskirche bewegte. Leider hingen auch für diese Veranstaltungen die vorinformierenden Plakate nur sehr spärlich in den Häusern aus.* Wenn sich das sowieso schon dünn gesäte kulturinteressierte Publikum dann noch auf zwei parallel stattfindenden Veranstaltungen aufteilen soll, ist das schon unglücklich organisiert. Ich als Artikelschreiber wäre gern auch zu „Deliverance“ (der Rockband des Evangelischen Pfarramtes) gegangen, so aber war mir dies – wie anderen Interessierten wohl auch – aus Gründen der rein physikalischen Präsenz unmöglich. Sicher hätten die „Jungs der Kirchenband“ ebenfalls ein paar Worte hier verdient, mehr jedenfalls, als die bloße Erwähnung in einer Schlussnotiz. Aber es ist allemal lobenswert, dass die SozPäd gerade zur Vorweihnachtszeit Kulturveranstaltungen anbietet, die weihnachtliche Stimmung in den sonst so tristen Gefängnis-Alltag bringen.

Ingolf Woyke, TA V

* zum Finsterbusch-Konzert hingen z. B. in der ganzen TA V gerade mal 2 Plakate aus.

„Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug“



„Mit diesem Buch habe ich von Anfang an nicht nur die Interessen der strafrechtlich Verurteilten und ihrer Verteidiger vor Augen gehabt. Es ging mir immer auch darum, die Verrechtlichung und Rationalisierung der zu Unrecht als unwichtiges Nebengebiet vernachlässigten Strafvollstreckung voranzubringen.“ Dies sagte der – leider verstorbene – Bernd Volckart als Vorwort der 3. Auflage. Nun liegt die 4. Auflage vor und weder die Worte im Allgemeinen noch das Buch selber im Besonderen haben an Aktualität eingebüßt, im Gegenteil.

Für alle, die mit Strafvollzug zu tun haben, ob freiwillig oder unfreiwillig, ist dieses Buch uneingeschränkt zu empfehlen. Für die Leute, die sich freiwillig mit der Thematik befassen, also u. a. Anwälte bietet dieses Buch eine günstige, aber dabei auch sehr fundierte Möglichkeit, sich in dass für sie oft unbekanntes Feld der Vollstreckung und eben aber auch des Vollzuges einzuarbeiten. Und der Aufwand dürfte sich lohnen, denn immer mehr wird deutlich, dass einhergehend mit den andauernden Sparbemühungen im öffentlichen Sektor der Strafvollzug weiter und weiter ins Hintertreffen gerät und vielfach Entscheidungen teils ungewollt, teils gewollt getroffen werden, die einer gerichtlichen Überprüfung bei Weitem nicht standhalten. Somit ergibt sich ein großes Betätigungsfeld für Anwälte, die mit der Thematik und den z. T. doch sehr speziellen Fragen vertraut sind. Diesen allen sei das Buch als Standardwerk empfohlen. In einer sehr übersichtlichen Gliederung führt es ein in die Tiefen und Abgründe der Vollstreckung und des Vollzuges und bildet so ein immer zur Hand zu habendes Nachschlagewerk. Auch unterstützt es mit einer Vielzahl von Musterformulierungen und Anträgen. Aber auch denjenigen, die unfreiwillig mit der Thematik in Berührung kommen, nämlich den Inhaftierten, sei das Buch „ans Herz gelegt“. Denn damit haben sie die Handhabe, sich umfassend über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren. Somit besteht eine Chance, mit richtig begründeten und sachlich wie fachlich gut formulierten Anträgen *tatsächlich* etwas zur Verbesserung der eigenen Situation zu erreichen. Denn die Anstalt wird sich bei einem umfassend begründeten Antrag schon schwerer als gewöhnlich tun, diesen einfach abzuschmettern und ggf. erhöht das auch gleich noch die Chance auf Erfolg im Fall einer gerichtlichen Überprüfung. Für letzteren Fall haben wir mal ein paar

Musteranträge abgedruckt, die zwar aus Sicht von Anwälten formuliert sind, aber ohne Probleme in die „Ich“-Form gebracht werden könnten. Für alle, die glauben, dafür nicht talentiert zu sein und sich einen Anwalt leisten können und wollen, bietet das Buch dann die Gelegenheit, die Arbeit des Anwalts gleich ein bisschen zu kontrollieren. Alle, die mit Anwälten zu tun hatten oder haben, dass dürfte hier in Tegel die Mehrzahl sein, wissen, dass das nicht verkehrt sein kann . . .

Abschließend sei angemerkt, dass das Buch nicht nur ein exzellentes Nachschlagewerk ist, sondern auch sehr verständlich formuliert. Und es legt den „Finger in die Wunde“ und kommt direkt „auf den Punkt“. So direkt, dass man aus Wiedererkennungsgründen der alltäglichen Tegeler Absurditäten lauthals kichert. Ein Fachbuch, über das man lachen kann – in diesem Fall das größte Kompliment, das man machen kann. Besser geht es nicht! ☑



Erschienen im
C.F. Müller Verlag
ISBN: 978-3-8114-3615-2
317 Seiten zum Preis von € 42,--

MUSTERANTRÄGE

Aus „Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug - Praxis der Strafverteidigung“ - lfd. Nr. 662 - 663, Seiten 284 - 285
Mit freundlicher Genehmigung durch Frau Rechtsanwältin Dr. Ines Woyнар

6. Anfechtungsantrag im Vollzugsverfahren (§§ 109 ff. StVollzG)

An das
Landgericht
Strafvollstreckungskammer

In der Strafvollzugssache

des Hans Müller z. Z. Justizvollzugsanstalt A,
– Antragsteller –,
gegen
die Justizvollzugsanstalt A, vertreten durch den Anstaltsleiter,
– Antragsgegnerin –,
wegen Besuchsverbots

habe ich ausweislich der beigefügten Vollmacht die Verteidigung übernommen.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten beantrage ich,

- das am 20.11.2000 durch die Antragsgegnerin verhängte Verbot, dass B den Antragsteller besucht (nebst dem Widerspruchsbescheid ... vom 18.12.2000) aufzuheben,
- den Streitwert auf 500 Euro festzusetzen,
- dem Antragsteller unter meiner Beiordnung Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Der Antragsteller ist in Strafhaft. Er hat ein Jahr lang mit B denselben Haftraum bewohnt, bis dieser infolge Aussetzung der Vollstreckung seines Strafrests vorzeitig entlassen wurde. Beide sind befreundet. Jetzt will B den Antragsteller besuchen. Die Antragsgegnerin verbietet das.

Die Maßnahme ist rechtswidrig. Weder geht von B ein schädlicher Einfluss aus, noch behindert er die Eingliederung des Antragstellers. Die Antragsgegnerin behauptet das auch gar nicht konkret, sie untersagt Besuche früherer Mitgefangener grundsätzlich. Damit fehlt der Maßnahme erstens die nötige Tatsachengrundlage. Zweitens ist das der Anstalt hier eingeräumte Folgeermessen nicht ausgeübt worden.

Vorsorglich konkretisiere ich meine Behauptung, dass von dem Besuch keine Gefahr droht, schon jetzt: Der Besuch kann auf die dem Antragsteller zu stellende Kriminalprognose keinen ungünstigen Einfluss haben, weil ihre früheren Straftaten völlig verschiedener Art sind, verschiedene Hintergründe haben und beide in verschiedenen Städten wohnen. Das ergeben das Urteil gegen den Antragsteller, die Akten des Strafverfahrens gegen B, dessen mündliche Anhörung und eine kriminalprognostische Begutachtung des Antragstellers.

Eine Formularerklärung für die Prozesskostenhilfe ist beigefügt.

Rechtsanwältin

7. Verpflichtungsantrag (§§ 109 ff. StVollzG)

An das
Landgericht
Strafvollstreckungskammer

In der Maßregelvollzugssache

des Hans Meier, z. Z. im Landeskrankenhaus ...
– Antragsteller –
gegen das Landeskrankenhaus ..., vertreten durch den Leiter des Krankenhauses
– Antragsgegner –,
wegen Ausgangs

habe ich ausweislich der beigefügten Vollmacht die Verteidigung übernommen.

Namens und in Vollmacht beantrage ich,

- die am 20.11.2000 durch den Antragsgegner verfügte Ablehnung, dem Antragsteller Ausgang zu gewähren (nebst dem Widerspruchsbescheid ... vom 18.12.2000) aufzuheben,
- den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller Ausgang zu gewähren,
- den Streitwert auf 1000 Euro festzusetzen,
- dem Antragsteller unter meiner Beiordnung Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Der Antragsteller ist infolge Unterbringung gem. § 63 StGB im Maßregelvollzug. Er hat am 1.8.2000 Ausgang beantragt. Der Antragsgegner hat das abgelehnt, weil die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ... sich dagegen ausgesprochen hat.

Es ist weder zu befürchten, dass der Antragsteller flieht, noch dass er den Ausgang zu einer rechtswidrigen Tat missbraucht, noch dass dieser die Therapie stört. Das ist auch die Auffassung des Antragsgegners, der den Ausgang gegenüber der Staatsanwaltschaft befürwortet hat. Infolge der eingeleiteten Behandlung mit antipsychotischen Medikamenten ist das Auftreten von Symptomen der psychischen Erkrankung des Antragstellers während eines Ausgangs ausgeschlossen. Einer Flucht- oder Missbrauchsprognose fehlt jede Grundlage. Der Antragsgegner hält den Ausgang auch für therapeutisch erwünscht, wagt es nur nicht, sich über die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft hinwegzusetzen. Das ist rechtswidrig. Der Antragsteller hat Anspruch auf die beantragte Vollzugslockerung.

Eine Formularerklärung für die Prozesskostenhilfe ist beigefügt.

Rechtsanwältin

An das Landgericht
Strafvollstreckungskammer

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

In der Strafvollzugssache des Hans Meier

– Antragsteller –
gegen die JVA F, vertreten durch den Anstaltsleiter
– Antragsgegnerin –

wegen Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 S.1 StVollzG
habe ich ausweisliche der beigefügten Vollmacht die Verteidigung übernommen.
Namens und in Vollmacht meines Mandanten beantrage ich

- die am ... vom Anstaltsleiter verhängte Disziplinarmaßnahme (Vier Wochen getrennte Unterbringung) bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens aussetzen
- den Streitwert auf 1000 Euro festzusetzen
- dem Antragsteller unter meiner Beiordnung Prozesskostenhilfe zu gewähren

Begründung:

Die Maßnahme ist rechtswidrig. An der Schlägerei beim Pokerspiel war mein Mandant nicht beteiligt. Dies können die Zeugen B und C bestätigen. Zur Aufklärung ist der Sachverhalt vollständig zu ermitteln.

Eine Formularerklärung über die Prozesskostenhilfe ist beigefügt.

Rechtsanwältin

MUSTERANTRAG

Aus „Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug
- Praxis der Strafverteidigung“ -
lfd. Nr. 665, Seite 287
Mit freundlicher Genehmigung
durch Frau Rechtsanwältin Dr. Ines Woyнар

Wir Deutsche oder wir Deutschen?

„SCHEISSE DEUTCHEN“ ist in großen Lettern an die Wand gesprayt. Man steht betroffen davor und erkennt: Da hat sich mal wieder eine von uns Deutschen enttäuschte Seele den Frust aus der Dose gesprüht. Doch neben der persönlichen Verbitterung eines Einzelnen zeugt dieses Graffito noch von einem ganz anderen Problem.

„SCHEISSE DEUTCHEN“ ist falsches Deutsch, und zwar in mehrfacher Hinsicht: In der knackigen Formel sind nicht weniger als vier Fehler versteckt. „SCHEISSDEUTSCHE“ muss es heißen. Der Duden sieht bei Fügungen mit dem als „derb“ qualifizierten Wort „Scheiß“ Zusammenschreibung vor und nennt als Beispiele: Scheißdreck, Scheißhaus, Scheißkerl, Scheißladen, Scheißwetter. Nun hat nicht jeder, der irgendwo ein Graffito an die Wand sprüht, immer einen Duden zur Hand. Und selbst, wenn: Das Wort „Scheißdeutscher“ hätte er darin nicht gefunden. Und selbst, wenn: Es bliebe immer noch die Frage, wie man es richtig dekliniert und wie die Mehrzahl lautet. Das bereitet übrigens nicht nur Ausländern Probleme. Auch wir Deutschen haben bekanntermaßen mit unserer Grammatik Schwierigkeiten. Gerade, wenn es um uns Deutsche geht. Wer hätte nicht schon mal gestutzt und sich ratlos am Kopf gekratzt bei dem Versuch, die Deutschen korrekt zu beugen?

Das Elend beginnt schon im Singular. Ein Deutscher fliegt nach Afrika. Dort ist er „der Deutsche“. Wo ist plötzlich das „r“ abgeblieben? Haben es die afrikanischen Zöllner konfisziert? Nein – der Deutsche hat es sich selbst abgeschnitten, beim Wechsel vom unbestimmten („ein“) zum bestimmten („der“) Substantiv. Typisch deutsch: Eine solche Verzichttheit können nur wir uns leisten. Ein Däne bleibt Däne, auch wenn es „der Däne“ heißt, und ein Franzose bleibt Franzose, auch wenn man von ihm als „der Franzose“ spricht. Aber der Deutsche beansprucht zwei Formen im Singular.

Das liegt daran, dass er im Unterschied zu den Herren aller anderen Länder aus einem Adjektiv entstanden ist. Nicht aus Erde wie Adam, nicht aus Lehm wie der Golem, und nicht aus Holz wie Pinocchio, sondern aus einem kleinen Eigenschaftswort. So wie ein Blinder der Blinde heißt, weil er blind ist, und ein Alter der Alte, weil er alt ist, so heißt ein Deutscher der Deutsche, weil er deutsch ist. Während andere Völker nach ihrem Land benannt sind, handelt es sich beim Deutschen um ein substantiviertes Adjektiv – das klingt fast nach einer Beleidigung. Der Deutsche befindet sich geografisch in Nachbarschaft zu Dänen, Polen, Niederländern und Tschechen, grammatisch aber befindet er sich in Gesellschaft von Untergebenen, Angestellten und Gefangenen, lauter Bezeichnungen, die ebenfalls aus Adjektiven hervorgegangen sind. Und substantivierte Adjektive scheinen nicht als vollwertige Hauptwörter zu gelten, jedenfalls werden sie wie Adjektive dekliniert. Daher der auffällige Wechsel von „-e“ zu „-er“.

Kein Wunder, dass es mit der Weltherrschaft der Deutschen nicht geklappt hat, wenn nicht mal unsere eigene Grammatik uns als „echte Hauptwörter“ anerkennt und

uns stattdessen wie aufgepumpte Wie-Wörter behandelt. Wäre der Deutsche nicht aus einem Adjektiv hervorgegangen, sondern vom Namen seines Landes abgeleitet (so wie der Österreicher von Österreich und der Engländer von England), dann hießen wir heute womöglich „Deutschländer“ und wären lauter arme kleine Würstchen. Dann doch lieber ein Adjektiv.

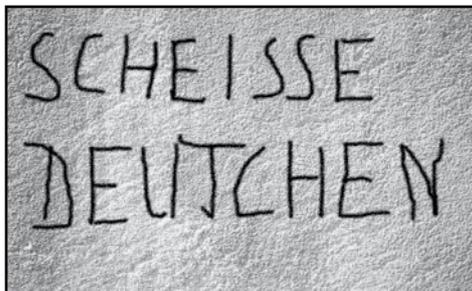
Auch für die weibliche Form lässt sich eine Besonderheit feststellen: Während die Frauen anderer Länder einfach durch Anhängen der Silbe „-in“ geformt werden (Engländer + in = Engländerin, Spanier + in = Spanierin, Iraker + in = Irakerin), wird dem Deutschen zwecks Erschaffung einer Frau nichts angehängt, sondern abgeschnitten: ein Deutscher - r = eine Deutsche. Hier liefert die Grammatik einen Beweis für die Stammtischthese, dass keine Frau der Welt den deutschen Mann so viel kostet wie die eigene. Auch die weibliche Form geht auf ein Adjektiv zurück und wird daher wie ein Adjektiv dekliniert. So wie die Alte, die Dumme, die Schöne und die Biestige.

Im Plural wird es nicht besser. Was - mit bestimmtem Artikel - „für die Deutschen“ gilt, das gilt - unbestimmt - „für Deutsche“. Steht vor den Deutschen gar ein Pronomen oder ein Attribut, ist die Verwirrung komplett. Heißt es nun „wir Deutsche“ oder „wir Deutschen“? Besteht dieses Problem nur für „einige Deutsche“, oder besteht es für „alle Deutschen“? Nicht einmal Horst Köhler kann sicher sagen, ob er als Bundespräsident für uns Deutschen spricht oder für uns Deutsche.

Der Duden erklärt, dass zwei Formen nebeneinander existieren, eine starke („wir Deutsche“) und eine schwache („wir Deutschen“). Die starke sei allerdings auf dem Rückzug; die schwache Form setze sich mehr und mehr durch. Richtig sind nach wie vor beide, es bleibt also jedem selbst überlassen, welcher Form er den Vorzug gibt.

Das Sprühwerk an der Wand bleibt trotzdem falsch. Selbst wenn man „Scheiße“ in „Scheiß“ verwandelte, das defekte „sch“ reparierte und mittels Trompe-l'oeil-Technik die Illusion von Zusammenschreibung erzeugte, so wäre da immer noch die störende Endung. Man müsste folglich entweder das „n“ über-tünchen - oder aber ein „Ihr“ davorsetzen, dann würde es wieder richtig. Wahlweise auch ein „Wir“ - je nach Standpunkt des Betrachters. Ob aber „für uns Deutsche“ oder „für uns Deutschen“ besser klingt - ich vermag es nicht zu sagen. Das Klügste wird sein, ich beantrage die dänische Staatsbürgerschaft, denn mit denen (also Dänen) gibt es in grammatischer Hinsicht kein Vertun.

Aus : Bastian Sick, Der Dativ ist dem Genetiv sein Tod. Folge 2. © 2005 by Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.



nicht geklappt hat, wenn nicht mal unsere eigene Grammatik uns als „echte Hauptwörter“ anerkennt und

derlichtblick – Kommentar: Ach nee, Däne is' ja och scheiße, die ham ja de Mohammed-Karikatuan ...

„Geschlossene Gesellschaft“⁶⁶

Berichte aus der Geisterwelt



Die Entwicklung des Romans in seiner uns heute geläufigen Form als ein längerer, in Kapitel gegliederter, fortgesetzter Prosatext zu einem (mehr oder weniger) bestimmten Thema und dargestellt anhand des Schicksals einer Anzahl mehr oder weniger frei erfundener Figuren begann im 18. und 19. Jahrhundert mit dem Aufkommen moderner Massenpublikationsformen wie Zeitungen und Zeitschriften, die täglich viele Menschen oder periodisch eben nur eine bestimmte Leserschaft erreichten.

Unter den Stichworten Roman u. Fortsetzungsroman findet sich in MEYERS Konversationslexikon die Erläuterung, dass sich je nach Inhalt und Zielgruppe verschiedene Unterformen des Romans – sogenannte Genres – benennen lassen: Abenteuer-, Bildungs-, Künstler-, Kriminal-, Familienromane usw. Als mehrjährige Mitglieder der hiesigen Literaturgruppe haben wir nach Durchsicht unserer Texte den (vielleicht etwas ehrgeizigen) Plan entwickelt, zumindest einige unserer bislang unveröffentlichten Geschichten im Rahmen der sich durch eine Gefangenenzeitschrift bietenden Möglichkeiten nun in Fortsetzung auch einem breiteren Publikum vorzustellen. Unter Berücksichtigung gewisser Eigenheiten unserer Texte und eingedenk der alltäglich hier in der JVA Tegel machbaren Erfahrungen haben wir beschlossen, dass das für unser Projekt sich eignendste Genre dasjenige des Gespensterromans sei – unter Nutzung der sich bietenden künstlerischen Freiheiten, frei nach dem Motto: Ähnlichkeiten mit (noch) lebenden Personen und real existenten Zuständen sind nicht zufällig, sondern durchaus gewollt.



Geschlossene Gesellschaft

von

Andreas Werner und Ingolf Woyke

Ich schlug die Augenlider auf und presste sie anschließend wieder ganz fest zusammen. Das wiederholte ich unzählige Male, aber das grelle weiße Licht der Leuchtstofflampe drang sogar durch meine geschlossenen Lider. Ein unwirklicher Raum umgab mich – ein Raum, den die meisten Menschen zeitlebens nicht kennenlernen werden. Auch ich hätte gerne auf diese Erfahrung verzichtet.

Der Raum war nicht groß, vielleicht 1,80m breit und 3m tief, aber die Raumhöhe erschien mir unproportional. Vier, gar fünf Meter waren es bis zur Decke, bis zur grellweißen Leuchtstofflampe, die mit der weiß getünchten Decke verschmolz. Die Wände hatte man umlaufend mit hellblauen Fliesen versehen, vom Fußboden bis hinauf zur Decke.

Auch der Boden war gefliest – mausgrau. Ein Fenster gab es nicht, nur eine Tür, die aus Nirosta-Edelstahl gefertigt war. Vor einer Wand stand ein altarähnlicher Beton-Tisch – wohl als Schlafstätte gedacht. Obenauf befand sich eine Nirosta-Abdeckung, wie man sie bei den Tischen in einer pathologischen Abteilung vorfindet. Und das war auch schon alles, was sich in diesem Raum befand.

Ein weißes Laken hatte man mir in die Hand gedrückt und mich anschließend in diesen Raum geleitet. Hinter mir hatte sich die Tür geschlossen - ich war eingeschlossen. Damals ahnte ich noch nicht, wie bedeutungsträchtig dieses weiße Laken für jeden Einzelnen, der diese Räumlichkeit betreten hat, werden würde.

Völlig übermüdet überlegte ich, ob ich das weiße Laken – entsprechend seiner ihm ursprünglich zgedachten Funktion – als Schlafunterlage auf der Nirostaabdeckung ausbreiten sollte. Es hätte dann nicht so ausgesehen, als wenn ich auf einem Obduktionstisch liegen würde, denn genau diesen Eindruck hinterließ das gesamte Ambiente. Ich entschloss mich, mich mit dem weißen Laken zuzudecken, richtig einzuhüllen – insbesondere das Gesicht, um dem gleißenden Kunstlicht der Deckenlampe, für die es keinen An- oder Ausschalter innerhalb des Raumes gab, zu entgehen. So im weißen Laken eingewickelt, sah es schlussendlich doch aus, als wäre ich in der Pathologie gelandet. Dieser Raum war unwirklich, kalt und lebensfeindlich. Derart lebensfeindlich, dass fast jeder, der hier zum ersten Mal eingesperrt war, das Verlangen verspürte, sich seiner Lebensgeister schnellstmöglich entledigen zu müssen.

Die Justiz wusste genau, wie jedem innerhalb dieser einen Nacht zu Mute sein würde. Schließlich hatte sie in ihrer menschenverachtenden Perversität diesen Raum geschaffen. Deshalb organisierten sie das Ankommen in diesem Raum so, dass jedem hier Eingestellten die Möglichkeit genommen war, sich das Leben zu nehmen. Schnürsenkel, Armbanduhr, Halskettchen, Stifte, Schlüssel und Gürtel, aber auch alles, was für einen Suizidversuch tauglich gewesen wäre, wurde einem abgenommen. Anschließend wurde man – mit einem weißen Laken in der Hand – in diesen besagten, blau gefliesten Raum gebracht. Es war gespenstisch. Und tatsächlich, dieser Raum wurde für jedermanns Lebensgeister zu einer Art Schleuse, zu einer scheinbar unüberwindbaren Barriere.

Was man als Mensch selbst nicht mehr vermochte, das taten nun die eigenen Lebensgeister im Verborgenen. Sie trennten sich stillheimlich von ihrer wortwörtlichen substantivischen Voranstellung, trennten sich von ihrer Zusammensetzung mit dem Begriff Leben. Das Leben war auf einmal weg, nach draußen verbannt, gehörte nun den anderen, denen, die diesen Raum nie betreten haben. Zurück blieben Geister. Man selbst wusste gar nicht, wie einem geschah. Der Zustand ist und bleibt undefinierbar. Man lebte zwar weiter, aber die Lebensgeister hatten ihren Sinn, ihre Aufgabe, ihre Daseinsberechtigung abgestreift, verloren, zurückgelassen – an jenem Tag – in jenem Raum des kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes.

So ohne Sinn, ohne Aufgabe, ohne Daseinsberechtigung, vom Leben abgetrennt, wurde ich in derselben Nacht noch vermessen, gewogen, fotografiert, bezüglich Augen-, Haut- und Haarfarbe nebst allen denkbaren Anomalien analysiert, äußerlich und, soweit sie kamen, auch von innen in Augenschein genommen und einiger Körperzellen zwecks einer Genanalyse beraubt; so, wie es der militärische Erkennungsdienst einst im Spielfilm, Area 51, bei den im Jahr 1946 aufgefundenen Außerirdischen auch getan hatte.

Aber das hier Geschilderte war erbarmungslose Realität, kein Spielfilm, kein literarisches Machwerk, geschaffen, um zu später Stunde Millionen Leser mit grotesker Spannung gefangen zu halten.

Fast sieben Jahre mussten seit dem Tag, den ich in dem hellblau gefliesten Raum verbrachte, vergehen, bis ich selbst das Unfassbare, die ganz allein für mich inszenierte Groteske, in Worte zu kleiden vermochte.

Angeklagt der schlimmsten Verbrechen und verurteilt zur höchstmöglichen Strafe, diente das ganze Prozedere allein dazu, mich auch künftig gefangen zu halten. Und das Gefangenhalten wird seitdem in einem sehr alten Anwesen vollzogen, das aus vielen einzelnen Gebäuden besteht und früher, als es erbaut wurde, sich noch weit außerhalb der Stadt befand. Schon damals legten die in der Stadt Lebenden wohl großen Wert darauf, die zu Unwesen Erklärten in weite Ferne zu verbannen. Für die so vom Leben getrennten Wesen wurde hier eine eigene Welt geschaffen, eine kleine abgeschirmte Stadt vor den Toren der eigentlichen, wirklichen Stadt.

Dorthin überstellt, traf ich nun auf Wesen, die genau wie ich in den besagten blau gefliesten Raum verbracht worden waren, die wie ich einst ein weißes Laken ausgehändigt bekommen hatten, sich danach wie ein Gespenst fühlten und deren Lebensgeister in nur einer Nacht mutierten – zu Geistern ohne das vorangestellte, das dazugehörige wortwörtliche Leben.

Nun – ich selber mehr Geist als Mensch, mehr unwirklich als wirklich mit dem Leben verbunden, traf auf die vielen anderen, von denen mich einige in ihrer Mitte mit Wohlwollen aufnahmen und die mir erzählten, wie sie sich fühlten und was sie in dem alten Gemäuer erlebt, vielmehr schon erduldet haben.

Einer von ihnen frug mich, ob ich das „Gespenst von Canterville“ kenne? Was er früher – und hinter vorgehaltener Hand, fast flüsternd sprach er es aus, „zu seinen Lebzeiten“ – für puren literarischen Ulk, eine Burleske und glatt für ein Ding der Unmöglichkeit gehalten hatte, genau das war ihm hier selbst widerfahren. Vom künstlichen Licht ausgezehrt und von dunklen Nächten gezeichnet, beugte er sich zu mir vor und mit verstohlenem Blick offenbarte er mir: „Du, Andreas – ich selbst bin jetzt ein Gespenst, ein bloßer Geist noch meines früheren Seins. Zum Unterschied zu O. WILDES erzähltem Vorbild aber bin ich nicht zum Erschrecken der lebenden Besucher eines Schlosses aufgestellt. Und vor allem dies – ich bin hier nicht allein! Vielmehr – nur als einer unter einer Vielzahl meinesgleichen.“ Den Satz noch nicht ganz vollendet, schaute er mich mit seinen dunkel geänderten Augen an und versuchte mich zu verleiten, seinem Blick zu folgen, den er reihum auf die anderen Anwesen-

den in der Runde warf, zum Beweis seines eben Gesagten. Und er sprach: „Wir alle sind hier versammelt aus den unterschiedlichsten, dabei oft aber auch sich ähnelnden Gründen. Hierher verbracht auf ebenso unterschiedlichen, wie gleichfalls ähnlichen Wegen. Doch ich mag mit meinen Mutmaßungen nicht allzu weit vorgreifen. Nun, da ich schon einige Monate hier unter den Geistern weile, fühle ich mich noch immer nicht ganz zugehörig. Obwohl ich ganz eindeutig einer der ihnen bin. Von Anfang an unterlag auch ich den Beschränkungen dieser Geisterwelt. Doch noch immer fühle ich mich hier unpassend, vieles ist mir unklar und oftmals sträubt sich in mir alles und ich möchte zurück in meine frühere Welt der Lebenden. Es ist mir anzumerken, und so mancher sagte schon zu mir, ich sei noch nicht ganz angekommen!“

Nun richtete er sich auf seinem Stuhl etwas auf, drückte seinen wohl vom vielen Schreiben schmerzenden Rücken durch, versuchte sich zu sammeln und führte mit gestärkter, schon fast beherrschender Stimme fort: „Ich weiß noch nicht, wie ich es erzählen soll und auf welchem Wege ich den Lebenden Nachrichten übermitteln werde – aus dieser sonderbaren Welt.

Doch, soviel ist gewiss, es gibt Kanäle, Übergänge, Verbindungen und Wechselwirkungen mit der normalen Welt, der Welt der Lebenden. Ich bin kein begnadeter Erzähler und taue auch nicht als Detektiv, doch ist mir die Gabe der Neugierde zu eigen und ich besitze zuweilen ein recht geübtes Auge, das eines aufmerksamen Beobachters.“

Und mit genau dieser Neugierde in seinen Augen schaute er mich an, wissen wollend, ob ich mich für seine Beobachtungen ernsthaft interessierte, ob er fortfahren sollte. Ich ermunterte ihn, weiter zu erzählen. Ich wollte mir seine Interpretation der Empfindungen an solch einem Ort nicht entgehen lassen.

Und mit bedeutungsvoller Miene führte er fort: „Diese Häuser wirken alt und man verspürt, ihre umgebenden Mauern haben schon so manches in ihrem Inneren vor den Blicken der Welt verborgen. Als altehrwürdig möchte ich sie jedoch nicht bezeichnen, dafür haben sie, für meinen persönlichen Geschmack, schon zu viel von der Menschen dunkler Seite gesehen. Es fehlt ihnen auch an Glanz früherer historischer Regenten. Meines Kenntnisstandes nach gab es nie eine Zeit, da in ihnen Kaiser oder Könige residierten, und auch keine Grafen oder andere Hochherrschaftlichen. Wenn denn ein solcher doch einst hier war, so kann auch er, Kraft der Eigentümlichkeit dieser Welt, nur noch ein Geist seiner selbst gewesen sein. Er war dann, wie alle anderen, seiner Macht als Lebender beraubt, auch seine Stimme – dann nur noch die Stimme aus der Unterwelt – und damit ohne ihr früheres Gewicht für die Lebenden.“

Und wieder beugte er sich zu mir vor, wohl darauf bedacht, kein anderer aus der Runde möge das Folgende hören, als

wenn er es leid war, sein Wissen über die Dinge öffentlich zur Disposition zu stellen: „Wir Geister hier sind eine homogene Masse. Wir durchleben Entwicklungen, unterliegen bestimmten Prozessen. So ist der Aufenthalt jedes Einzelnen recht unterschiedlich reglementiert und zuweilen auch beschränkt. Diese Beschränkungen unterliegen jedoch Wandlungen. Am Anfang ist unser Dasein reduziert auf ein erstes Haus, dem Zugangshaus. Gespenster erschrecken in der Regel einander nicht, aber daraus lässt sich nicht herleiten, dass sie sich naturgegeben mögen müssen. Hier unterliegen wir sozusagen der Eingewöhnungsphase. Man lässt uns an unseren Zustand und aneinander gewöhnen.

Für mich das überraschendste und das bei weitem hervorstechendste Merkmal aller hier in der Welt der Geister ist die Besonderheit, die Welt der Lebenden in möglichst vielen Teilen nachahmen zu wollen. Dieses Nachempfinden wollen der wahren Welt nimmt zuweilen skurrile Formen an. Ich glaube sogar, dieses Nachempfinden wollen des wahren Lebens ist das Einzige, was die Geister hier bewegt. Ich vermag nicht zu sagen, warum dies geschieht, ob dies aus einem Zustand der Trägheit, nämlich der Macht der gewonnenen Gewohnheiten als Lebender, nun als Geist nicht mehr entsagen zu können, heraus geschieht, oder ob es eine verbliebene, tiefe Sehnsucht nach dem Leben ist, wahrscheinlich eine Mischung aus beidem, was die Wesen hier antreibt. Man kann auch sagen, dass sich die Geister ihre früheren Eigenheiten, die sie als Lebende inne hatten, in weiten Teilen hier bewahrt haben. So bleiben Tugenden und Untugenden erhalten, oft kann man sich bei näherer Bekanntschaft ein ungefähres Bild vom ehemaligen Lebenden noch machen.

Es gibt hier erstaunlich viele Parallelen zum ganz normalen Leben und doch ist alles, was hier in streng geregelten Zyklen auf ebenso räumlich genau geordneten Bahnen geschieht, immer nur ein unvollständiges Abbild des wahren Lebens. Geisterbäcker backen in einer Geisterbäckerei Geisterbrötchen und Geisterbrot. Beides verwenden die hiesigen Geister für unheimliche Rituale, indem sie es bei Dunkelheit im hohen Bogen aus den Fenstern werfen. In einer Geisterküche entstehen unter dem Reglement von Geisterköchen gespenstisch schmeckende Gerichte. Geistermaurer ziehen – mit Eimer und Mörtelkelle bewaffnet – durch Gänge und Flure und verputzen Putzschäden, die von Geisterhand, oft in gespenstisch böser Absicht, verursacht wurden. Geistermaler streichen Räume, die Geister über Jahre schauderhaft verwohnt haben.

Und so könnte ich fortfahren mit der Geistergärtnerei, der Geisterschlosserei und der Geister-



druckerei und berichten von bösen Geistern, die mit böser Zunge sogar eine eigene Zeitung über gespenstische Vorfälle verlegen. Hierarchisch höher gestellte Sozialarbeiter, mit düsterem Blick, selbst oft aussehend wie der Tod auf Latschen, beobachten ihrerseits die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Unwesen, um in regelmäßigen Intervallen unheimliche Beurteilungen über dieselben zu schreiben. Es ist fürwahr eine kleine, aber funktionierende Welt, eine „Anderwelt“. Die Bezeichnung hat einer der Geister auf der Wand eines Klos verewigt. Ja, auch Geister haben Klos und auch die sind schauerhaft. Diese kleine Welt hat sogar eine eigene Kirche mit Pastoren der unterschiedlichsten Glaubensrichtungen, die fast jeden Tag aus der Welt der Lebenden einreisen und den hier vor Ort eingestellten Unwesen Trost spenden und ihnen ab und zu kleine Almosen zukommen lassen.

Die Welt der Geister kennt kein Geld. Und doch, so glaube ich, ist dieses Bewahrenwollen der Erinnerung an das frühere Leben der Trieb, der die Geister dazu verführt, auch hier Systeme von Tauschhandel zu ersinnen, als einen Ersatz für das frühere Geld. So verwendet man hier – auch ohne zu Lebzeiten je Raucher gewesen zu sein – Tabak als einen Währungsersatz. Auch Kaffee, ohne selbst getrunken zu werden, ist beliebtes Objekt von allerlei Tauschgeschäften. Ich weiß nicht, ob es ein Nostalgiegefühl ist, was die Geschäftemacher unter den Geistern dabei umtreibt, oder die Verehrung für Dinge, die ganz offenbar nicht der hiesigen Geisterwelt entstammen, sondern aus der realen Welt sein müssen. Der Anblick solcher Dinge lässt auch in mir wehmütig die Erinnerungen hochkommen, fühle auch ich mich hingezogen, solche Dinge zu erwerben. Ich rauche übrigens meinen erworbenen Tabak selber. Ja, die Süchte der Lebenden sind auch den Geistern geblieben.

Und man glaubt es kaum, es gibt auf dem Gelände sogar einen echt wirkenden Teich. Einem lebenden Besucher, wie auch mir beim ersten Anblick, Grund gebend, seinen eigenen Augen zu misstrauen. Echt aussehende Enten landen regelmäßig auf seiner Wasseroberfläche – baden, tauchen in ihm ohne Scheu und Unterlass. Ich weiß noch nicht sicher, ob es Geisterenten sind, aber sie nehmen ihrerseits keinen Anstoß an uns, den hier wohnenden Gespenstern. Jedenfalls verhalten sich diese Tiere uns Geistern gegenüber wie richtigen Menschen. Tritt man ihnen zu nahe, dann flattern sie weg, ansonsten ignorieren sie das Gehabe und Gebaren der hier Wohnenden voll und ganz. Man glaubt es schwer, doch diese Tierchen fressen ganz ungeniert die Produkte unserer Bäckerei, so man ihnen ein solches Futter hinwirft. Ein idyllisches Bild und hier nicht ganz passend scheinend, und das alles beleuchtet von nur einer Sonne, die vermutlich einzig wahre, die hoch oben keinen Unterschied zu machen vermag, zwischen der Geisterwelt zum einen und der Welt der Lebenden zum anderen.“

Sie zählen Tage, Wochen, Monate und Jahre. Doch ungeachtet dessen, scheint sich die Mehrzahl der hier Seienden über den Fortgang der Zeit zu freuen, statt den steten Fluss zu bedauern.“ Ich hörte ihm aufmerksam zu und das von ihm Gesagte ließ mich so manches hier verstehen. Mir sollte es doch gleich sein, zu welcher Welt er selber sich dazugehörig zählte. Wie er selber sagte, sind zumindest die Begehrlichkeiten beiderseits die gleichen. Sehr wohl bemerkte ich seine Vorliebe fürs Rauchen und bot ihm daher ein Päckchen Tabak und damit verbunden ein Geschäft an. Ganz unverhohlen bat ich ihn, seine Ideen und Beobachtungen aufschreiben zu dürfen.



Er zögerte, aber als ich ihn auf seine einleitenden Worte hinwies, dass er es doch sei, der nicht wüsste, auf welchem Weg er den Lebenden Nachrichten übermitteln könnte, willigte er ein. Ich dachte laut: Eigentlich müsste es ja umgekehrt sein und ich müsste ein Päckchen Tabak von ihm nehmen, dafür, dass ich seine Geschichte der Nachwelt erhalte. Er fürchtete wohl den Verlust des gerade verdienten Tabaks und drückte mir – zur Aufrechterhaltung der eben getroffenen Vereinbarung – einen ganzen Stapel Aufzeichnungen seiner Beobachtungen in die Hand. Ich war zufrieden. Er drehte sich eine Zigarette von dem frisch erworbenen Tabak, inhalierte einen tiefen Zug und war auch zufrieden. Wir gingen getrennten Weges.

So eine gequirlte Scheiße! Wenn hier alle denken, sie seien Gespenster, nur weil man ihnen irgendwann mal ein weißes Laken in die Hand drückte, weil vielleicht ein Richter sie als unmenschlich titulierte und diejenigen von draußen sie als Unwesen ansprechen und ihr Verhalten absonderlich und schauerhaft finden, dann muss ich nicht notgedrungen gleichsam zum Gespenst mutieren. Wissend, dass in alledem auch ein Funken Wahrheit stecken könnte, beschloss ich – und machte dabei eine kämpferische Mine – mich hier und jetzt auf die Seite der Lebenden zu schlagen und da auch zu verharren, egal, wie gespenstisch und geisterhaft sich die Wesen um mich herum auch gaben und egal, wie beklemmend und düster Dritte mein Leben hier auch beeinflussen mochten. Täglich wollte ich mir beweisen, dass ich noch lebe und fühle wie ein Mensch. Ich bin wild entschlossen.

Tage später – es war Sonntag, ein besonderer Tag! Nach der üblichen Durchsage über den Stationslautsprecher strömten die hier Einsitzenden auf den Flur, eilten zur zentralen Wäschesammelstelle, denn nur sonntags können wir sie abgeben – zum Waschen – unsere weißen Laken. Anschließend, in der Kirche grüßte mich der Pfarrer zum sonntäglichen Gottesdienst mit Handschlag: „Was ist denn Ihnen widerfahren, Sie haben ja ganz kalte Hände!“

Recht gesprächen



KG *Beschluss: 12. 10.2006 – 5 Ws 482/06:*

**Vollzugslockerungen vor Strafrestauesetzung;
Doppelbelegung in „alter“ Anstalt**
StGB § 57 I 1 Nr. 2; StVollzG §§ 18 I 1, 201 Nr. 3

1. Vollzugslockerungen sind nicht notwendigerweise Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung (vgl. *BVerfG*, StV 2003, 677). Vollzugslockerungen sind dann unbedingt erforderlich, wenn der Verurteilte dazu neigt, die Gesetze zu brechen oder zwar guten Willens, charakterlich aber möglicherweise zu schwach ist, um den außerhalb der Anstalt vorhandenen Versuchungen zu widerstehen. In einem solchen – häufigen – Fall ist es geboten, vor der Bewertung der Prognose als günstig zu probieren¹⁾, ob und gegebenenfalls wie der Verurteilte seine Neigungen, Straftaten zu begehen, beherrschen kann.

2. Die mit dem Beschluss des *BGH* (NJW 2006, 306) wiederhergestellte Rechtmäßigkeit der Doppelbelegung eines in einer vor 1977 errichteten Anstalt gelegenen Neubaus (a.A. *Senat*, NStZ-RR 1998, 191) darf wegen der resozialisierungsfeindlichen Auswirkungen der Doppelbelegung nicht dazu führen, dass die dadurch absehbar hervorgerufenen Probleme des Gefangenen ihm bei der Entscheidung über die Reststrafenaussetzung zur Last gelegt werden.

Zum Sachverhalt: Der Verurteilte verbüßte eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung aus dem Urteil des *LG München I* vom 26.04.2002. Zwei Drittel der Strafe waren am 23.04.2006 vollstreckt; das Strafende war auf den 23.08.2008 notiert. Mit dem angefochtenen Beschluss hat die *StVK* die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe ab dem 11.08.2006 für die Dauer von 4 Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Sie hat den Verurteilten der Aufsicht und

Anmerkung: ¹⁾ d. h. man muss normalerweise erprobt werden (Lockerungen), bevor die Anstalt eine günstige Prognose schreiben kann – sch... Juristendeutsch

Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt sowie ihm mit seiner Zustimmung die Weisung erteilt, unmittelbar nach der Entlassung aus der Strafhaft eine ambulante Psychotherapie zu beginnen und deren Aufnahme und Fortführung dem Gericht nachzuweisen. Die gegen die Aussetzung der Vollstreckung gerichtete sofortige Beschwerde der *StA* hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Der Senat teilt die Auffassung der *StVK*, dass dem Verurteilten unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit die für eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft erforderliche günstige Prognose (§ 57 I 1 Nr. 2 StGB) gestellt werden kann.

1. Allerdings ist bei Tätern, die – wie der Verurteilte – Gewalt- bzw. Aggressionsdelikte begangen haben, besonders kritisch zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung verantwortet werden kann (vgl. *Senat* Beschl. v. 21.09. 2006 – 5 Ws 363/06 und v. 06. 12. 1999 – 5 Ws 651/99; std. Rspr.). Gerade Gewalttaten und die Tatgruppe der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben den Gesetzgeber veranlasst, mit der Einführung des Begriffs „Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit“ in § 57 I 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 (BGBl I, 160) den Gerichten aufzugeben, dem Aspekt besonderes Augenmerk zu widmen, dass der Täter sich durch solche Taten als besonders gefährlich erwiesen hat. Die Hervorhebung des Sicherheitsaspektes durch den Gesetzgeber führt zu einer Verstärkung der den Gerichten auferlegten Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit (vgl. *Senat* Beschl. v. 06.08.2001 – 5 Ws 741/00).

Danach kann die kritische Probe in Freiheit – auch dann, wenn der Verurteilte (wie hier) erstmals Freiheitsstrafe verbüßt – nur gewagt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte es überwiegend wahrscheinlich machen, dass der Verurteilte sie besteht (vgl. *Senat* Beschl. v. 06.08. 2001 – 5 Ws 741/00 und v. 28.06.2000 – 5 W 426/00). Das geforderte Maß der Wahrscheinlichkeit einer günstigen Prognose hängt maßgeblich von dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes ab (vgl. *BVerfG* NStZ 2000, 109, 110; *BGH* NStZ-RR 2003, 200; *OLG Saarbrücken* NJW 1999, 439;



Recht gesprachen

Koblenz NStZ 1998, 591; und Karlsruhe ZfStrVo 1999, 184, 185 – zu § 67 d II StGB). Die Wahrscheinlichkeit einer günstigen Prognose muss folglich bei gegen das Leben gerichteten Verbrechen besonders hoch sein, ohne allerdings ein vertretbares Restrisiko auszuschließen (vgl. BVerfG NStZ 1998, 373, 374; OLG Karlsruhe StV 2002, 322; Senat Beschl. v. 06.08.2001 – 5 Ws 741/00).

Eine Reststrafenaussetzung kann danach nur dann verantwortet werden, wenn erprobt und durch Tatsachen, die sich nicht nur auf äußere Umstände beziehen dürfen, belegt ist, dass die charakterlichen Mängel und sonstigen Ursachen, die zu den Straftaten geführt haben, soweit behoben sind, dass die Rückfallgefahr nur noch sehr gering ist (vgl. KG NStZ-RR 2000, 170; Senat Beschl. v. 12.07.2006 – 5 Ws 332/06; v. 18.05.2006 – 5 Ws 249 – 250/06 und v. 15.03.2006 – 5 Ws 104/06; std. Rspr.). Allein der Wille, sich künftig straffrei zu führen, genügt nicht (vgl. KG NStZ-RR 2000, 170; Senat Beschl. v. 12.04.2006 – 5 Ws 183 – 184/06 und v. 01.06.2004 – 5 Ws 267/04). Maßgeblich ist vielmehr eine günstige Entwicklung während des Vollzuges, die von besonderem Gewicht sein muss. Erforderlich ist insbesondere eine aktive Auseinandersetzung des Täters mit seinen Straftaten. Von einer solchen Aufarbeitung kann nur gesprochen werden, wenn der Verurteilte seine Straftaten als Fehlverhalten verinnerlicht und sie sich in ihrer konkreten Bedeutung, ihren Ursachen und Folgen so bewusst gemacht hat, dass eine Wiederholung dieses oder anderer Gesetzesverstöße wenig wahrscheinlich ist (vgl. Senat Beschl. v. 12.07.2006 – 5 Ws 332/06; v. 29.05.2006 – 5 Ws 262/06; v. 12.04.2006 – 5 Ws 183 – 184/06 – und v. 11.01.2006 – 5 Ws 12 – 13/06; std. Rspr.). Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im Haftverlauf Entwicklungsprozesse deutlich geworden sind, die ein Nachlassen oder Verschwinden der einstigen Gefährlichkeit verdeutlichen und mithin zu einer deutlich anderen, positiven Beurteilung führen können (vgl. Kröber NStZ 2000, 613,614).

2. Auch unter Zugrundelegung dieses strengen Maßstabes ist die Aussetzung der weiteren Strafvollstreckung zur Bewährung hier vertretbar (...)

4. Nicht zu beanstanden ist, dass die StVK die Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat, obwohl der Verurteilte noch nicht in Vollzugslockerungen erprobt wurde. Vollzugslockerungen sind nicht notwendigerweise Voraussetzung

für eine bedingte Entlassung (vgl. BVerfG StV 2003, 677).

Vollzugslockerungen sind dann unbedingt erforderlich, wenn der Verurteilte dazu neigt, die Gesetze zu brechen oder zwar guten Willens, charakterlich möglicherweise zu schwach ist, um den außerhalb der Anstalt vorhandenen Versuchungen zu widerstehen. In einem solchen – häufigen – Fall ist es geboten, vor der Bewertung der Prognose als günstig zu probieren, ob und gegebenenfalls wie der Verurteilte seine Neigungen, Straftaten zu begehen, beherrschen kann (vgl. Senat Beschl. v. 04.10.2006 – 5 Ws 362/06). So liegen die Dinge

— Anzeige

RECHTSANWALT
| **Christoph Clanget**
Fachanwalt für Strafrecht

STRAFRECHT
AUCH PFLICHTVERTEIDIGUNGEN
Vertretungsberechtigt an allen Gerichten

L'avocat parle francais
English spoken

Haldystraße 8
66123 Saarbrücken
Telefon 06 81-950 89 30
Telefax 06 81-950 89 33
Mobil 01 63-252 64 38
E-Mail info@clanget.de
www.clanget.de

Recht gesprachen



hier aber nicht. Denn bei der Verurteilung zu Grunde liegenden Tat handelte es sich trotz der mehrfachen Verwicklung des Verurteilten in tätliche Auseinandersetzungen zwischen 1995 und 1999 in der lebensgefährlichen Ausprägung der Tat handlung um ein einmaliges, wenn auch sehr schweres Versagen des unreifen jungen Mannes, das auf verletzten Stolz zurückzuführen war, dem im Zusammenwirken mit übermäßigem Alkoholkonsum keine ausreichenden Hemmungen mehr entgegenstanden. Eine nachhaltige Neigung, Straftaten zu begehen, namentlich einen Lebensstil zu pflegen, der es voraussetzt, sich gewaltsam durchzusetzen, bestand bei dem Verurteilten hingegen nicht.

5. Der Senat teilt nicht die Auffassung der JVA Tegel, wonach sich eine – anlässlich der aktuellen Fortschreibung des Vollzugsplans zur Versagung von Vollzugslockerungen führende – mangelnde Vereinbarungsfähigkeit des Verurteilten bereits daraus ergebe, dass er – nach gutem Beginn – vermehrte Fehlzeiten in der Schule hat und dadurch die Einschätzung der StA München „der Verurteilte fange viel an, aber beende wenig“ gestärkt werde. Richtig ist zwar, dass sich die schulischen Leistungen des Beschwerdegegners verschlechtert haben, seitdem er in der Teilanstalt VI – einem nach 1977 errichteten Gebäude – in einem doppelt belegten Haftraum untergebracht ist und er deshalb unter Konzentrations- und Schlafstörungen leidet, gereicht es ihm nicht zum Verschulden, wenn sich die Unterbringung in einem doppelt belegten Haftraum ungünstig auf seine Leistungsfähigkeit auswirkt.

Denn die zwangsweise gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen während der Ruhezeit widerspricht den Vollzugsgestaltungsgrundsätzen nach 3 StVollzG und lässt sich mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung nicht in Einklang bringen (vgl. AK-StVollzG-Kellermann / Köhne 5. Aufl., § 18 Rn 3). Der in § 18 I 1 StVollzG festgelegte Grundsatz der Einzelunterbringung bei Nacht dient dazu, den seit Jahrzehnten bekannten (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 10. Aufl., § 18 Rn 1 m.w.N) schädlichen Auswirkungen gemeinschaftlicher Unterbringung während der Ruhezeit gegenzusteuern. Da sich der verfahrensgegenständliche Haftraum in einem nach 1977 errichteten Neubau befindet, wäre die Unterbringung nach der Rechtsprechung des Senats rechtswidrig gewesen, weil die Übergangsbestimmung des § 201 Nr. 3

StVollzG auf Anstalten begrenzt ist, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes begonnen worden ist (vgl. NSTZ-RR 1998, 191). Sie wurde dementsprechend auch etwa 7 Jahre über in Berlin gegen den Willen des Gefangenen nicht praktiziert. Die Rechtswidrigkeit ist mit dem Beschluss des BGH vom 11.10. 2005 – 5 ARs (Vollz) 54/05 (BGHSt 50, 234 = NJW 2006, 306 = StV 2006, 148) entfallen. Danach ist nicht auf das Baujahr des einzelnen Gebäudes, sondern auf den Gesamtzustand der JVA abzustellen – der sich bei der JVA Tegel dadurch auszeichnet, dass die Gebäude der Teilanstalten I, II und III sowie der Sozialtherapeutischen Anstalt vor 1977 errichtet worden sind und nur diejenigen der Teilanstalten V und VI danach.

Die so bewirkte Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit des missbilligenswerten und resozialisierungsfeindlichen Zustands der ständigen Überbelegung darf indes nicht dazu führen, dass die Vollzugsbehörde die durch die nunmehr wieder erlaubte Doppelbelegung eines in einer „alten Anstalt“ gelegenen Neubaus absehbar hervorgerufenen Probleme des Gefangenen ausgerechnet ihm, der auf die derartige Gestaltung der Haftverhältnisse keinerlei Einfluss hat, als einen Mangel an Vereinbarungsfähigkeit oder als Fehlen von Zielstrebigkeit zur Last legt . . .

(Mitgeteilt vom 5. Strafsenat des KG, Berlin)

Quelle: NSTZ 12/2007, S. 706 – 707

der lichtblick - Kommentar

Das ist doch endlich mal ein richtungsweisendes Urteil und ein böser Schlag für die JVA Tegel. Die bisherige – sehr zweifelhafte – Praxis, Vollzugslockerungen mit z.T. haarsträubenden Begründungen solange zu verweigern, bis der Inhaftierte keine Chance auf $\frac{1}{3}$ -Entlassung hat, wurde hier aufgebrochen.

Im gleichen Atemzug rügt das Kammergericht gleich noch die Praxis, Inhaftierten im Haus VI Mehrfachbelegung zuzumuten. Dabei geht das Gericht von der **Rechtmäßigkeit** der hier zitierten Doppelbelegung aus, hält diese aber für „resozialisierungsfeindlich“ und „missbilligenswert“! Dem schließen





Neue Mauern – alte Betten

Das neue Haftkrankenhaus

JVK-Plötzensee

Ein Leserbrief

Ich hatte wieder einmal das Vergnügen eine Woche im JVK Plötzensee liegen zu müssen. Entgegen des Reports eines anderen Mitgefangenen, der in der Weihnachts-Ausgabe 6/2007 in seinem Leserbrief auf Seite 42 an allem zu maulen hatte, was ihm im Krankenhaus widerfahren ist, kann ich in punkto ärztliche Versorgung und bezüglich der Betreuung durch das Pflegepersonal nichts Negatives berichten. Desgleichen gab es auch nichts an den Tegeler Beamten zu beanstanden, die mich, durch die Haftsituation bedingt, begleiten mussten. Und auch die gesamte Betreuung im Jüdischen Krankenhaus, in dem meine Operation stattfand, ist in keinsten Form zu bemängeln gewesen. Ich empfand alles entsprechend den Sicherheitsanforderungen völlig angemessen.

Aber – und das ist in diesem Schreiben mein Hauptanliegen – in dem Haftkrankenhaus Plötzensee herrschen teilweise unhaltbare Zustände, die dringendst abgestellt gehören.

In der JVA Tegel selbst gibt es Mindeststandards, was einem Inhaftierten seitens der Haftanstalt an Hygieneartikeln zu steht bzw. zur Verfügung gestellt werden muss und auch wird. Dazu zählt eine Zahnbürste, Zahnpasta, Rasierer, Rasierseife, Spülmittel, WC-Reiniger und auch Allzweckreiniger. In der JVA Tegel bekommt der Inhaftierte alle diese Artikel, um sich selbst und seinen Haftraum sauber zu halten. Nun sollte es in einem Krankenhaus mehr als eine Selbstverständlichkeit sein, auf Sauberkeit und Hygiene zu achten und die vorgenannten Mindeststandards, also die Grundversorgung, zu gewährleisten.

Aber – und das ist jetzt kein Witz, in diesem Haftkrankenhaus bekommt man überhaupt keine Hygieneartikel, also auch keine Seife, keine Zahnbürste und auch keine Zahnpasta. Es gibt nichts. Dabei ist es völlig egal ob man aus der Untersuchungshaft, der Strafhaft, als Arbeiter oder Nichtarbeiter oder gar als Notfall oder Unfallopfer in das Justizvollzugskrankenhaus eingeliefert wird. Für keinen gibt es etwas. Auf Anfrage meinerseits bekam ich zur Antwort: „**Diese Dinge müssen sie schon selbst mitbringen.**“ Hm? Einige Anstalten wie Moabit erlauben die Mitnahme von Hygieneartikel aber gar nicht, andere Anstalten lassen nur original verschlossene Produkte zu und bei allen Notfällen, wenn man gar nicht packen kann, hat man die ganz besondere Arschkarte gezogen. Schon die Wissenschaft im

19. Jahrhundert hat festgestellt, dass die Körperpflege für die Gesundheit und den Heilungsprozess extrem wichtig ist.

Ja sogar überlebenswichtig!

Hinzu kommt, dass man sich bei der Ankunft im Haftkrankenhaus seiner Privatkleidung entledigen muss – wegen der Hygiene. Als Ersatz für die eigene Garderobe bekommt man Haftkleidung, deren Zustand jeder Beschreibung spottet. In den Klamotten sieht man aus wie ein Brückenpenner, wie ein Obdachloser, wie ein Flüchtling, anders lässt sich das Zeug nicht beschreiben. Ungenommen des Zustands, bekommt jeder auch nur zwei Unterhosen, zwei Unterhemden, ein Hemd, eine Hose, eine Jacke und zwei Paar Socken für eine Woche. Man bekommt auch nur zwei Handtücher jede Woche. Hat man eine Infektionskrankheit, dann ist der Verbandswechsel zwar noch hygienisch unbedenklich, aber was für einen Wert hat er, wenn ich alte Socken und Unterhosen tragen muss und keine Seife habe, um mich damit zu waschen? Nicht mal mit meinem Durchfall, den ich durch die Antibiotika erlitt und meiner offenen und suppenden Operationsnarbe konnte ich das Pflegepersonal erweichen, mir frische Unterhosen und neue Handtücher zu geben. Auch wenn sie gewollt hätten, die Schränke waren leer, es gab keine zusätzliche Wäsche. Ich habe mich in meinen dreckigen und muffelnden Klamotten so Scheiße gefühlt – das war menschenunwürdig.

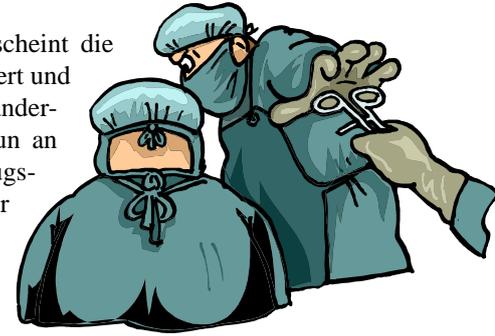
Aber – wem das noch nicht schlimm genug erscheint, der möge weiter lesen. Es kommt ja noch viel schlimmer.

Grobe Fahrlässigkeit ist die Sauberhaltung, bzw. nicht Sauberhaltung, des gesamten Haftkrankenhauses. In jedem öffentlichen Krankenhaus ist die Sauberkeit der Räumlichkeiten zweifelsfrei höchstes Gebot. In dem Haftkrankenhaus wird der Dreck tagtäglich nur umgeschichtet. Das üblicherweise täglich anzuwendende Nass-Trocken-Wischsystem, also nass einweichen der Böden und das anschließende trocken Abziehen bzw. Nachwischen ist in diesem Krankenhaus ad absurdum geführt. Gewischt wurde nur selten, wenn, dann husch husch – wenn nass, dann mussten die Flächen von selbst trocknen, oder es wurde gefegt, dann „von links nach rechts“, aber auch nur dann, wenn man



nicht mehr drum rum kam. Wenn in dem alten Moabiter Haftkrankenhaus die Klos und die Handwaschbecken mit allem Drum und Dran noch jeden Tag gründlichst gereinigt und desinfiziert wurden, dann müssen die im neuen Haftkrankenhaus untergebrachten Inhaftierten bitten und betteln, damit wenigstens ein Mal die Woche Klos und die Handwaschbecken geputzt werden. Und lieber Leser, Sie werden es ahnen – wenn dann mal Saubermachen angesagt war, spritzte der Hausarbeiter aus einer Flasche Sanitärreiniger, der speziell Kalkspuren entfernen soll, auf alle denkbaren Flächen im Bad, das heißt auch auf die Klobrille, die Ablage für Zahnputzbecher usw. Anschließend wurde die Brausedusche zwei-drei Mal betätigt und auch die Klospülung. Der verbleibende Kalklöser auf den anderen Flächen musste von selbst wetrocknen, oder brannten sich am Hintern ein, wenn man sich auf die Klobrille setzte. So jedenfalls ist es mir mit meinem Durchfallleiden ergangen. Ab und an wurde bei dieser Putz-Zeremonie mit ein und demselben Lappen das Klo, das Handwaschbecken, die Ablage, Spiegel und Fliesen und kurz nochmal vorm und hinterm Klo gewischt – nachdem schon bei dem Krankenzimmer davor so verfahren wurde und bei dem Zimmer davor auch – und eigentlich stank der Lappen noch von der Reinigungs-Schmierarie der vorangegangenen Woche. Moniert man diese Pseudo-Reinigungsarie, bekam man völlig blöde und dummdreiste Antworten von den zuständigen Hausarbeitern: „Wenn dir das nicht passt, kannst du ja selber putzen.“

Das Krankenhauspersonal scheint die Missstände nur noch resigniert und achselzuckend als nicht abänderbar hinzunehmen. Ob es nun an der Leitung des Justizvollzugskrankenhauses liegt oder die Justizverwaltung zum Sparen zwingt, ist dabei reine Nebensache. Die Senatsverwaltung von Berlin hat sich mit derartigen Zuständen ins tiefste Mittelalter katapultiert. Die Verwaltung scheint sich ihrer Verantwortung nicht bewusst zu sein.



Und obwohl die Missstände bereits vor Ort bekannt sind und auch entsprechend ähnlich lautende Leserbriefe im *lichtblick* auf die verheerenden Zustände hinweisen, scheint man seitens der Verantwortlichen die Umstände weiterhin einfach hinzunehmen. Das ist schlimmer als im Mittelalter, denn damals hat man die Hygienemaßnahmen zum Wohl der Patienten entsprechend des Wissensfortschritts verbessert und vorangetrieben.

Volker Ullmann, TA V

Volker Ullmann wurde mit starken Schmerzen und infizierter Operationswunde wieder in Haftkrankenhaus zurückverlegt, kurz nachdem er uns seinen Leserbrief nach seiner Ankunft aus dem Haftkrankenhaus übergeben konnte. Wir wünschen ihm gute Besserung. ☑

Und in die gleiche Wunde Ein Leserbrief



Wer mich kennt, weiß, dass ich mich kaum oder so gut wie nie öffentlich beschwere. Doch das, was ich in dem neuen Krankenhaus Plötzensee erleben musste, lässt einem die Haare zu Berge stehen.

Ich war dort 10 Tage wegen einer schweren bakteriellen Infektion. Um dort geheilt zu werden und keine weitere Infektion zu bekommen, habe ich auf eine entsprechend saubere Umgebung und für ein Krankenhaus adäquate hygienische Zustände vertraut. Aber dem war nicht so.

In den 10 Tagen, an denen ich dort war, wurde der Duschrom nicht ein einziges Mal steril gesäubert, geschweige denn das Waschbecken oder die Toilette. Ich weiß, das hört sich ungeheuerlich an – es war mehr als ungeheuerlich, es war ekelhaft!

Die Hausarbeiter, die dort für Sauberkeit und Hygiene zuständig sind, gehen nur mit einem feuchten Wischlappen durch die Räume, um schnell über den Boden zu streichen, ansonsten passiert dort nichts. Es herrschen dort Zustände, die es so im ehemaligen Haftkrankenhaus Moabit (KBVA) frü-

her nie gegeben hat. Das Personal achtet in keinsten Art und Weise darauf, ob die Duschen, Toiletten und Handwaschbecken oder gar die Fußböden hygienisch sauber sind. Es kann und darf einfach nicht sein, dass in dem neuen Haftkrankenhaus ein derart niedriges Hygieneniveau geduldet wird.

Aber es kommt noch schlimmer! Ich möchte mit diesem Leserbrief auch alle diejenigen, denen dort die stationäre Unterbringung droht, darauf hinweisen und auch dringendst empfehlen, alles Erdenkliche an Körperpflegemitteln und Hygieneartikeln mitzunehmen, was man zu seiner eigenen Körperpflege braucht. In diesem Haftkrankenhaus gibt es weder Seife, Zahnpasta, Zahnbürste noch irgendetwas anderes, was man als Hygieneartikel ansehen könnte. Man sollte auch eigene Badelatschen mitnehmen, wenn man nicht Gefahr laufen möchte, sich dort Fußpilz einzufangen. Wer dort von der JVA Tegel oder von einer anderen Haftanstalt zu Untersuchungen oder zu einer bevorstehenden Operation eingeliefert wird, hat nicht Mal die Möglichkeit sich richtig zu säubern, weil es halt keine Körperpflegemittel gibt. Ich denke dieser Zustand sollte und muss schnellstmöglich ein Ende haben.

Von H. Brandt, JVA Tegel



Tod in der Zelle

15 Männer starben 2007 in den Gefängnissen
Sechs der Häftlinge haben sich erhängt

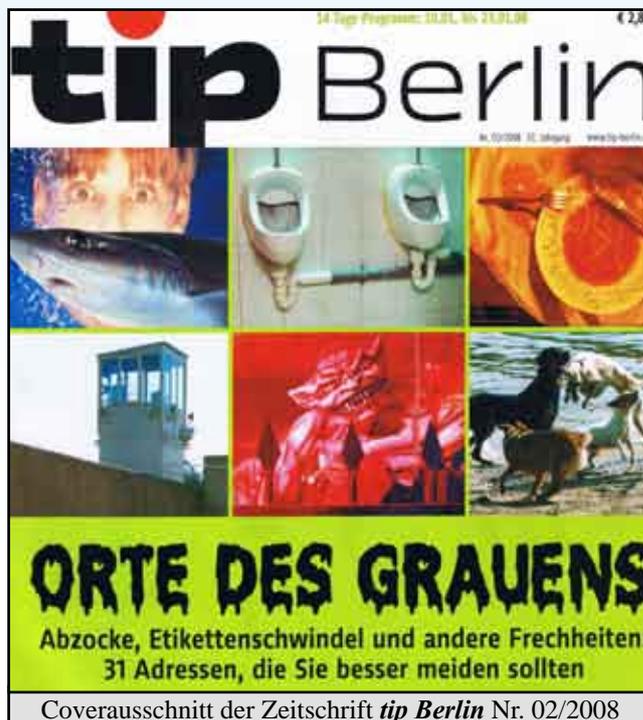
Insgesamt 15 Männer sind im vergangenen Jahr in den Berliner Gefängnissen gestorben. Neun von ihnen erlagen einem natürlichen Tod, sechs erhängten sich. Damit liegt die Zahl der Todesfälle auf weiterhin hohem Niveau, die Zahl der Suizide ging zurück. 2006 waren nach Angaben der Justizverwaltung 10 der 17 Todesfälle Selbstmorde.

Auch in der Untersuchungshaft ist die Zahl der Suizide deutlich zurückgegangen: hatten sich 2006 noch acht Männer in Moabit das Leben genommen, gab es im abgelaufenen Jahr nur noch einen Selbstmord. In den vergangenen Jahren wurden die meisten Suizide in der U-Haft gezählt – weil viele Gefangene den „Haftchock“ nicht verkraften konnten. Die Justiz hatte deshalb angekündigt, die frisch aufgenommenen Gefangenen intensiver zu befragen, um eine Suizidgefährdung zu erkennen. Dass sich vier der sechs Suizide im Jahr 2007 in Tegel ereigneten, hat nach Einschätzung von Gefangenen mit der Überbelegung und der daraus resultierenden schlechten Stimmung in Deutschlands größtem Gefängnis zu tun. Erstmals seit 2005 hat sich ein Insasse der Jugendstrafanstalt selbst getötet: Der 20 Jahre alte Pole Robert B. hatte sich am vorletzten Tag des Jahres in einem WC des Haftkrankenhauses erhängt. Zudem gab es 2007 in den Berliner Gefängnissen 25 Suizidversuche.

Wie berichtet, meldet die Justiz Todesfälle hinter Gittern seit Ende 2006 nicht mehr der Öffentlichkeit. Trotz heftiger Kritik hatte Justizsenatorin Gisela von der Aue (SPD) an ihrer Weisung festgehalten. Opposition und Gefangene hatten argumentiert, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf habe, Einzelheiten zu den Haftproblemen zu erfahren. Suizide gelten als Indikator dafür, „wo in Gefängnissen etwas falsch läuft“, wie es beispielsweise der CDU-Rechtsexperte Sven Rissmann formuliert hatte.

Neuigkeiten geraten seitdem oft nur durch Telefonanrufe aus dem Gefängnis nach draußen: Wie beispielsweise die Nachricht vom Tod eines Strafgefangenen, der Anfang Januar auf der Intensivstation an akutem Leberversagen starb. Mike John Mc C. aus Spandau galt seit vielen Jahren als schwerer Alkoholiker. Am 20. Dezember war der 41-jährige in Moabit umgekippt und ins Koma gefallen. Auf Anfrage teilte die Justiz mit, dass es keine Hinweise auf Alkoholmissbrauch bei Mc C. gebe.

vom 04. Februar 2008
Ha



Sichere Bleibe JVA Tegel

Ein Ort mit Tradition (gegründet 1898), multikultureller als Kreuzberg (mit Bewohnern aus 68 Staaten) und ein überfüllter Ort (derzeit rund 1700 ständige Insassen, die planmäßige Belegung liegt bei 1571). Es gibt rote Backsteinhäuser, eine eigene Kirche, Gärtnerei, Bäckerei, Schneiderei, einen Souvenir-Shop und zuverlässig arbeitende Drogenkurriere. Klingt idyllisch? Das sehen die Insassen von Deutschlands ältestem und größtem Gefängnis hinter der 1327 Meter langen Mauer vermutlich anders: Sie kommen hier nicht raus. Oder erst in vielen Jahren. Wenn sie sich nicht vorher umbringen, wie der 37-Jährige, der sich im vergangenen Juli in der JVA erhängt hat, einige Tage nach dem Suizid eines anderen Inhaftierten, eines 28-Jährigen, der wegen Diebstahls einsaß. Wer hier landet, hat es verdient, glaubt die Justiz. Wer hier lebt, muss sich daran gewöhnen, dass ihm nur noch ein Bruchteil seines Lebens gehört, so gut wie jede Lebensregung wird kontrolliert. Ob ihn das zu einem besseren Menschen macht, ist eine offene Frage.

Die Alternative: Setzen Sie sich rechtzeitig in ein Land ohne Auslieferungsabkommen ab. Oder halten Sie sich an die Spielregeln. PL

aus dem TIP Nr. 02/2008

Der Straftäter im Spiegel der Presse

Sabine Rückert

Der Straftäter ist – gleich nach dem sogenannten Star – der Liebling der Presse. Er ist sozusagen der Anti-Star. Ohne den Räuber, Vergewaltiger, Mörder wäre die medial vermittelte Welt öde und leer. Verbrechen sind den Verkaufszahlen der Print-Medien und den Einschaltquoten der Sender überaus dienlich. Ich kann das beurteilen, denn ich bin selbst Teil jenes Geschäfts.

Die Menschen interessieren sich brennend für Kriminalität, denn sie ist Teil der menschlichen Natur: manchmal ihr krankhafter Auswuchs, meistens aber die Folge der Freiheit des Menschen, sich für den Regelverstoß – manchmal sogar für das Böse – entscheiden zu können. Für eine solche Entscheidung gibt es immer einen Grund, und der ist das Interessanteste am Verbrechen. Fast jeder noch so brave Bürger gerät im Laufe seines Lebens an biographische Weggabelungen, wo ihm der Gedanke an eine Übertretung, vielleicht sogar an eine Bluttat, durch den Kopf schießt. Die Steuerhinterziehung, die Körperverletzung, die Tötung der untreuen Geliebten sind Delikte, die nicht irgendwo am anderen Ende der Welt, sondern in der Mitte unserer Gesellschaft begangen werden. Jeder ist in Gefahr, in Versuchung zu geraten oder die Beherrschung zu verlieren. Es ist deshalb ganz legitim, wenn nicht nur die Literaten – wie Dostojewskij und Camus – sondern auch die Journalisten sich dem Phänomen des Verbrechens und seiner Entstehung widmen. Und diese Beschäftigung kann dann nicht nur Einsichten in die menschliche Seele, sondern auch in politische, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge gewähren. Für den in einer Demokratie lebenden Leser und Zuschauer also durchaus ein Gewinn.

Leider aber stellt sich die mediale Realität häufig anders dar. Die Art und Weise, wie sich manche Medien mit Kriminalität befassen, ist – milde ausgedrückt – problematisch: Der Straftäter, sein Motiv und sein Lebensweg werden durch die Berichterstattung nicht nur nicht erklärt, sondern ins Reich des Nichtmenschlichen verbannt. Gerade marktschreierische Organe haben die Vorliebe, Straftäter als »Bestie« oder »Schwein« zu beschimpfen und durch moralisch aufgeladene Kommentare aus der Gesellschaft der Menschen auszustoßen. Der Straftäter wird dem gesunden Volksempfinden als ein Blitzableiter vorgesetzt, auf den sich alle niederen Instinkte, aller Selbsthass projizieren lässt. Diese Regungen der Volksseele sind nicht neu. Früher ging der brave Bürger zur öffentlichen Hinrichtung, heute liest er Boulevardblätter, um sich selbst als guten Menschen und anständigen Kerl wahrzunehmen. Mit der wachsenden Zahl an Zeitungen, Radiosendern und Fernsehprogrammen steigt zwar die Hinwendung zum Verbrechen, nicht aber das Niveau der journalistischen Arbeit. Wird ein Kind ermordet, so geht ein Aufschrei aus tausend Organen durch die Republik, wird der Täter gefasst, wird

derselbe Mord wieder Thema, ebenso bei der Prozesseröffnung und dann wieder, wenn das Urteil (von dem die Masse hofft, es möge den Täter vernichten) ergeht. Ein einziger Kindermord beschäftigt also viele Massenmedien und deren Konsumenten über viele Monate. Ebenso läuft es bei publikumswirksamen Vergewaltigungen, Entführungen oder Raubtaten ab. Der Bürger, der in einem – kriminalpolitisch – ereignislosen Land wohnt, wird mit Berichten über Verbrechen förmlich bombardiert.

Das hat Auswirkungen: Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hat durch Volksbefragungen festgestellt, dass die Deutschen (bei sinkenden Kriminalitätszahlen!) dank der hohen Quantität und der minderen Qualität der Berichterstattung das höchstpersönliche Gefühl entwickelt haben, von Einbrechern und Kindesmördern umstellt zu sein. Sie kaufen sich Alarmanlagen und lassen ihre Töchter nicht mehr mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Sie sind im Bann von Angst und Hassgefühlen.

Und das hat Auswirkungen auf die Täter. Öffentliche Hysterie führt zur Rigidität in der Kriminalpolitik. Volksvertreter, die drakonisches Vorgehen gegen Kriminelle propagieren, haben in Deutschland gute Chancen, gewählt zu werden. Die verhängten Strafen werden härter, die Sicherungsverwahrung – früher ultima ratio der Strafjustiz*¹ – ersetzt mehr und mehr die lebenslange Freiheitsstrafe. Es wird schneller eingesperrt und seltener vorzeitig entlassen. Die Gefängnisse platzen aus allen Nähten. Die Verurteilten entfremden sich der Gesellschaft mehr und mehr und verlieren im Knast die letzten Reste ihrer sozialen Tüchtigkeit. Die Folgen einer solchen Kriminalpolitik waren Ende vergangenen Jahres in Siegburg zu besichtigen. Dort ermordeten in einem überfüllten Gefängnis aufeinander gesperrte jugendliche Häftlinge einen Mitgefangenen aufs grausamste. Der Getötete war ein kleiner Dieb. Inhaftiert war er, weil er einen Automaten geknackt hatte.

Eine Kriminalpolitik, die das Verbrechen nicht bei seiner Ursache, also im Entstehungsstadium bekämpft, sondern – unter medialem Druck – aufs Einsperren setzt, bringt dem Land auf lange Sicht nichts, sondern kostet eine Menge sinnloses Geld. Obwohl jeder weiß, dass Verrohung und soziale Kälte der devianten*² Entwicklung eines Kindes Vorschub leisten, wird an der Jugendfürsorge gespart. Misshandelte Kinder werden aus Kostengründen in ihrer gewalttätigen Umgebung belassen – wie das Schicksal des zu Tode geprügelten Kleinkindes Kevin aus Bremen eindrücklich illustriert. Über solche Todesfälle wird dann in der Presse in langen kummervollen Beiträgen berichtet. Was aber wäre aus all den geprügelten und gedemütigten Kindern geworden, hätten sie ihre Familienhölle überlebt? Gut denkbar, dass ihr finsternes Konterfei in zwanzig Jahren die Titelseiten jener Zeitungen geschmückt hätten, die jetzt ihren Tod beklagen. Und die Schlagzeilen könnten gelautet haben:

»Wieder so ein Schwein!«.

Dank an Frau Sabine Rückert und den Zeitverlag für die freundlichen Erlaubnis zum Nachdruck.

Quelle:



*¹ (letztes Mittel, Anm. d. Red.)

*² (negativ abweichenden, Anm. d. Red.)

Er sucht Sie

Manfred, 45, sucht Briefk. ausserhalb dieser heiligen Mauern. Sie sollte ungefähr mein Alter haben & sich einfach trauen, mir zu schreiben. Vielleicht wird ja auch mehr draus.

Chiffre 2801

Mein Name ist Edi, 66/170, & suche nach einer Enttäuschung, einen Briefk. zu einer Frau. Würde mich freuen, wenn Du mir schreiben würdest.

Chiffre 2802

Er, 35/179/mollig, sucht nette Frauen die Lust auf einen langen & regen Briefk. haben. Bin noch bis vorrauss. 2014 in den Fängen der Justiz & würde mich wirklich sehr freuen, wenn es eine Frau gibt, die mir die lange & einsame Zeit mit regem Briefk. erleichtert & verschönt.

Chiffre 2803

Topf ohne Deckel, 39/174, mit gebrochenem Herzen, sucht Sie 35-45 für eine lebenslängliche Brieffr. um die Haftzeit für uns beide zu verschönern. Das Leben ist zu kurz um alles allein zu meistern.

Chiffre 2804

Metin, 33/183/90, sucht Türkin bis 35, zum Kennenlernen. Bin in Haft. Schreibe mir & Du wirst sehen, daß Du viel Spaß mit mir haben wirst. Bitte Foto beilegen.

Chiffre 2805

Sven, 31/180, sucht eine liebe nette Sie bis 30 für eine offene Brieffr. Also meldet e u c h

& vielleicht wird ja auch mehr draus. Bin bis 2009 in der JVA Magdeburg. Freue mich auf eure Post.

Chiffre 2806

Frank, 42/180/80/langhaarig, sucht eine nette Sie für eine Brieffr.

Chiffre 2807

Stephan, 34/173/75, in Duben in Haft. Ich würde mich über einen netten Briefk. zu einer Frau, die auch nicht alleine durch das Leben gehen will, freuen.

Chiffre 2808

Half-Caste, 25, sucht Kontakt zu süßen Mädels, die Lust haben, mir die Langeweile zu nehmen. Das Alter ist egal, aber ein Foto wäre nett.

Chiffre 2809

Er, 32/183/77, Glatze, mit passender Fratze, sporttechnisch zäher Tattoobody, sucht Frau nach 28 Monaten Jail-, Treffen erwünscht.

Chiffre 2810

Wanted: Eine nette liebe ehrliche Sie, von schlank bis mollig, von 18 - ??? Für den Dackelblick des Jahres. Ich bin 35/190/103. Also nimm den Stift & schreibe mir mit Bild.

Chiffre 2811

Stefan, 30/190/91 tätowiert, sucht Sie für Briefk. Du solltest zw. 18 & 100 Jahre sein. Ein Bild wäre nett.

Chiffre 2812

Er, 45/180/76/LLer, in der JVA Werl, sucht nette „ehrlliche Sie“ zwecks beständigem Gedankenaustauschs über Gott & die Welt - über Dich & mich. Bitte keine Mehrfachkontakter! Über Deine Bildzuschrift freut sich der Peter.

Chiffre 2813

Kay, 30/178/70, ehrlich & für alles offen, sucht liebe & nette Brieffreundin. Wenn Du zw. 25 & 35 bist, dann melde

Dich. Dein Mut wird belohnt.

Chiffre 2814

Einsamer 42 Jähriger, z.Zt. im Maßregelvollzug BW, sucht Frauen zw. 20 & 40, die mit mir einen dauerhaften Briefw. starten möchten. Möchte meine Gedanken mit euch teilen & freue mich auf eure Post.

Chiffre 2815

Einsamer Teufel sucht Teufelin! Sie sollte zw. 18 & 30 sein. Bin 24/183/81/bl. Augen & br. Haare. Freue mich auf Antwort. Hoffe bis bald. By!

Chiffre 2816

Reiner, 50/178/80, sucht ein weibl. Wesen, dem die alten Werte noch ein Begriff sind. Habt Mut & schreibt, falls möglich mit Foto. Möchte eine Freundschaft, aus der mehr werden kann, aufbauen.

Chiffre 2817

28 Jähriger Wassermann, der auf die Onkelz, Tattoos & Piercings steht, sucht Sie bis 28. Also meldet euch.

Chiffre 2818

Franky, 38/190, sucht Briefk. zu Frauen von 20-45. Aussehen & Anhang kein Problem.

Chiffre 2819

Er, 35/172/75 sportlich, Araber mit Berliner Schnauze, sucht netten Briefk. Alter & Nat. egal.

Chiffre 2820

Germane, 23/182/75, sportlich, bl. Augen, innere Werte hoch gehandelt, sucht Dich, eine Deutsche Frau, die noch eine Frau ist, für einen Briefk. &/oder mehr. Ich antworte Dir sicher.

Chiffre 2821

Hallo, ist da noch eine Frau, die es ernst meint! Ich, 32/178/78, hellbr. Haar, bl. Augen, humorvoll, sehr einfallsreich & dynamisch, eben alles was eine Frau braucht.

Wenn Du Dich angesprochen fühlst, dann schreibe mir schnell.

Chiffre 2822

Servus, ich bin 45 Jahre jung, seit kurzem aus der JVA entlassen & suche Frauen, zw. 25 & 45 für Brieffr. & mehr. Kein Problem wenn Ihr in Haft oder Ausländer seid. Komme aus Bayern, bin aber weltoffen. Helfe Euch in jeder Lage.

Chiffre 2823

Tatookünstler, 30/181/75, dkl.bl. kurzes Haar, br. Augen, sucht nette Girls für Rekordversuch des längsten Briefk. Hobbys: Zeichnen, Meditation, Briefe & Sport. Bin noch bis 08/12 in Haft.

Chiffre 2824

Captain Karacho aka Commander Beinander, 25, schw. Haare, br. Augen, tätowiert & gepierct, bis 01/09 in Haft, sucht Briefk. zu Mädels, verückt & durchgeknallt, zw. 18 & 180.

Chiffre 2825

„Eternal Flame“, damit mein inneres Feuer nie ausgeht, suche ich, 38/171/schlank/NR/in Haft, Briefk. & evtl. mehr. Alter & Aussehen ist Nebensache.

Chiffre 2826

Widder, 42/175, sucht liebevolle & romantische Frau mit großem Herz bis 52, zwecks Brieffr. & mehr. Wenn Du Interesse hast & Dich angesprochen fühlst, dann schreib mir doch.

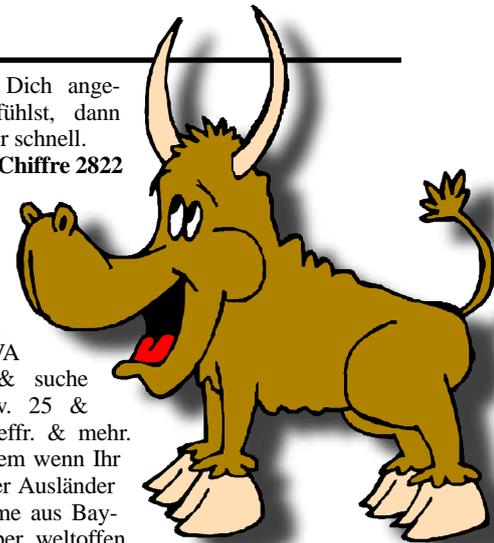
Chiffre 2827

Hajo, 39/183/84, noch bis 03/09 in Wolfenbüttel in Haft, würde sich über Post von euch 20-40 sehr freuen. Ein Foto wäre von Vorteil.

Chiffre 2828

Christian, 26/180/70, aus München, sucht eine Brieffr. die Ihm bis zum

Chiffre 2829



Ende der Haft 09/09 begleitet & natürlich auch darüber hinaus. Wenn Du Dich angesprochen fühlst dann schreib bitte mit Bild, ist aber kein Muss.

Chiffre 2829

Achtung! Zwecks Arbeitsbeschaffung für meinen Briefkasten, suche ich, männlich, 30/175/78, z.Zt. in staatlicher Obhut, Sie zw. 18 & 30. Ziel: Regener Briefv. & mehr!

Chiffre 2830

Michi, 26/180/70, br. Augen & Haare/schlank/trainiert, sucht Kontakt zu Frauen für Freundschaft, Briefw. & mehr. Bin noch bis 07/08 in Haft.

Chiffre 2831

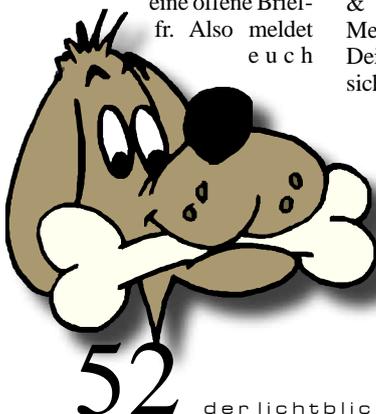
Jiri, 50, gestandener Slowake, ansehenswert, mit viel Humor & Tattendrang, ein Mann halt, sitzt derzeit in Bayern/Straubing & sucht ein gescheites Mäd. Nat. egal, Hauptsache lustig, tolerant & gigantisch wären tschechische Sprachkenntnisse.

Chiffre 2832

Einsamer Teufel, 26, sucht das Feuer einer Frau. Bin auf der Suche nach Briefk. & nach dem Urlaub kann mehr werden. Bin für alles offen, also schreibt. MfG Devil

Chiffre 2833

Gibt es noch eine Frau zw. 25 & 40, Nat. egal, die einen lieben ital.



Er sucht Sie

Skorpion, 38/175/78, kennenlernen will? Bin noch bis 11/08 in Haft. Vielleicht stehst Du auch nach der Haft noch zu mir, für einen Neuanfang
Chiffre 2834

Outlaw, sucht eine liebe Frau ab 18 - ?, für eine ehrliche Bez. & alles was Spaß macht. Bin 29/174/ sportlich/gut gebaut. Meine Hobbys sind: Kraftsport, Kino, Lesen usw. Sitze im offenen Vollzug in Ulm. Alter & Aussehen ist egal. Die inneren Werte zählen.
Chiffre 2835

Einsamer „Widder“ & „Fisch“, suchen nette Mädels zwecks Briefw. & evtl. mehr. Wir, 27/172/69/blond/bl. Augen & 37/174/70/Glatze/bl. Augen, sind 2 absolut coole Jungs, die ebensolche Mädels suchen. Wir sind sehr humorvoll, chaotisch, einfach liebenswert. Bei Interesse bitte an Daniel oder Jürgen.
Chiffre 2836

Welche Frau hat Lust, mir zu schreiben. Ich bin 34/185/85, treibe gern Sport, bin lustig aber einsam. Sitze noch bis 09/08 in Haft. Alter egal.
Chiffre 2837

31-jähriger Single-Krebs, 180/75, z.Zt. in der JVA Weiden bis 05/09, sucht nette weibl. Briefk. zw. 25 & 35. Wer weiß was aus einer guten Brieffr. noch werden kann. Bin für alles offen.
Chiffre 2838

Netter 33-jähriger sucht nette Frau von 19-45 für Briefw., Freundschaft & mehr. Ich bin ein Südländischer Typ, (Pole mit deutschem Pass).
Chiffre 2839

Hotte, 27, musste in Tegel zwischenlanden. Meine

Co-Pilotin ist weg. Suche schnellstens Ersatz, Alter egal, Hauptsache ehrlich, kannst auch ausgeflippt sein im Kopf. Nimm es trotzdem mit mir 83/177 auf & wir drehen richtig durch. Der Flughafen-Meister sagt: Bis 11/09 mss ich hier parken. Gib Gas & schreib mir.
Chiffre 2840

Ich suche Kontakt zu einer netten Frau. Haupt-



sache, Sie hat ein liebes Herz.
Chiffre 2841

Ich, 34/180/85/dkl.blond, noch bis 2010 in Haft, sucht Frau die Interesse an einem Schriftw. mit einem Mann hat, der die Einstellung hat, dass alle Frauen gleich sind! Welche Sie mir beweisen das ich mich irre. Schreiben kannst Du aud Deutsch/Eng./Franz./Tsch./Slov.
Chiffre 2842

Hi, ich bin fast 2 m groß & muskulös gebaut. Suche Frauen, Nat., Alter, Größe, alles egal. Es zählt der Spaß am Leben. Bin für alles offen & gespannt auf eure Post.
Chiffre 2843

„MISTSTÜCK“, von Wirtschaftskriminellem 31/188/84, gesucht!!!
Chiffre 2844

Einsamkeit brachte mich hinter Gitter, denen zu entfliehen ich gedachte, gefunden jedoch noch mehr. Bin 38/183/93, gebildet & vorzeigbar, suche eine ebensolche

Sie zw. 28 & 40, die keinen Versorger, sondern echte Liebe, wahre Treue wünscht. Sitze noch bis 01/10.
Chiffre 2845

Bayer in Berlin: Suche für Briefw. tätowierte Frauen zw. 23 & 28. Ich bin 24/191/88, z.Zt. in Bln.-Tegel in Haft. Bin humorvoll, ehrlich, lieb & kinderlieb.
Chiffre 2846

Hey, Du, ja genau Dich spreche ich an, z.Zt. in Knast-hausen bis 12/09

in NDS. Ich bin 46 Jahre & schlank. Außer der „taz“ bekomme ich fast keine Post. Willst Du mehr über mein Sternz. „Stier“ erfahren, so tu Dir keinen Zwang an & greife zum Stift.
Chiffre 2847

Sascha, 32/186, Schwabe, bis 02/10 in Rottenburg a. Neckar in Haft, sucht weibliches Wesen zum Austausch & Kennenlernen, gerne älter.
Chiffre 2848

Ich, 29/171/70, bin auf BTM-Therapie in Brandenburg. Würde mich über Post von einem Mädels freuen, die noch echte Liebe kennt & alte Werte schätzt!
Chiffre 2849

Lieber Mann, 45/186/80, gepfl., sprtl., aktiv & kreativ, mit sozialem & kulturellem Niveau, bis 2010 in Straubing inhaftiert, sucht passende Partnerin für gemeinsame Zukunft.
Chiffre 2850

M, 38/185/75, sucht liebe Sie zwecks Briefk.

Alter egal. Bin gepierct/ tätowiert & inhaftiert bis 11/2011 in der JVA Dietz. Suche Sie zum Aufbau einer neuen Beziehung.
Chiffre 2851

Hallo, ich bin 23 & habe es satt, keine Post zu bekommen. Wenn Du auf einen 1,80 m großen Typen mit dkl.bl. Haaren & bl.gr. Augen & einem Fliegengewicht von 75 kg steht, dann bin ich Dein Mann! Du solltest gut drauf, spontan & offen für alles sein.
Chiffre 2852

Single-Löwe, 37/184/78, sucht aufgeschlossenes Singleweibchen von 25-... für den Beginn eines neuen Lebensabschnitt. Also ran an die Kulis ...
Chiffre 2853

Chris, 29/167/ br. Augen, sucht genau Dich, wenn auch Dein Herz für unseren Briefk. schlägt. Mit Foto wäre nett.
Chiffre 2854

Zärtlicher einsamer Welpe mit viel Herz, 45/185, sucht ein Frauchen zum Schreiben & Kennenlernen, für Geborgenheit & Streicheleinheiten.
Chiffre 2855

Suche eine kleine, zierliche, hübsche Frau ab 25, die mit mir, 38/186/90/tätowiert, durch dick & dünn geht. Wenn Du mir jetzt noch ein Bild zukommen läßt, dann kann es bald losgehen.
Chiffre 2856

Liebes Weibchen mit Hang zum Schmusen gesucht. Einfaches aber schreibfreudiges Wesen wird gebeten, 39-jährigem Moabit-Inhaftierten umgehend zu

kontaktieren – drohender Emotionsverlust. 90/60/90 & Alter egal. Küsschen.
Chiffre 2857

Amerik. Student aus New York, 31/170/69, sucht Frau in Deutschl. für längerfristige Bez. Alter egal.
Chiffre 2858

Einsamer Krebs, bl. Augen, 35/177/98, mit Tattoos & Piecings, sucht eine nette Sie zw. 20 & 45, die einem Extremsportler eine Chance gibt. Also, gib Dir nen Ruck.
Chiffre 2859

Ich, 40 Jahre alt, suche nette Sie. Ich sitze in Haft im offenen Vollzug. Sie sollte treu, ehrlich & zuverlässig sein. Bin Kinderlieb & mag Tiere.
Chiffre 2860

Michael, 45/160, sucht Frau ab 35 zwecks Briefk. & evtl. mehr. Bin humorvoll, liebevoll & ehrlich. Sitze in Bochum im offenen Vollzug bis 07/08.
Chiffre 2861

An alle Mädels die allein sind, aufgepasst, ein hübscher Mann sucht hübsche Girls zw. 19 & 30. Bin 26/173, grüne Augen, dkl.bl. Haare, sehr sportl.
Chiffre 2862



Er sucht Sie

Durchgeknallter sportl., gepiercter, tätowierter Mann (25), sucht Kontakt zu netten Frauen.

Chiffre 2863

Wir, 32 & 25, auf dem Meer der Justiz gebucht unter: www. Knaststours.de, suchen Dich, weiblich von 18-40, für einen lustigen Federkrieg. Wir sind durchgeknallt & für jeden Spaß zu haben! Also meldet Euch, wir beißen nicht.

Chiffre 2864

Hey Du, ja genau Du. Hier gibt es eine Menge an Auswahl an Anzeigen, doch hoffe ich, Dein Blick fällt auch auf mich. Ich, 36/185/76, sitze hier & schreibe Dir, wo ich sitze ist doch klar & wenn Du (35-50) mir schreibst, wirds wunderbar.

Chiffre 2865

2 gutaussehende Bad Boys, 25&23, Opfer der bay. Justiz, suchen gleichgesinnte Bad Girls für schwunghaften Briefw. während der Haft & vielleicht auch danach. Wenn euch auch so langweilig ist wie uns, dann schreibt.

Chiffre 2866

Georg, 30/185/130, sucht eine nette Brieffr. Alter & Aussehen egal. Freue mich auf jede Zuschrift.

Chiffre 2867

Gesucht wird ein „gefallener Engel“ von 18-?? Du solltest noch Träume haben & auch in der Lage sein, darüber zu reden. Mein Name ist Micha & ich schreibe gerne lange & phantasievolle Briefe und nehme das Leben nicht immer ganz so ernst.

Chiffre 2877

Cengiz, sucht netten Briefw. zu jungen Frauen, gerne auch in türkischer Sprache, um der Tristesse im Haftalltag nicht schutzlos ausgeliefert zu sein.

Chiffre 2879



Wichtiger Hinweis

Aufgrund der vielen Kontaktanzeigen die uns zur Zeit erreichen, ist es uns leider **nicht** mehr möglich alle Kontaktanzeigen zu veröffentlichen.

Daher werden wir ab sofort nur noch Anzeigen veröffentlichen, die kurz gehalten werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Spendenauftrag

Unterstützt den Lichtblick!

SPENDEN AUF DAS KONTO DER

BERLINER BANK AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

VERMERK NICHT VERGESSEN:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31-00-132-703

Danke

Er sucht Ihn

Junggebliebener Chaot, 36/170/76, sucht Ihn bis 35, der offen & spontan ist! Suchst auch Du den passenden Partner zum flotten Briefw. oder mehr, dann schreibe doch einfach. **Chiffre 2874**

Er, 29/178, in Haft in Hessen, sucht einen Partner, zwecks Beziehung. Wenn Ihr über 29 seid, dann schreibt bitte mit Bild. Bis bald! **Chiffre 2875**

Gittertausch

Wir, 31 & 39, TE 07/09 & 01/12, suchen Mitgefangene mit ähnlichen Haftzeiten, die mit uns die Haftplätze tauschen. Wir sind in NRW in der JVA Remscheid inhaftiert & suchen 2 Haftplätze in oder um Berlin. **Chiffre 2873**

Suche Haftplatz in Berlin/ Brandenburg im Tausch gegen einen in NRW, TE 09/12 **Chiffre 2878**

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im Lichtblick veröffentlichen lassen.

Ausgenommen sind jede Art von Tausch- und Handelsgeschäften.

Wichtig: Bitte die Chiffre-Nr. nur mit **Bleistift** auf den Briefumschlag schreiben.

Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Bei Verdacht auf Missbrauch, behält sich die Redaktion jedoch vor, Anzeigen jederzeit abzuändern, oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
13507 Berlin

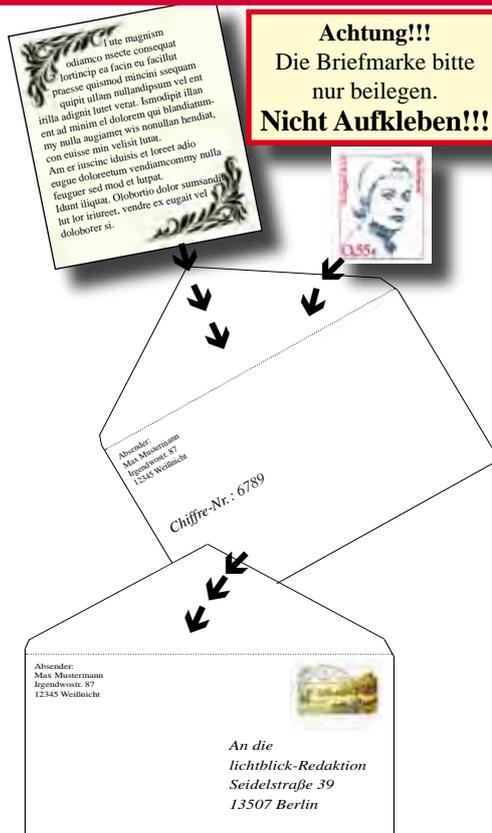
Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes bitte eine 55 Cent Briefmarke beilegen.

Achtung:

Alle Briefe werden von der Anstalt auf unerlaubte Beilagen kontrolliert.

Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung für falsche oder unrichtige Angaben.

Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen.
Nicht Aufkleben!!!



IMPRESSUM

Herausgeber :

Insassen der JVA Berlin-Tegel

Redaktion : Florian Becher,
Hartmut Bochow, Waldemar Stepinski,
Andreas Werner

Verantwortlicher Redakteur :

Andreas Werner (V.i.S.d.P.)

Druck : der lichtblick

Drucker : Manuel Stoye

Postanschrift :

Redaktionsgemeinschaft
der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
Telefon/Fax: (030) 90 147 - 23 29

Internet : www.lichtblick-zeitung.de

E-Mail : der-lichtblick@gmx.net

Spendenkonto :

sbh - Sonderkonto: der lichtblick
Berliner Bank AG: Kto.Nr.: 3100 132 703
BLZ: 100 200 00

Auflage : 5.500 Exemplare

Allgemeines :

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt !!

der lichtblick erscheint sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden zu Gunsten des Gefangenenmagazins der lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Das Abo gilt nur für das laufende Jahr !!!

Die Verlängerung kann fernmündlich und schriftlich erfolgen.

Wichtig :

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt :

Das Druck-Erzeugnis bleibt Eigentum des Absenders, bis es dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Alle Rechte an den Bildern liegen bei Copyright 2001 © [der lichtblick], der „Hermera Technologies Inc“, sowie bei www.pixelio.de.


Die Berliner Aids-Hilfe in der JVA Tegel

Beratung • Begleitung • Hilfe

Wir beraten:

- zum HIV-Test
- zum Leben mit einem positiven Testergebnis
- zu Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten der HIV-Infektion
- zu Infektionsrisiken und ihre Vermeidung unter Haftbedingungen
- zu Vollzugslockerungen
- zur Haftentlassungsvorbereitung
- zu sozial- und versicherungsrechtlichen Fragen
- zu den Unterstützungsmöglichkeiten der Deutschen Aids-Stiftung

Vertrauliche Beratungsgespräche **ohne** Beisein eines **Vollzugsbeamten!**

Anmeldung bitte über die Kästen in den Teilanstalten II und III,
per Post oder Telefon an die Berliner Aids-Hilfe.

Ansprechpartnerin: Claudia Rey

Berliner Aids-Hilfe e.V. Meinekestraße 12 • 10719 Berlin
Telefon: 88 56 40 41 und 88 56 40 0

FUNCK & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ALEXANDER FUNCK

RECHTSANWALT &
FACHANWALT FÜR
STRAFRECHT

DIRCKSENSTR. 40
10178 BERLIN

TEL. : 030 200 546 00
www.verteidiger-online.de

Sie sucht Ihn

Einsame Jungfrau, 22/160/58, sucht nette Boys zum Federkrieg. Bin noch bis 09 in Bayern in Haft. Bin für jeden Spaß zu haben. Du solltest locker & zw. 25 & 35 sein. Foto wäre supi. Antwort 100% Fühlst Du Dich angesprochen, dann greif jetzt zu Zettel & Stift.

Chiffre 2868

Hallo, mein Name ist Beate, bin 39 Jahre & komme aus Karlsruhe. Ich sitze

seit November 2006 wegen Drogen in Griechenland & wurde dort zu 20 Jahren verurteilt & weiß nicht was die Zukunft bringt! Deshalb möchte ich mit anderen Gefangenen (Männern) in Deutschland Kontakt aufnehmen. Wer hat Mut & schreibt mir?

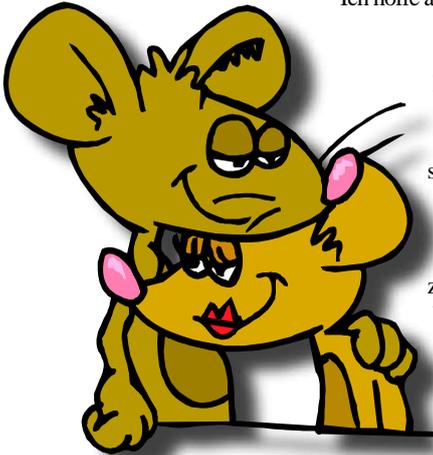
Chiffre 2869

Manuela, 33/160, braune lange Haare, sucht einen Mann, der sich traut, mit einer Llerin einen langfristigen Briefkontakt einzugehen. Du solltest auch noch lange Zeit vor Dir haben. Ich hoffe auf eine Chance.

Chiffre 2870

Lisa, Mitte 40, Langstraferin aus der JVA Gelsenkirchen sucht Briefkontakte zu Männern um sich die Zeit zu verschönern. Vielleicht wird ja auch mehr daraus?

Auf bald!
Chiffre 2871



Anzeige

**Stif UNIVERSAL
STIFTUNG
Helmut Ziegner**

Betreutes Wohnen in den Wohnformen:
Übergangshaus (ÜH)
Betreutes Einzelwohnen (BEW)
Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WuW)

Bergstraße 15 12169 Berlin Tel.: 7921 065	Cautiusstr. 9-11 13587 Berlin Tel.: 3368 550	Belowstr. 14-16 13403 Berlin Tel.: 4124 094	Sterndamm 84 12487 Berlin Tel.: 63 223 890	Pettenkofer Str.50 10247 Berlin
---	--	---	--	---------------------------------------

Wir unterstützen u. a. bei:

Entlassungsvorbereitungen • Behördenangelegenheiten • Wohnungssuche • Schuldenberatung und bieten darüber hinaus allgemeine soziale Beratung.

Wir führen Bewerbungsgespräche für die unterschiedlichen Wohnungsangebote der Universal-Stiftung Helmut Ziegner in den Haftanstalten durch.

Unsere Mitarbeiter/innen stehen Ihnen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- JVA Tegel: Jeden Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr und jeden Dienstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr
- JVA Charlottenburg: Jeden ersten Donnerstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr
- JVA Plötzensee: Jeden zweiten Dienstag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr
- JSA Berlin: Jeden zweiten Dienstag im Monat von 11.30 bis 14.00 Uhr

Bei Interesse rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Sie können auch einen Vormelder bei ihrem zuständigen Gruppenleiter mit dem Kennwort: „Universal-Stiftung Helmut Ziegner.“ In Tegel richten Sie den Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II. In allen anderen Haftanstalten vereinbaren unsere Mitarbeiter/innen nach vorheriger Kontaktaufnahme Termine nach Bedarf.

Berlins schwules Info- und Beratungszentrum



Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Gefängnissen:

- ▶ **Regelmäßige Besuche**
- ▶ **Informationen zu HIV und AIDS**
- ▶ **Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten**
- ▶ **Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.**

**Bülowstrasse 106 • 10783 Berlin
Telefon: (030) 216 80 08**

Briefwechsel

Sascha, 30/180/78, einsam, in Haft, mit Draufgänger-Charakter sucht witzige Menschen zum Schreiben. Hobbys: Musik, Sport, Grillen usw.

Chiffre 2876

Sie sucht Sie

Ein süßes hübsches Mädels 29/54/165, sucht Sie für einen Briefkontakt oder vielleicht auch mehr. (Nur aus Berlin). Alter & Nationalität egal. Mit Bild wäre schön.

Chiffre 2872

Ein Politiker, ein Wissenschaftler und ein Beamter wollen zusammen Schnecken sammeln. Sie treffen sich alle drei am vereinbarten Ort und ziehen dann los. Nach einer halben Stunde kommt der Wissenschaftler mit 162 Schnecken zurück. Noch eine halbe Stunde später kommt der Politiker mit 87 Stück. Nun warten sie noch auf den Beamten. Nach drei Stunden kommt auch dieser endlich wieder. Er hat keine einzige Schnecke dabei. Die beiden anderen wundern sich und fragen ihn, wieso er nichts gesammelt hätte. Darauf der Beamte: „Das ist doch der Wahnsinn mit den Viechern! Ich sehe ne Schnecke, bücke mich danach, und **husch, husch, ist sie weg!**“



JVA Tegel
Literaturgruppe

Die hausübergreifende **Literatur-Gruppe**
unter Leitung von Frau Kaech
ermöglicht Inhaftierten, die gerne schreiben,
ihre selbst verfassten Texte
innerhalb einer Gruppe von Gleichgesinnten vorzutragen.

Auf den Seiten 40-43 stellen wir für euch einen Text vor, der in dieser Literaturgruppe entstanden ist. Über neue Gesichter freut sich die Gruppe. Die Literaturgruppe findet 14-tägig im Pavillon der TA V oder TA VI statt. Ihr solltet Lust am Schreiben haben und vor allem auch Zeit, regelmäßig an der Gruppe teilzunehmen. Grundkenntnisse in der deutschen Sprache sollten vorhanden sein. Interessierte geben ihren Vormelder – adressiert an die SozPäd. – als Antrag um „Genehmigung zur Teilnahme an der Literaturgruppe“ bei ihrem Stationsbeamten ab.

Alles Weitere läuft dann ganz von selbst.

Zu guter Letzt

An dieser Stelle mal was Positives:

Obwohl wir uns erlauben, immer wieder Dinge kritisch zu kommentieren oder aber massiv auf Missstände hinzuweisen, bekommen wir bei unseren Recherchen doch erhebliche Unterstützung von Seiten des Mitarbeiters beim Vollzugsleiter, Herrn Ochmann. Sei es bei der Anforderung von Urteilen, die uns umgehend per Hauspost zugesandt werden und wirklich kurzfristig erreichen oder sei es bei telefonischen Nachfragen, die uns einfach immer offen und klar beantwortet werden, sofern die Antwort bekannt ist und dieses, obwohl man genau weiß, dass alles was man uns sagt gegen einen verwendet werden kann. Das ist Spitze und wir sagen ehrlich:

DANKE!



Das Letzte

von der Rechtsberatung

Tegeler Rechtsberatung

In den Teilanstalten der JVA Tegel besteht ein Angebot zur kostenlosen Rechtsberatung für jene Inhaftierten, die sich nicht gleich für jede Sache einen Anwalt leisten können oder wollen. Im November 07 erhielt ich als Protokoll meiner Vollzugsplankonferenz eine Vollzugsplanfortschreibung, mit der ich (entgegen dem Konferenzverlauf) nicht ganz einverstanden war. Zur angelegentlichen Information über die Rechtslage meldete ich mich erstmalig zur Rechtsberatung an und wurde prompt in der nächsten Woche zu selbiger in eines der Sprechzimmer der TA gerufen. Diese zeitliche Nähe des Rufes zu berufenem Munde bleibt jedoch in diesem meinem Fall das einzige Lobenswerte daran. Schon der kurz angebundene Empfang durch den „Sachverständigen“ verhiess wenig Gutes.

Nach kurzem Überfliegen des Protokolls erhielt ich folgende falsche Auskunft: „*Nein, da kann man gar nichts machen! Gegen eine Vollzugsplanfortschreibung gibt es keine Klagemöglichkeit, nicht gegen das Ganze und auch nicht gegen einzelne Formulierungen.*“

Nein, da hilft auch kein Anschreiben an die Vollstreckungskammer!“ Nachdem er mich schnell abgewimmelt hatte, sah ich dann doch selber nach.

Schade, diesem „Rechtsexperten“ hätte ich es gern selbst gesagt, aber vielleicht stößt er ja auf diesen Artikel: Der Strafvollzug ist kein rechtsfreier Raum! Auch hier hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Klage vorgesehen. Grundsätzlich gilt, dass jede Verwaltungsentscheidung sowie die Konkretisierung einzelner Elemente selbiger per Klage anfechtbar ist (§ 109, StVollzG). Auch der *lichtblick* verweist in seiner Ausgabe 4/2007 auf S. 18/19 auf eine diesbezügliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVG 2 BvR 2132/05).

Weitere Einzelheiten hier würden den Rahmen dieser ansonsten dazu durchaus passenden Rubrik sprengen. Mir bleibt nur zu sagen, dass der Mann sozusagen sein Geld wert war – dies aber nur, solange diese Sorte Rechtsauskunft auch kostenlos bleibt. *Ingolf Woyke, TA V*

Das Letzte

aus den Teilanstalten

Fernsehmagazine – Beilagen im Tagesspiegel

Hier in der JVA Tegel können wir Inhaftierte diverse Tageszeitungen als Spendenzeitungen oder ganz regulär als Abonnement beziehen. Eine dieser Zeitungen, die wir hier im Gefängnis überdurchschnittlich oft erhalten, ist der Tagesspiegel. Ein Grund für die Vorliebe zum Tagesspiegel ist unter anderem, dass dem Tagesspiegel ein Mal wöchentlich das Fernsehmagazin **rtv** beiliegt.

Bedauerlicherweise kommen hier in der JVA Tegel in einigen Häusern (Teilanstalten) die vom Tagesspiegel mitgelieferten Fernsehmagazine nicht immer beim Inhaftierten an. Sie gehen – wie auch immer – hier in der Anstalt verloren, sind also weg. Weil aber nicht einfach was weg sein kann, was vorn durchs Anstaltstor kurz zuvor in die Anstalt reinkam, hat *der lichtblick* mal recherchiert und Folgendes in Erfahrung gebracht.

Laut telefonischer Auskunft beim Tagesspiegel liegen allen Tagesspiegelausgaben die gleichen Beilagen, somit auch das Fernsehmagazin bei. Bei den Exemplaren, die ins Gefängnis geliefert werden, wird da keine Ausnahme gemacht. Die Fernsehmagazine werden jedoch separat gebündelt mit den Tagesspiegel-Zeitungen in die Anstalt geliefert. In den Teilanstalten V und VI werden

die Fernsehmagazine dann in der Zentrale den jeweiligen Tagesspiegel-Zeitungen beigelegt und anschließend auf die Stationen zu den Inhaftierten gegeben. In diesen Häusern funktioniert dieses System ganz hervorragend, denn die Tagesspiegel lesenden Gefangenen bekommen regelmäßig auch ihre Fernsehmagazin-Beilage.

Ganz anders im Haus III. Die Tagesspiegelzeitungen werden ohne Fernsehmagazine auf die verschiedenen Stationen verteilt und das Bündel Fernsehmagazine soll separat in die Bibliothek gehen. Die den Tagesspiegel lesenden Gefangenen können sich dann anschließend das Fernsehmagazin vom Bibliothekar aushändigen lassen. Aber nicht jeder Inhaftierte kennt diese Verfahrensweise, insbesondere nicht, wenn er aus einem anderen Haus in die TA III verlegt wurde und – so wurde uns zugetragen – das Bündel Fernsehmagazine soll so manches Mal in der Bibliothek gar nicht ankommen. Es ließe sich dann auch nicht mehr rekonstruieren, wo es verloren gegangen sein könnte. Regelmäßig verbreiten Inhaftierte Gerüchte, zu wissen, wer die Fernsehmagazine entwenden würde. Um Gerüchten vorzubeugen: Wenn die Beamten im Haus V und VI eine beanstandungsfreie Zeitungsverteilung organisiert bekommen, warum lässt sich das gleiche Verfahren nicht auch in den anderen, problembehafteten Häusern durchführen?



Wo werde ich wohnen?



Unser Angebot

Betreutes Wohnen

Hilfe bei persönlichen Problemen

Hilfe beim Umgang mit Behörden

Beratung zur beruflichen Integration

Unterstützung bei der Beschaffung von Dauerwohnraum

KONTAKT

Betreutes Einzel - und Gruppenwohnen

Fon: 030 / 413 83 86 u. 417 00 625
Fax: 030 / 413 28 18

Mail: info@carpe-diem-berlin.de
Internet: www.carpe-diem-berlin.de

Übergangshaus

Avenue Jean Mermoz 13
13405 Berlin Reinickendorf
Fon: 030 / 346 66 58 5
Fax: 030 / 413 28 18

Übergangshaus

Delbrückstraße 29
12051 Berlin Neukölln
Fon: 030 / 62 80 49 30
Fax: 030 / 626 85 77



CARPE DIEM

der lichtblick, Seidelstraße 39, 13507 Berlin
Entgelt bezahlt, A 48977

Deutsche Post

Port payé
12103 Berlin
Allemagne



Grundlos
angestrichelt
recht kollektional
und bzw. menschen
theoretisch
ausdrückt
das
die
Verhältnisse
nicht
entsprechend
den
Grundsätzen
der
Gerechtigkeit

Ablehnung
Ihres Antrages
Aussichtlos nach
Bemessen und Gru
Keine aufschließen
in Wirkung
Die Ursache der
Verhältnisse liegt
nicht ererblich
Orts



Grundlos
angestrichelt
recht kollektional
und bzw. menschen
theoretisch
ausdrückt
das
die
Verhältnisse
nicht
entsprechend
den
Grundsätzen
der
Gerechtigkeit

Ablehnung
Ihres Antrages
Aussichtlos nach
Bemessen und Gru
Keine aufschließen
in Wirkung
Die Ursache der
Verhältnisse liegt
nicht ererblich
Orts

Ablehnung
Ihres Antrages
Aussichtlos nach
Bemessen und Gru
Keine aufschließen
in Wirkung
Die Ursache der
Verhältnisse liegt
nicht ererblich
Orts